IMT Nuremberg Archives

H – 5169

International Court of Justice

3 April 1946

TO BE POSTED ON DEFENDANTS' INFORMATION CENTER BULLETIN BOARD

SUBJECT: Fees and Travel Expenses for Witnesses at the International Military Tribunal at Nurnberg

The following ruling by the Tribunal is published for the information and guidance of all concerned:

1. Witnesses residing in territory under the administration of the Control Council for Germany will receive as a witness fee a per diem of Reichsmark 18.00.

2. Witnesses residing outside the territory under the administration of the Control Council for Germany will receive as a witness fee a per diem in the equivalent of $7.50.

3. Prisoners of war, other prisoners, witnesses coming under any mandatory arrest category or witnesses who are otherwise detained by or in the custody of one of the Allied Powers will not receive witness fees or any other compensation.

4. In addition to witness fees, witnesses who have to travel a distance of more than one mile from Nurnberg will receive compensation for their disbursements on account of reasonable travel expenses.

Witnesses must travel in the most expeditious manner possible.

Travel expenses means cost of transportation, food, and lodging while away from the place of residence.

5. Witness fees will be paid from the day the witness leaves his place of residence until the day when he returns to his place of residence after being dismissed by the Court.

6. Witness fees and travel expenses will be paid only upon submission of sworn itemized affidavits. These will be submitted to The General Secretary, International Military Tribunal, Room 287, Palace of Justice, Nurnberg, Germany.

7. In individual cases such adjustments shall be made as appear right to the International Military Tribunal.

/s/ W.L.M.
W. L. MITCHELL
Brigadier General, U.S. Army
General Secretary

CC: Gen. Watson
Col. Andrus
Col. Ray
Capt. Bailey
Capt. Sullivan
Lt. Col. Kimball

H5169 – 0002

3 April 1946

TO BE POSTED ON DEFENDANTS' INFORMATION CENTER BULLETIN BOARD

SUBJECT: Fees and Travel Expenses for Witnesses at the International Military Tribunal at Nurnberg

The following ruling by the Tribunal is published for the information and guidance of all concerned:

1. Witnesses residing in territory under the administration of the Control Council for Germany will receive as a witness fee a per diem of Reichsmark 18.00.

2. Witnesses residing outside the territory under the administration of the Control Council for Germany will receive as a witness fee a per diem in the equivalent of $7.50.

3. Prisoners of war, other prisoners, witnesses coming under any mandatory arrest category or witnesses who are otherwise detained by or in the custody of one of the Allied Powers will not receive witness fees or any other compensation.

4. In addition to witness fees, witnesses who have to travel a distance of more than one mile from Nurnberg will receive compensation for their disbursements on account of reasonable travel expenses.

Witnesses must travel in the most expeditious manner possible.

Travel expenses means cost of transportation, food, and lodging while away from the place of residence.

5. Witness fees will be paid from the day the witness leaves his place of residence until the day when he returns to his place of residence after being dismissed by the Court.

6. Witness fees and travel expenses will be paid only upon submission of sworn itemized affidavits. These will be submitted to The General Secretary, International Military Tribunal, Room 287, Palace of Justice, Nurnberg, Germany.

7. In individual cases such adjustments shall be made as appear right to the International Military Tribunal.

/s/ W.L.M.
W. L. MITCHELL
Brigadier General, U.S. Army
General Secretary

CC: Gen. Watson
Col. Andrus
Col. Ray
Capt. Bailey
Capt. Sullivan
Lt. Col. Kimball

H5169 - 0003

H5169 - 0004

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

Office of
General Secretary

6 April 1946

The Tribunal makes the following order with respect to supplemental applications for witnesses and documents:

1. Kaltenbrunner

Hoess - Granted as a witness.

2. Keitel

Naville - This witness has already been granted for Goering. Since counsel for the defendant Keitel has stated that interrogatories would be sufficient in the case of Naville, the Prosecution is to be contacted to ascertain their views.

Kreiger (Hitler's stenographer) - Affidavit granted subject to being shown to Prosecution.

3. Schirach

Carossa - Granted affidavit.

4. Funk

Messersmith - Granted interrogatories.

5. Rosenberg

Hitler's decree to Rosenberg of June 1943 - Granted if located.

6. Neurath

Kossuth - Granted interrogatories.

7. Streicher

Herold - Granted affidavit.

FOR THE TRIBUNAL:

W. L. Mitchell

W. L. MITCHELL
Brigadier General, U.S. Army
General Secretary

H5169 - 0005

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
Office of the General Secretary

29 July 1946

The Tribunal makes the following order with respect to the applications for documents and affidavits filed on behalf of defendants Ribbentrop, Raeder, Keitel, Sauckel, Rosenberg, Speer, Streicher, and Seyss-Inquart:

Ribbentrop

The following affidavits are granted:

Thadden - Ribbentrop Exhibit #319
Best - Ribbentrop Exhibit #323
TC-75 - Ribbentrop Exhibit #322

Raeder

The following documents and affidavit are granted:

Affidavit from Boehm - Raeder Document #129
Document files of British Admiralty re landing in Scandinavia and Finland - Raeder Document #133
"Mein Kampf" (original)

Keitel

The following affidavits are granted:

Interrogatory to Buerckner - Keitel Exhibit #23
Affidavit from Jodl - Keitel Exhibit #24
Affidavit from Keitel - Keitel Exhibit #25

Sauckel

The following document is granted:

Decree by Sauckel - return transportation of sick foreign workers

Rosenberg

The Tribunal will take judicial notice of the following affidavit:

Oeppert - Rosenberg Exhibit #051

Speer

The following document is granted:

Protocol of the Fuehrer, 4 January 1943 - Speer Document #35

H5169 - 0006

Streicher

The following documents are granted:

Directive of Dr. Ley - Streicher Exhibit #19
Issue of the "Stuermer" - Streicher Exhibit #20
Summary of circulation of "Stuermer" from January 1936 to October 1935 - Streicher Exhibit #21

Seyss-Inquart

The following affidavits and documents are granted:

Affidavit from Erwin Tschoppe - Seyss-Inquart Document #112
Affidavit from Adalbe Joppich - Seyss-Inquart Document #113
Three letters from Seyss-Inquart to Himmler

FOR THE TRIBUNAL:

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary

H5169-0007

INTERNATIONALER MILITAER-GERICHTSHOF.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Franzoesische Republik, das Vereinigte Koenigreich Grossbritannien und Nordirland und die -U.d.S.S.R.- Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

- gegen -

Hermann Wilhelm GOERING, u.a.

Angeklagte.

Anordnung.

Nachdem dem Gerichtshof eine Anklageschrift gegen die oben erwaehnten Angeklagten zugegangen ist und nachdem solch eine Anklageschrift zeigt, dass die Hauptanklaeger beabsichtigen, diesen Gerichtshof zu ersuchen:

1.) Festzustellen, dass gewisse Angeklagte Mitglieder der Reichsregierung, des Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als "SS"), die den Sicherheitsdienst miteinschliessen (allgemein bekannt als "SD"), der Geheimen Staatspolizei (allgemein bekannt als "Gestapo"), der Sturmabteilungen der NSDAP (allgemein bekannt als "SA") und des Generalstabes, des OKW (Oberkommando der Wehrmacht) der deutschen bewaffneten Streitkraefte waren und

2.) zu erklaeren, dass die genannten Gruppen und Organisationen verbrecherische Organisationen waren.

Es wird hiermit angeordnet, dass die Mitglieder solcher Gruppen und Organisationen in folgender Art und Weise in Kenntnis gesetzt werden sollen.

(a) Form der Mitteilung

(getrennt gedruckt)

(b) Art der Bekanntmachung

Es wird ferner angeordnet:

dass die Veroeffentlichung in der deutschen Sprache in allen Besatzungszonen Deutschlands ueber den Rundfunk, in den Zeitungen und, wenn durchfuehrbar, durch Anschlaege, wie sie in der Regel durch Militaerbehoerden zur Anwendung gelangen, zur Benachrichtigung der Zivilbevoelkerung. Solche Rund-

H5169 – 0008

funk- und Zeitungsveroeffentlichungen sollen 4 Wochen lang, jede Woche einmal ueber eine ausreichende Anzahl Rundfunksender uebertragen und in einer ausreichenden Anzahl von Zeitungen gedruckt oder durch Anschlaege auf einer ausreichenden Anzahl von Plaetzen gemacht werden, um die bestmoegliche Verbreitung im ganzen besetzten Gebiet von der Bekanntmachung in obigem Absatz (a) zu gewaehrleisten.

Dass die Veroeffentlichung in deutscher Sprache, wo anwendbar, in den Kriegsgefangenenlagern gemacht werde, in denen Deutsche gefangen gehalten werden, in der Weise, wie vom Kommandanten solcher Lager beschlossen wird.

Die zustaendigen Besatzungsbehoerden werden ersucht, mit dem General-Sekretariat des Internationalen Militaer-Gerichtshofes zusammenzuarbeiten, um diese Veroeffentlichungen zu machen und der General-Sekretaer soll dem Gerichtshof einen schriftlichen Bericht ueber die getroffenen Massnahmen vorlegen.

Bescheinigt:

Harold B. HILLEY
General-Sekretaer

Geoffrey LAWRENCE
Praesident

H5169 – 0009

DER INTERNATIONALE MILITAER-GERICHTSHOF

Regel 2 (d)

Jeder Angeklagte hat das Recht, seine eigene Verteidigung zu fuehren oder die Unterstuetzung eines Verteidigers zu geniessen. Antraege fuer besondere Verteidiger sollen sofort dem General-Sekretariat des Gerichtshofes im Justizpalast, Nuernberg, Deutschland, vorgelegt werden. Der Gerichtshof wird einen Verteidiger fuer denjenigen Angeklagten bestimmen, der versaeumt, um einen bestimmten Anwalt zu ersuchen, wo der bestimmte angeforderte Verteidiger nicht innerhalb von zehn Tagen (10) gefunden werden kann oder zur Verfuegung steht, es sei denn, dass der Angeklagte schriftlich seinen Wunsch bekanntgibt, seine eigene Verteidigung zu fuehren. Falls ein Angeklagter einen bestimmten Verteidiger angefordert hat, der nicht sofort gefunden werden oder zur Verfuegung gestellt werden kann, so kann solch ein Verteidiger oder ein gewaehlter Ersatzverteidiger, falls er gefunden und fuer den Prozess verfuegbar ist, beigeordnet oder an die Stelle eines vom Gericht ernannten Anwalts gesetzt werden, vorausgesetzt, dass (1) es nur einem Verteidiger gestattet ist, waehrend des Verfahrens fuer irgendeinen Angeklagten zu erscheinen, ausser einer besonderen Erlaubnis des Gerichtshofes, und (2) dass durch solche Einsetzung oder Beiordnung keine Verzoegerung des Prozesses hervorgerufen wird.

H5169 – 0010

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF

Erklaerung der vorsitzenden Mitglieder des Gerichtshofes bei der Eroeffnungs-Sitzung des Gerichtes fuer den Empfang der Anklageschrift durch das Gericht seitens der Hauptanklagevertreter.

In Verfolg der Uebereinkunft durch die U.d.S.S.R., der Provisorischen Regierung der Franzoesischen Republik, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Vereinigten Koenigreiches Grossbritannien und Nord-Irland fuer die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europaeischen Achse, ausgefertigt in London am 8. August 1945 und des Artikels 22 des anhaengenden Statuts dazu, dieses Internationale Militaer-Tribunal zu errichten, wird diese Zusammenkunft in Berlin abgehalten, fuer den Empfang der Anklageschrift laut der Vereinbarung und dem Statut.

Ich gebe hiermit bekannt, dass die Sitzung des Internationalen Militaergerichtshofes eroeffnet ist.

BEGLAUBIGUNG DER UEBERSETZUNG

15. Januar 1947.

Ich, Leo RATZERSDOERFER, Nr. 483, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemässe und richtige Uebersetzung der Anweisung des Internationalen Militaergerichtshofes ist.

Leo RATZERSDOERFER
Nr. 483.

H5169 - 0011

INTERNATIONALER MILITAER-GERICHTSHOF.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Franzoesische Republik, das Vereinigte Koenigreich Grossbritannien und Nordirland und die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken -U.d.S.S.R.-

- gegen -

Hermann Wilhelm GOERING, u.a.

Angeklagte.

Ankündigung.

Nachdem dem Gerichtshof eine Anklageschrift gegen die oben erwaehnten Angeklagten zugegangen ist und nachdem solch eine Anklageschrift zeigt, dass die Hauptankleager beabsichtigen, diesen Gerichtshof zu ersuchen:

1.) Festzustellen, dass gewisse Angeklagte Mitglieder der Reichsregierung, des Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als "SS"), die den Sicherheitsdienst miteinschliessen (allgemein bekannt als "SD"), der Geheimen Staatspolizei (allgemein bekannt als "Gestapo"), der Sturmabteilungen der NSDAP (allgemein bekannt als "SA") und des Generalstabes, des OKW (Oberkommando der Wehrmacht) der deutschen bewaffneten Streitkraefte waren und

2.) zu erklaeren, dass die genannten Gruppen und Organisationen verbrecherische Organisationen waren.

Es wird hiermit angeordnet, dass die Mitglieder solcher Gruppen und Organisationen in folgender Art und Weise in Kenntnis gesetzt werden sollen.

(a) Form der Mitteilung

(getrennt gedruckt)

(b) Art der Bekanntmachung

Es wird ferner angeordnet:

dass die Veroeffentlichung in der deutschen Sprache in allen Besatzungszonen Deutschlands ueber den Rundfunk, in den Zeitungen und, wenn durchfuehrbar, durch Anschlaege, wie sie in der Regel durch Militaerbehoerden zur Anwendung gelangen, zur Benachrichtigung der Zivilbevoelkerung. Solche Rund-

H5169 - 0012

funk- und Zeitungsveroeffentlichungen sollen 4 Wochen lang, jede Woche einmal ueber eine ausreichende Anzahl Rundfunksender uebertragen und in einer ausreichenden Anzahl von Zeitungen gedruckt oder durch Anschlaege auf einer ausreichenden Anzahl von Plaetzen gemacht werden, um die bestmoegliche Verbreitung im ganzen besetzten Gebiet von der Bekanntmachung im obigen Absatz (a) zu gewaehrleisten.

Dass die Veroeffentlichung in deutscher Sprache, wo ausfuehrbar, in den Kriegsgefangenenlagern gemacht werde, in denen Deutsche gefangen gehalten werden, in der Weise, wie vom Kommandanten solcher Lager beschlossen wird.

Die zustaendigen Besatzungsbehoerden werden ersucht, mit dem General-Sekretariat des Internationalen Militaer-Gerichtshofes zusammenzuarbeiten, um diese Veroeffentlichungen zu machen und der General-Sekretaer soll dem Gerichtshof einen schriftlichen Bericht ueber die getroffenen Massnahmen vorlegen.

bescheinigt:

Harald B. WILLEY
General-Sekretaer

Geoffrey LAWRENCE
Praesident

H5169 – 0013

DER INTERNATIONALE MILITAER-GERICHTSHOF

Regel 2 (4)

Jeder Angeklagte hat das Recht, seine eigene Verteidigung zu fuehren oder die Unterstuetzung eines Verteidigers zu geniessen. Antraege fuer besondere Verteidiger sollen sofort dem General-Sekretariat des Gerichtshofes im Justizpalast, Nuernberg, Deutschland, vorgelegt werden. Der Gerichtshof wird einen Verteidiger fuer denjenigen Angeklagten bestimmen, der verlangt, um einen bestimmten Anwalt zu ersuchen, wo der bestimmte angeforderte Verteidiger nicht innerhalb von zehn Tagen (10) gefunden werden kann oder zur Verfuegung steht, es sei denn, dass der Angeklagte schriftlich seinen Wunsch bekanntgibt, seine eigene Verteidigung zu fuehren. Falls ein Angeklagter einen bestimmten Verteidiger angefordert hat, der nicht sofort gefunden werden oder zur Verfuegung gestellt werden kann, so kann solch ein Verteidiger oder ein gewaehlter Ersatzverteidiger, falls er gefunden und fuer den Prozess verfuegbar ist, beigeordnet oder an die Stelle eines vom Gericht ernannten Anwalts gesetzt werden, vorausgesetzt, dass (1) es nur einem Verteidiger gestattet ist, waehrend des Verfahrens fuer irgendeinen Angeklagten zu erscheinen, ausser einer besonderen Erlaubnis des Gerichtshofes, und (2) dass durch solche Einsetzung oder Beiordnung keine Verzoegerung des Prozesses hervorgerufen wird.

H5169 – 0014

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF

Erklaerung der vorsitzenden Mitglieder des Gerichtshofes bei der Eroeffnungs-Sitzung des Gerichtes fuer den Empfang der Anklageschrift durch das Gericht seitens der Hauptanklagevertreter.

In Verfolg der Uebereinkunft durch die U.d.S.S.R., der Provisorischen Regierung der Franzoesischen Republik, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Vereinigten Koenigreiches Grossbritannien und Nord-Irland fuer die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europaeischen Achse, ausgefertigt in London am 8. August 1945 und des Artikels 22 des anhaengenden Statuts dazu, dieses Internationale Militaer-Tribunal zu errichten, wird diese Zusammenkunft in Berlin abgehalten, fuer den Empfang der Anklageschrift laut der Vereinbarung und dem Statut.

Ich gebe hiermit bekannt, dass die Sitzung des Internationalen Militaergerichtshofes eroeffnet ist.

BEGLAUBIGUNG DER UEBERSETZUNG

15. Januar 1947.

Ich, Leo RATZERSDOERFER, Nr. 483, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemässe und richtige Uebersetzung der Anweisung des Internationalen Militaergerichtshofes ist.

Leo RATZERSDOERFER
Nr. 483.

H5169 - 0015

INTERNATIONALER MILITAER-GERICHTSHOF.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die
Franzoesische Republik, das Vereinigte Koenigreich Grossbritannien und Nordirland und die -U.d.S.S.R.-
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

- gegen -

Hermann Wilhelm GOERING, u.a.

Angeklagte.

Ansetzung.

Nachdem dem Gerichtshof eine Anklageschrift gegen die oben erwaehnten Angeklagten zugegangen ist und nachdem solch eine Anklageschrift zeigt, dass die Hauptankleger beabsichtigen, diesen Gerichtshof zu ersuchen:

1.) Festzustellen, dass gewisse Angeklagte Mitglieder der Reichsregierung, des Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als "SS"), die den Sicherheitsdienst miteinschliessen (allgemein bekannt als "SD"), der Geheimen Staatspolizei (allgemein bekannt als "Gestapo"), der Sturmabteilungen der NSDAP (allgemein bekannt als "SA") und des Generalstabes, des OKW (Oberkommando der Wehrmacht) der deutschen bewaffneten Streitkraefte waren und

2.) zu erklaeren, dass die genannten Gruppen und Organisationen verbrecherische Organisationen waren.

Es wird hiermit angeordnet, dass die Mitglieder solcher Gruppen und Organisationen in folgender Art und Weise in Kenntnis gesetzt werden sollen.

(a) Form der Mitteilung

(getrennt gedruckt)

(b) Art der Bekanntmachung

Es wird ferner angeordnet:

dass die Veroeffentlichung in der deutschen Sprache in allen Besatzungszonen Deutschlands ueber den Rundfunk, in den Zeitungen und, wenn durchfuehrbar, durch Anschlaege, wie sie in der Regel durch Militaerbehoerden zur Anwendung gelangen, zur Benachrichtigung der Zivilbevoelkerung. Solche Rund-

H5169 – 0016

funk- und Zeitungsveroeffentlichungen sollen 4 Wochen lang, jede Woche einmal ueber eine ausreichende Anzahl Rundfunksender uebertragen und in einer ausreichenden Anzahl von Zeitungen gedruckt oder durch Anschlaege auf einer ausreichenden Anzahl von Plaetzen gemacht werden, um die bestmoegliche Verbreitung im ganzen besetzten Gebiet von der Bekanntmachung im obigen Absatz (a) zu gewaehrleisten.

Dass die Veroeffentlichung in deutscher Sprache, wo ausfuehrbar, in den Kriegsgefangenenlagern gemacht werde, in denen Deutsche gefangen gehalten werden, in der Weise, wie vom Kommandanten solcher Lager beschlossen wird.

Die zustaendigen Besatzungsbehoerden werden ersucht, mit dem General-Sekretariat des Internationalen Militaer-Gerichtshofes zusammenzuarbeiten, um diese Veroeffentlichungen zu machen und der General-Sekretaer soll dem Gerichtshof einen schriftlichen Bericht ueber die getroffenen Massnahmen vorlegen.

bescheinigt:

Harald B. WILLEY
General-Sekretaer

Geoffrey LAWRENCE
Praesident

H5169 – 0017

DER INTERNATIONALE MILITAER-GERICHTSHOF

Regel 2 (d)

Jeder Angeklagte hat das Recht, seine eigene Verteidigung zu fuehren oder die Unterstuetzung eines Verteidigers zu geniessen. Antraege fuer besondere Verteidiger sollen sofort dem General-Sekretariat des Gerichtshofes im Justizpalast, Nuernberg, Deutschland, vorgelegt werden. Der Gerichtshof wird einen Verteidiger fuer denjenigen Angeklagten bestimmen, der versaeumt, um einen bestimmten Anwalt zu ersuchen, wo der bestimmte angeforderte Verteidiger nicht innerhalb von zehn Tagen (10) gefunden werden kann oder zur Verfuegung steht, es sei denn, dass der Angeklagte schriftlich seinen Wunsch bekanntgibt, seine eigene Verteidigung zu fuehren. Falls ein Angeklagter einen bestimmten Verteidiger angefordert hat, der nicht sofort gefunden werden oder zur Verfuegung gestellt werden kann, so kann solch ein Verteidiger oder ein gewaehlter Ersatzverteidiger, falls er gefunden und fuer den Prozess verfuegbar ist, beigeordnet oder an die Stelle eines vom Gericht ernannten Anwalts gesetzt werden, vorausgesetzt, dass (1) es nur einem Verteidiger gestattet ist, waehrend des Verfahrens fuer irgendeinen Angeklagten zu erscheinen, ausser einer besonderen Erlaubnis des Gerichtshofes, und (2) dass durch solche Einsetzung oder Beiordnung keine Verzoegerung des Prozesses hervorgerufen wird.

H5169 – 0018

INTERNATIONALER MILITÄRGERICHTSHOF

Erklärung der vorsitzenden Mitglieder des Gerichtshofes bei der Eröffnungs-Sitzung des Gerichts fuer den Empfang der Anklageschrift durch das Gericht seitens der Hauptanklagevertreter.

In Verfolg der Uebereinkunft durch die U.d.S.S.R., der Provisorischen Regierung der Franzoesischen Republik, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Vereinigten Koenigreichs Grossbritannien und Nord-Irland fuer die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europaeischen Achse, ausgefertigt in London am 8. August 1945 und des Artikels 22 des anhaengenden Statuts dazu, dieses Internationale Militaer-Tribunal zu errichten, wird diese Zusammenkunft in Berlin abgehalten, fuer den Empfang der Anklageschrift laut der Vereinbarung und dem Statut.

Ich gebe hiermit bekannt, dass die Sitzung des Internationalen Militaergerichtshofes eroeffnet ist.

ERKLAERUNG DES UEBERSETZERS

15. Januar 1947.

Ich, Leo RATZENBOECKEN, Nr. 489, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung der Anweisung des Internationalen Militaergerichtshofes ist.

Leo RATZENBOECKEN
Nr. 489.

H5169 - 0019

INTERNATIONALER MILITAER-GERICHTSHOF.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Franzoesische Republik, das Vereinigte Koenigreich Grossbritannien und Nordirland und die -U.d.S.S.R.- Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

- gegen -

Hermann Wilhelm GOERING, u.a.

Angeklagte.

Anordnung.

Nachdem den Gerichtshof eine Anklageschrift gegen die oben erwaehnten Angeklagten zugegangen ist und nachdem solch eine Anklageschrift zeigt, dass die Hauptanklaeger beabsichtigen, diesen Gerichtshof zu ersuchen:

1.) Festzustellen, dass gewisse Angeklagte Mitglieder der Reichsregierung, des Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als "SS"), die den Sicherheitsdienst miteinschliessen (allgemein bekannt als "SD"), der Geheimen Staatspolizei (allgemein bekannt als "Gestapo"), der Sturmabteilungen der NSDAP (allgemein bekannt als "SA") und des Generalstabes, des OKW (Oberkommando der Wehrmacht) der deutschen bewaffneten Streitkraefte waren und

2.) zu erklaeren, dass die genannten Gruppen und Organisationen verbrecherische Organisationen waren.

Es wird hiermit angeordnet, dass die Mitglieder solcher Gruppen und Organisationen in folgender Art und Weise in Kenntnis gesetzt werden sollen.

(a) Form der Mitteilung

(getrennt gedruckt)

(b) Art der Bekanntmachung

Es wird ferner angeordnet:

dass die Veroeffentlichung in der deutschen Sprache in allen Besatzungszonen Deutschlands ueber den Rundfunk, in den Zeitungen und, wenn durchfuehrbar, durch Anschlaege, wie sie in der Regel durch Militaerbehoerden zur Anwendung gelangen, zur Benachrichtigung der Zivilbevoelkerung. Solche Rund-

H5169 – 0020

funk- und Zeitungsveroeffentlichungen sollen 4 Wochen lang, jede Woche einmal ueber eine ausreichende Anzahl Rundfunksender uebertragen und in einer ausreichenden Anzahl von Zeitungen gedruckt oder durch Anschlaege auf einer ausreichenden Anzahl von Plaetzen gemacht werden, um die bestmoegliche Verbreitung im ganzen besetzten Gebiet von der Bekanntmachung im obigen Absatz (a) zu gewaehrleisten.

Dass die Veroeffentlichung in deutscher Sprache, wo ausfuehrbar, in den Kriegsgefangenenlagern gemacht werde, in denen Deutsche gefangen gehalten werden, in der Weise, wie vom Kommandanten solcher Lager beschlossen wird.

Die zustaendigen Besatzungsbehoerden werden ersucht, mit dem General-Sekretariat des Internationalen Militaer-Gerichtshofes zusammenzuarbeiten, um diese Veroeffentlichungen zu machen und der General-Sekretaer soll dem Gerichtshof einen schriftlichen Bericht ueber die getroffenen Massnahmen vorlegen.

bescheinigt:

Harold B. WILLEY
General-Sekretaer

Geoffrey LAWRENCE
Praesident

H5169 – 0021

DER INTERNATIONALE MILITAER-GERICHTSHOF

Regel 2 (d)

Jeder Angeklagte hat das Recht, seine eigene Verteidigung zu fuehren oder die Unterstuetzung eines Verteidigers zu geniessen. Antraege fuer besondere Verteidiger sollen sofort dem General-Sekretariat des Gerichtshofes im Justizpalast, Nuernberg, Deutschland, vorgelegt werden. Der Gerichtshof wird einen Verteidiger fuer denjenigen Angeklagten bestimmen, der versaeumt, um einen bestimmten Anwalt zu ersuchen, wo der bestimmte angeforderte Verteidiger nicht innerhalb von zehn Tagen (10) gefunden werden kann oder zur Verfuegung steht, es sei denn, dass der Angeklagte schriftlich seinen Wunsch bekanntgibt, seine eigene Verteidigung zu fuehren. Falls ein Angeklagter einen bestimmten Verteidiger angefordert hat, der nicht sofort gefunden werden oder zur Verfuegung gestellt werden kann, so kann solch ein Verteidiger oder ein gewaehlter Ersatzverteidiger, falls er gefunden und fuer den Prozess verfuegbar ist, beigeordnet oder an die Stelle eines vom Gericht ernannten Anwalts gesetzt werden, vorausgesetzt, dass (1) es nur einem Verteidiger gestattet ist, waehrend des Verfahrens fuer irgendeinen Angeklagten zu erscheinen, ausser einer besonderen Erlaubnis des Gerichtshofes, und (2) dass durch solche Einsetzung oder Beiordnung keine Verzoegerung des Prozesses hervorgerufen wird.

H5169 - 0022

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF

Erklaerung der vorsitzenden Mitglieder des Gerichtshofes bei der Eroeffnungs-Sitzung des Gerichtes fuer den Empfang der Anklageschrift durch das Gericht seitens der Hauptanklagevertreter.

In Verfolg der Uebereinkunft durch die U.d.S.S.R., der Provisorischen Regierung der Franzoesischen Republik, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Vereinigten Koenigreiches Grossbritannien und Nord-Irland fuer die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europaeischen Achse, ausgefertigt in London am 8. August 1945 und des Artikels 22 des anhaengenden Statuts dazu, diesen Internationale Militaer-Tribunal zu errichten, wird diese Zusammenkunft in Berlin abgehalten, fuer den Empfang der Anklageschrift laut der Vereinbarung und dem Statut.

Ich gebe hiermit bekannt, dass die Sitzung des Internationalen Militaergerichtshofes eroeffnet ist.

BEGLAUBIGUNG DER UEBERSETZUNG

15. Januar 1947.

Ich, Leo RATZERSDORFER, Nr. 483, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung der Anweisung des Internationalen Militaergerichtshofes ist.

Leo RATZERSDORFER
Nr. 483.

H5169 - 0023

Internationaler Militaergerichtshof
Generalsekretariat

den 26. Februar 1946

Der Gerichtshof erlaesst die folgenden Anweisungen in Bezug auf die schriftlichen Antraege von Zeugen und Dokumenten fuer die Angeklagten GOERING, HESS, RIBBENTROP und KEITEL:

Zeugen
Goering

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Bodenschatz
Dahlerus
Brauchitsch
Keaselring
Milch
Lohse
Dr.Paul Schmidt (Dolmetscher)

2. Folgende Zeugen werden zugelassen, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, im anderen Falle sind Fragebogen erlaubt:

Keller
Koerner

3. Fragebogen sind fuer folgende zugelassen:

Ueberreither
Halifax
Ogilvie-Forbes
Hammerstein
Kammhuber
Student
Ondarza
Bunjes.

H e s s

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Sperr
Bohle.

2. Der Verteidigung wird genehmigt, dem Zeugen Schellenberg in der Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehoerde Fragen vorzulegen.

3. Fragebogen sind zugelassen fuer Alfred Hess.

Ribbentrop

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Gaus
Blank
Gottfriedsen
Schaub
Steengracht
Fabricius
Ritter (beschraenkt auf die Angelegenheit, vorgesehen im zweiten Absatze des schriftlichen Antrages)
Grandherr.

(Seite 2 des Originals)

2. Dahlerus und Dr.Paul Schmidt (Dolmetscher) koennen vernommen werden, wenn sie als Zeugen fuer den Angeklagten Goering vor Gericht erscheinen werden.

H5169 - 0024

3. Fragebogen werden fuer die Folgenden zugelassen:

Hesse
Burckhardt (mit Beschraenkung auf das Material, das im ersten Absatze des Gesuches vorgesehen ist),
Feldscher
Londonderry
Kemsley
Beaverbrook
Vansittart
Paul Schmidt (Minister).

4. Folgende Zeugen werden abgewiesen mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder nur Wiederholungen sein wuerden:

Sonnleitner
Rintelen
Hilger
Bruns
Koestring
Churchill
Schuster
Craigie
Monsell
Doernberg
Schnurre
de Polignac (2)
de Castelane (2)
Daladier
Bonnet
Abetz
Tenant
Conwell-Evans
Jones
Michel.

Keitel

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Halder (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Warlimont (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Lehmann
Reinecke
Lammers.

2. Betreffs der Mitangeklagten, die im Gesuch genannt sind, wird die Aufmerksamkeit der Verteidigung auf den Paragraph 6 der Verfuegung des Gerichtshofes vom 23. Februar 1946 gerichtet.

3. Fragebogen werden fuer Folgende zugelassen:

Blomberg
Erbe
Roemer
Romilly
Scarpini.

4. Folgende Zeugen werden abgewiesen mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder Wiederholungen sein wuerden:

H5169 – 0025

Junod
Patterson
Poechel
Kreiger
Hergesell.

Dokumente:

1. Folgende Dokumente werden, falls sie sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befinden, verfuegbar gemacht werden. Auszuege, die die Verteidigung benuetzen moechte, koennen in ihre Dokumentenbuecher eingeschlossen werden. Die Frage der Zulassung wird endgueltig bestimmt werden, wenn jedes einzelne Dokument dem Gerichtshof vorgelegt wird.

Goering

Warnungen und Prophezeiungen
Scheitern einer Mission
Dokumente der deutschen Politik
Der Locarno-Pakt
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 25.5.1935
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 7.3.35
Ribbentrops Rede vor dem Voelkerbunde am 19.3.36
Der Versailler Vertrag
Neuraths Rede vom 16. Oktober 1933
Aufruf der Reichsregierung vom 16.3.35
Englisch-Deutsches Flottenabkommen vom 17. Juli 1937
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Aufbau einer Nation, von Hermann Goering
Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919
Sista Forsoeket, von Dahlerus
Die Weiss-Buecher des Deutschen Auswaertigen Amtes
Dokumentierung und Berichte des Deutschen Auswaertigen Amtes ueber die Verletzungen der Haager Konvention durch die Alliierten
Hitlers Rede vom 21. Mai 1936.

Hess

Rudolf Hess' Reden
Unterhaltung mit Lord Simon
Direktiven des Bevollmaechtigten des Fuehrers
..... zusaetzliche Seiten von Dokumenten, die in dem Dokumentenbuch "Rudolf Hess" von der Anklagebehoerde bereits aufgenommen sind

Ribbentrop

Deutsche Weissbuecher fuer die Jahre 1939-1940
Polnisches Dokument ueber die Vorkriegszeitgeschichte, Berlin 1940
Franzoesiches Gelbbuch ueber die Vorkriegszeitgeschichte
Berichte des Voelkerbundes ueber die schwierige Lage der Minderheiten in Europa, Polnischer Sektor
Der Verlauf der Abruestungskonferenzen des Voelkerbundes, (betreffs Deutschland, Frankreich, England).
Graf Cianos Tagebuch

Scheitern einer Mission
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Dieser Mensch Ribbentrop, von Schwartz
Polnisches Weissbuch

H5169 - 0026

Ray, Commentaire au Pacte de la Societe des Nations, (Kommentar zum Voelkerbundspakt)
Gerhard Jentscha, The Chamberlain Cabinet and the Outbreak of the War 1939, (Das Kabinett Chamberlain und der Ausbruch des Krieges 1939)
Wheeler, Die Abruestungskonferenz
Schuelking und Weber, Der Voelkerbund, 1. Band.

Keitel

Sachverstaendige Ansichten ueber das Staatsrecht
Fuehrerbefehl Nr.1
1915-PS
2031-PS
Beschluss der Reichsregierung vom 31. Mai 1935
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsrates der Sachverstaendigen fuer die Reichsverteidigung
Protokoll der 11ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Reichsverteidigungsgesetz
Auszug aus dem Sitzungsbericht des Internationalen Militaergerichtshofes vom 7.2.1946
C-194
Heeresverordnungen g2 (Dienstvorschriften fuer die Abteilungen der Wehrmacht in Kriegszeiten)
Besonderes Strafrecht der Heereskriegsverordnungen 3/13
666-F
673-F
107-F
USSR 169
USSR 90
USSR 2
Molotovs Note vom 27.4.42
USSR 115
USSR 36
"Gruene Mappe", USSR 10
USSR 385
USSR 364
USSR 106
USSR 389.

2. Die Gesuche des Angeklagten Ribbentrop fuer die folgenden Dokumente sind zurueckgegeben worden fuer eine genauere Bestimmung des gewuenschten Materials und des Datums, an denen es erschienen ist:

Daily Telegraph, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
New York Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Basler o. Zuericher Nachrichten, vollstaendige Ausgabe fuer September 1939.

Betreffs der Nummer des Daily Telegraph vom 31. August 1939, von der gesagt wurde, dass sie aus dem Verkehr herausgezogen worden ist, wird nichts unternommen werden, bis das Generalsekretariat das Vorhandensein des in Frage kommenden Dokumentes bestaetigt hat.

3. Die Antraege des Angeklagten Keitel, die Affidavits von den folgenden Personen zu benuetzen, sind abgelehnt worden mit der Begruendung, dass diese Personen als Zeugen aufgerufen werden koennen:

Affidavit des Reichsministers a.D. Hermann Goering, Charakteristik Keitels

H5169 - 0027

Affidavit des Angeklagten Wilhelm Keitel ueber die Persoenlichkeit Hitlers.
Affidavit des Oberrichters Dr. Lehmann ueber die Frage: Generalfeldmarschall Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Warlimont ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Raeder ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Doenitz ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Reinecke ueber das Oberkommando der Wehrmacht und das Kriegsgefangenensystem.

4. Die folgenden Dokumente sind als unerheblich abgelehnt worden:

Goering

Der Ursprung des Weltkrieges
Die Rede des Praesidenten Wilson am 8. Januar 1918
Praesident Wilson's Note vom 5. November 1918
Die Rede des Paul Boncour vom 8. April 1927
Die Rede des General Bliss (USA) in Philadelphia
Die Rede des Lloyd George am 7. November 1927
Artikel in "Revue de Paris", Cecil Viscount, 1.Maerz 1924 und 18. November 1926
Denkschrift fuer die Friedenskonferenz vom 25.Maerz 1919, Lloyd George
Brief an Lloyd George vom 22.5.1919 von General Smuts
Brief an Praesident Wilson, 30.5.1919 von General Smuts
Botschaft vom Oktober 1924 an Professor Ludwig Stein von Tschitscherin
Totaler Krieg, von Fuller

Keitel

Die Notwendigkeit eines Ruestungsministeriums, von Williason
Erlass ueber die Gruendung einer Militaerakademie
Totaler Krieg, von General Fuller
Die fluesternde Gallerie Europas (Whispering Gallery of Europe), von Temperley
Abschrift eines Berichtes Lloyd Georges an den Daily Express
Auszug aus: Das Anschlussproblem in seiner kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung
Zweite Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1936
Dritte Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1931

Fuer den Gerichtshof gezeichnet:

W.L.MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer

H5169 – 0028

3. Dezember 1945

Bekanntmachung an alle Verteidiger

Vernehmung der Angeklagten

Der folgende Auszug aus einer Mitteilung des Gerichtshofes vom 29. November 1945 an den Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten, wird zur Kenntnisnahme fuer alle, fuer die es in Betracht kommt, veroeffentlicht:

> "Der Gerichtshof ist der Meinung, dass Angeklagte mit ihrer Zustimmung vernommen werden koennen, dass sie aber davon in Kenntnis gesetzt werden muessen, dass sie berechtigt sind, ihre Verteidiger anwesend zu haben und dass diese berechtigt sind, ihnen Fragen zu stellen."

gezeichnet WIM

William L. MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer

Abschriften an:
KG, IMT Kommando
Colonel ANDRUS
Capt. WURMSER

H5169 – 0029

Nuernberg, den 10. Dezember 1945

Bekanntmachung fuer die Anschlagtafel im Auskunftszimmer der Angeklagten

Betrifft: den Antrag der Hauptanklagebehoerde, bestimmte Organisationen fuer verbrecherisch zu erklaeren und die sich darauf beziehenden schriftlichen Antraege.

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Mitglied einer angeklagten Organisation, das ein Gesuch eingereicht hat, ueber die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation auszusagen, nicht als Angeklagter in diesem Strafverfahren gilt. Vertreter der Antragsteller werden die Erlaubnis bekommen Zeugnis abzulegen, werden dabei aber nur in ihrer Eigenschaft als Zeugen angesehen und koennen von der Anklagebehoerde sowie von der Verteidigung ins Kreuzverhoer genommen werden. Diejenigen Verteidiger, die irgendeine Gruppe oder Organisation, die in der Anklageschrift angeklagt wird, vertreten, koennen als Bevollmaechtigte dieser Gruppen die Rechte ausueben, die das Statut der Verteidigung in Faellen von einzelnen Angeklagten zuspricht, einschliesslich des Rechtes, Zeugen zu vernehmen und ins Kreuzverhoer zu nehmen, sowie das Recht, dem Gerichtshof Antraege zu unterbreiten. In der Ausuebung dieser Rechte muss sich die Verteidigung auf solche Handlungen beschraenken, die zur Entscheidung ueber den verbrecherischen Charakter der Organisation von Bedeutung sind.

W.L. MITCHELL

Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer
Internationaler Militaergerichtshof

Abschriften an
die Hauptanklagebehoerde

H5169 – 0030

INternationaler Militaergerichtshof
Generalsekretariat

den 26. Februar 1946

Der Gerichtshof erlaesst die folgenden Anweisungen in Bezug auf die schriftlichen Antraege von Zeugen und Dokumenten fuer die Angeklagten GOERING, HESS, RIBBENTROP und KEITEL:

Zeugen
Goering

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Bodenschatz
Dahlerus
Brauchitsch
Kesselring
Milch
Lohse
Dr.Paul Schmidt (Dolmetscher)

2. Folgende Zeugen werden zugelassen, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, im anderen Falle sind Fragebogen erlaubt:

Keller
Koerner

3. Fragebogen sind fuer folgende zugelassen:

Ueberreither
Halifax
Ogilvie-Forbes
Hammerstein
Kammhuber
Student
Ondarza
Bunjes.

H e s s

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Sperr
Bohle.

2. Der Verteidigung wird genehmigt, dem Zeugen Schellenberg in der Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehoerde Fragen vorzulegen.

3. Fragebogen sind zugelassen fuer Alfred Hess.

Ribbentrop

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Gaus
Blank
Gottfriedsen
Schaub
Steengracht
Fabricius
Ritter (beschraenkt auf die Angelegenheit, vorgesehen im zweiten Absatze des schriftlichen Antrages)
Granddherr.

(Seite 2 des Originals)

2. Dahlerus und Dr.Paul Schmidt (Dolmetscher) koennen vernommen werden, wenn sie als Zeugen fuer den Angeklagten Goering vor Gericht erscheinen werden.

H5169 - 0031

3. Fragebogen werden fuer die Folgenden zugelassen:

Hesse
Burckhardt (mit Beschraenkung auf das Material, das im ersten Absatze des Gesuches vorgesehen ist),
Feldscher
Londonderry
Kemsley
Beaverbrook
Vansittart
Paul Schmidt (Minister).

4. Folgende Zeugen werden abgewiesen mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder nur Wiederholungen sein wuerden:

Sonnleitner
Kintelen
Hilger
Bruns
Koestring
Churchill
Schuster
Craigie
Mansell
Doernberg
Schnurre
de Polignac (2)
de Castelane (2)
Daladier
Bonnet
Abetz
Tenant
Conwell-Evans
Jones
Michel.

Keitel

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Halder (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Warlimont (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Lehmann
Heinecke
Lummers.

2. Betreffs der Mitangeklagten, die im Gesuch genannt sind, wird die Aufmerksamkeit der Verteidigung auf den Paragraph 6 der Verfuegung des Gerichtshofes vom 23. Februar 1946 gerichtet.

3. Fragebogen werden fuer Folgende zugelassen:

Blomberg
Erbe
Roemer
Rodilly
Scarpini.

4. Folgende Zeugen werden abgewiesen mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder Wiederholungen sein wuerden:

H5169 - 0032

Junod
Patterson
Poechel
Kreiger
Hergesell.

Dokumente:

1. Folgende Dokumente werden, falls sie sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befinden, verfuegbar gemacht werden. Auszuege, die die Verteidigung benutzen moechte, koennen in ihre Dokumentenbuecher eingeschlossen werden. Die Frage der Zulassung wird endgueltig bestimmt werden, wenn jedes einzelne Dokument dem Gerichtshof vorgelegt wird.

Goering

Warnungen und Prophezeiungen
Scheitern einer Mission
Dokumente der deutschen Politik
Der Locarno-Pakt
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 25.5.1935
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 7.3.35
Ribbentrops Rede vor dem Voelkerbunde am 19.3.36
Der Versailler Vertrag
Neuraths Rede vom 16. Oktober 1933
Aufruf der Reichsregierung von 16.3.35
Englisch-Deutsches Flottenabkommen vom 17.Juli 1937
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Aufbau einer Nation, von Hermann Goering
Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.August 1919
Sista Forsoeket, von Dahlerus
Die Weiss-Buecher des Deutschen Auswaertigen Amtes
Dokumentierung und Berichte des Deutschen Auswaertigen Amtes ueber die Verletzungen der Haager Konvention durch die Alliierten
Hitlers Rede vom 21.Mai 1936.

Hess

Rudolf Hess' Reden
Unterhaltung mit Lord Simon
Direktiven des Bevollmaechtigten des Fuehrers
..... entsaetzliche Seiten von Dokumenten, die in dem Dokumentenbuch "Rudolf Hess" von der Anklagebehoerde bereits aufgenommen sind

Ribbentrop

Deutsche Weissbuecher fuer die Jahre 1939-1940
Polnisches Dokument ueber die Vorkriegszeitgeschichte, Berlin 1940
Franzoesisches Gelbbuch ueber die Vorkriegszeitgeschichte
Berichte des Voelkerbundes ueber die schwierige Lage der Minderheiten in Europa, Polnischer Sektor
Der Verlauf der Abruestungskonferenzen des Voelkerbundes, (betreffs Deutschland, Frankreich, England).
Graf Cianos Tagebuch

(Seite 4 des Originals)

Scheitern einer Mission
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Dieser Mensch Ribbentrop, von Schwarte
Polnisches Weissbuch

H5169 - 0033

Ray, Commentaire au Pacte de la Societe des Nations, (Kommentar zum Voelkerbundspakt)
Gerhard Jentscha, The Chamberlain Cabinet and the Outbreak of the War 1939, (Das Kabinett Chamberlain und der Ausbruch des Krieges 1939)
Wheeler, Die Abruestungskonferenz
Schuecking und Weber, Der Voelkerbund, 1. Band.

Keitel

Sachverstaendige Ansichten ueber das Staatsrecht
Fuehrerbefehl Nr.1
1915-PS
2031-PS
Beschluss der Reichsregierung vom 31. Mai 1935
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsrates der Sachverstaendigen fuer die Reichsverteidigung
Protokoll der 11ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Reichsverteidigungsgesetz
Auszug aus dem Sitzungsbericht des Internationalen Militaergerichtshofes vom 7.2.1946
C-194
Heeresverordnungen g2 (Dienstvorschriften fuer die Abteilungen der Wehrmacht in Kriegszeiten)
Besonderes Strafrecht der Heereskriegsverordnungen 3/13
666-F
673-F
107-F
USSR 169
USSR 90
USSR 2
Molotovs Note vom 27.4.42
USSR 115
USSR 36
"Gruene Mappe", USSR 10
USSR 385
USSR 364
USSR 106
USSR 389.

2. Die Gesuche des Angeklagten Ribbentrop fuer die folgenden Dokumente sind zurueckgegeben worden fuer eine genauere Bestimmung des gewuenschten Materials und des Datums, an denen es erschienen ist:

Daily Telegraph, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
New York Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Basler o. Zuericher Nachrichten, vollstaendige Ausgabe fuer September 1939.

Betreffs der Nummer des Daily Telegraph vom 31. August 1939, von der gesagt wurde, dass sie aus dem Verkehr herausgezogen worden ist, wird nichts unternommen werden, bis das Generalsekretariat das Vorhandensein des in Frage kommenden Dokumentes bestaetigt hat.

3. Die Antraege des Angeklagten Keitel, die Affidavits von den folgenden Personen zu benuetzen, sind abgelehnt worden mit der Begruendung, dass diese Personen als Zeugen aufgerufen werden koennen:

Affidavit des Reichsministers a.D. Hermann Goering, Charakteristik Keitel

H5169 - 0034

Affidavit des Angeklagten Wilhelm Keitel ueber die Persoenlichkeit Hitlers.
Affidavit des Oberrichters Dr. Lehmann ueber die Frage: Generalfeldmarschall Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Warlimont ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Raeder ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Doenitz ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Reinecke ueber das Oberkommando der Wehrmacht und das Kriegsgefangenensystem.

4. Die folgenden Dokumente sind als unerheblich abgelehnt worden:

Goering

Der Ursprung des Weltkrieges
Die Rede des Praesidenten Wilson am 8. Januar 1918
Praesident Wilsons Note vom 5. November 1918
Die Rede des Paul Boncour vom 8. April 1927
Die Rede des General Bliss (USA) in Philadelphia
Die Rede des Lloyd George am 7. November 1927
Artikel in "Revue de Paris", Cecil Viscount, 1. Maerz 1924 und 18. November 1926
Denkschrift fuer die Friedenskonferenz vom 25. Maerz 1919, Lloyd George
Brief an Lloyd George vom 22.5.1919 von General Smuts
Brief an Praesident Wilson, 30.5.1919 von General Smuts
Botschaft vom Oktober 1924 an Professor Ludwig Stein von Tschitscherin
Totaler Krieg, von Fuller

Keitel

Die Notwendigkeit eines Ruestungsministeriums, von Williason
Erlass ueber die Gruendung einer Militaerakademie
Totaler Krieg, von General Fuller
Die fluesternde Gallerie Europas (Whispering Gallery of Europe), von Temperley
Abschrift eines Berichtes Lloyd Georges an den Daily Express
Auszug aus: Das Anschlussproblem in seiner kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung
Zweite Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1936
Dritte Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1931

Fuer den Gerichtshof gezeichnet:

W.L.MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer

H5169 - 0035

3. Dezember 1945

Bekanntmachung an alle Verteidiger

Vernehmung der Angeklagten

Der folgende Auszug aus einer Mitteilung des Gerichtshofes vom 29. November 1945 an den Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten, wird zur Kenntnisnahme fuer alle, fuer die es in Betracht kommt, veroeffentlicht:

> "Der Gerichtshof ist der Meinung, dass Angeklagte mit ihrer Zustimmung vernommen werden koennen, dass sie aber davon in Kenntnis gesetzt werden muessen, dass sie berechtigt sind, ihre Verteidiger anwesend zu haben und dass diese berechtigt sind, ihnen Fragen zu stellen."

gezeichnet WLM

William L. MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer

Abschriften an:
KG, IMT Kommando
Colonel ANDRUS
Capt. WURMSER

H5169 – 0036

Nuernberg, den 10. Dezember 1945

Bekanntmachung fuer die Anschlagtafel im Auskunftszimmer

der Angeklagten

Betrifft: den Antrag der Hauptanklagebehoerde, bestimmte Organisationen fuer verbrecherisch zu erklaeren und die sich darauf beziehenden schriftlichen Antraege.

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Mitglied einer angeklagten Organisation, das ein Gesuch eingereicht hat, ueber die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation auszusagen, nicht als Angeklagter in diesem Strafverfahren gilt. Vertreter der Antragsteller werden die Erlaubnis bekommen Zeugnis abzulegen, werden dabei aber nur in ihrer Eigenschaft als Zeugen angesehen und koennen von der Anklagebehoerde sowie von der Verteidigung ins Kreuzverhoer genommen werden. Diejenigen Verteidiger, die irgendeine Gruppe oder Organisation, die in der Anklageschrift angeklagt wird, vertreten, koennen als Bevollmaechtigte dieser Gruppen die Rechte ausueben, die das Statut der Verteidigung in Faellen von einzelnen Angeklagten zuspricht, einschliesslich des Rechtes, Zeugen zu vernehmen und ins Kreuzverhoer zu nehmen, sowie das Recht, dem Gerichtshof Antraege zu unterbreiten. In der Ausuebung dieser Rechte muss sich die Verteidigung auf solche Handlungen beschraenken, die zur Entscheidung ueber den verbrecherischen Charakter der Organisation von Bedeutung sind.

W.L. MITCHELL

Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer
Internationaler Militaergerichtshof

Abschriften an
die Hauptanklagebehoerde

H5169 - 0037

INternationaler Militaergerichtshof
Generalsekretariat

den 26. Februar 1946

Der Gerichtshof erlaesst die folgenden Anweisungen in Bezug auf die schriftlichen Antraege von Zeugen und Dokumenten fuer die Angeklagten GOERING, HESS, RIBBENTROP und KEITEL:

Zeugen
Goering

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Bodenschatz
Dahlerus
Brauchitsch
Kesselring
Milch
Lohse
Dr. Paul Schmidt (Dolmetscher)

2. Folgende Zeugen werden zugelassen, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, im anderen Falle sind Fragebogen erlaubt:

Keller
Koerner

3. Fragebogen sind fuer folgende zugelassen:

Ueberreither
Halifax
Ogilvie-Forbes
Hammerstein
Kammhuber
Student
Undarza
Bunjes.

H e s s

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Sperr
Bohle.

2. Der Verteidigung wird genehmigt, den Zeugen Schellenberg in der Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehoerde Fragen vorzulegen.

3. Fragebogen sind zugelassen fuer Alfred Hess.

Ribbentrop

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Gaus
Blank
Gottfriedsen
Schaub
Steengracht
Fabricius
Ritter (beschraenkt auf die Angelegenheit, vorgesehen im zweiten Absatze des schriftlichen Antrages)
Grandherr.

(Seite 2 des Originals)

2. Dahlerus und Dr. Paul Schmidt (Dolmetscher) koennen vernommen werden, wenn sie als Zeugen fuer den Angeklagten Goering vor Gericht erscheinen werden.

H5169 - 0038

3. Fragebogen werden fuer die Folgenden zugelassen:

Hesse
Burckhardt (mit Beschraenkung auf das Material, das im ersten Absatze des Gesuches vorgesehen ist),
Feldscher
Londonderry
Remsay
Beaverbrook
Vansittart
Paul Scheliet (Minister).

4. Folgende Zeugen werden abgewiesen mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder nur Wiederholungen sein wuerden:

Sonnleitner
Wintelen
Hilger
Bruns
Koestring
Churchill
Schuster
Craigie
Monsell
Doernberg
Schnurre
de Polignac (2)
de Castelano (2)
Daladier
Bonnet
Abetz
Tenant
Conwell-Evans
Jones
Michel.

Keitel

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Halder (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Warlimont (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Lehmann
Reinecke
Lammers.

2. Betreffs der Mitangeklagten, die im Gesuch genannt sind, wird die Aufmerksamkeit der Verteidigung auf den Paragraph 6 der Verfuegung des Gerichtshofes vom 23. Februar 1946 gerichtet.

3. Fragebogen werden fuer Folgende zugelassen:

Blomberg
Erbe
Roemer
Romilly
Scarpini.

4. Folgende Zeugen werden abgewiesen mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder Wiederholungen sein wuerden:

H5169 - 0039

Junod
Patterson
Poechel
Kreiger
Morgenroth.

Dokumente:

1. Folgende Dokumente werden, falls sie sich noch nicht in Besitze des Angeklagten befinden, verfuegbar gemacht werden. Auszuege, die die Verteidigung benutzen moechte, koennen in ihre Dokumentenbuecher eingeschlossen werden. Die Frage der Zulassung wird endgueltig bestimmt werden, wenn jedes einzelne Dokument dem Gerichtshof vorgelegt wird.

Goering

Warnungen und Prophezeiungen
Schalthorn einer Mission
Dokumente der deutschen Politik
Der Locarno-Pakt
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 25.5.1935
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 7.3.35
Ribbentrops Rede vor dem Voelkerbunde am 19.3.36
Der Versailler Vertrag
Neuraths Rede vom 16. Oktober 1933
Aufruf der Reichsregierung vom 16.3.35
Englisch-Deutsches Flottenabkommen vom 17.Juli 1937
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Aufbau einer Nation, von Hermann Goering
Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.August 1919
Sinta Forscket, von Dahlerus
Die Weiss-Bucher des Deutschen Auswaertigen Amtes
Dokumentierung und Berichte des Deutschen Auswaertigen Amtes ueber die Verletzungen der Haager Konvention durch die Alliierten
Hitlers Rede vom 21.Mai 1936.

Hess

Rudolf Hess' Reden
Unterhaltung mit Lord Simon
Direktiven des Bevollmaechtigten des Fuehrers
..... Zusaetzliche Seiten von Dokumenten, die in dem Dokumentenbuch "Rudolf Hess" von der Anklagebehoerde bereits aufgenommen sind

Ribbentrop

Deutsche Weissbuecher fuer die Jahre 1939-1940
Polnisches Dokument ueber die Vorkriegszeitgeschichte, Berlin 1940
Franzoesisches Gelbbuch ueber die Vorkriegszeitgeschichte
Berichte des Voelkerbundes ueber die schwierige Lage der Minderheiten in Europa, Polnischer Doktor
Der Verlauf der Abruestungskonferenzen des Voelkerbundes, (betreffs Deutschland, Frankreich, England).
Graf Cianos Tagebuch

(Seite 4 des Originals)

Schalthorn einer Mission
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Dieser Mensch Ribbentrop, von Schwarte
Polnisches Weissbuch

H5169 - 0040

Ray, Commentaire au Pacte de la Societe des Nations, (Kommentar zum Voelkerbundspakt)
Gerhard Jentsch, The Chamberlain Cabinet and the Outbreak of the War 1939, (Das Kabinett Chamberlain und der Ausbruch des Krieges 1939)
Wheeler, Die Abruestungskonferenz
Schuecking und Weber, Der Voelkerbund, 1. Band.

Keitel

Sachverstaendige Ansichten ueber das Staatsrecht
Fuehrerbefehl Nr.1
1915-PS
2031-PS
Beschluss der Reichsregierung vom 31. Mai 1935
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsrates der Sachverstaendigen fuer die Reichsverteidigung
Protokoll der 11ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Reichsverteidigungsgesetz
Auszug aus dem Sitzungsbericht des Internationalen Militaergerichtshofes vom 7.2.1946
C-194
Heeresverordnungen g2 (Dienstvorschriften fuer die Abteilungen der Wehrmacht in Kriegszeiten)
Besonderes Strafrecht der Heereskriegsverordnungen 3/13
666-F
673-F
107-F
USSR 169
USSR 90
USSR 2
Molotovs Note vom 27.4.42
USSR 115
USSR 36
"Gruene Mappe", USSR 10
USSR 385
USSR 364
USSR 106
USSR 389.

2. Die Gesuche des Angeklagten Ribbentrop fuer die folgenden Dokumente sind zurueckgegeben worden fuer eine genauere Bestimmung des gewuenschten Materials und des Datums, an denen es erschienen ist:

Daily Telegraph, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
New York Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Basler o. Zuericher Nachrichten, vollstaendige Ausgabe fuer September 1939.

Betreffs der Nummer des Daily Telegraph vom 31. August 1939, von der gesagt wurde, dass sie aus dem Verkehr herausgezogen worden ist, wird nichts unternommen werden, bis das Generalsekretariat das Vorhandensein des in Frage kommenden Dokumentes bestaetigt hat.

3. Die Antraege des Angeklagten Keitel, die Affidavits von den folgenden Personen zu benuetzen, sind abgelehnt worden mit der Begruendung, dass diese Personen als Zeugen aufgerufen werden koennen:

Affidavit des Reichsministers a.D. Hermann Goering, Charakteristik Keitels

H5169 – 0041

Affidavit des Angeklagten Wilhelm Keitel ueber die Persoenlichkeit Hitlers.
Affidavit des Oberrichters Dr. Lehmann ueber die Frage: Generalfeldmarschall Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Warlimont ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Raeder ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Doenitz ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Reinecke ueber das Oberkommando der Wehrmacht und das Kriegsgefangenensystem.

4. Die folgenden Dokumente sind als unerheblich abgelehnt worden:

Goering

Der Ursprung des Weltkrieges
Die Rede des Praesidenten Wilson am 8. Januar 1918
Praesident Wilson's Note vom 5. November 1918
Die Rede des Paul Boncour vom 8. April 1927
Die Rede des General Bliss (USA) in Philadelphia
Die Rede des Lloyd George am 7. November 1927
Artikel in "Revue de Paris", Cecil Viscount, 1. Maerz 1924 und 13. November 1926
Denkschrift fuer die Friedenskonferenz vom 25. Maerz 1919, Lloyd George
Brief an Lloyd George vom 22.5.1919 von General Smuts
Brief an Praesident Wilson, 30.5.1919 von General Smuts
Botschaft vom Oktober 1924 an Professor Ludwig Stein von Tschitscherin
Totaler Krieg, von Fuller

Keitel

Die Notwendigkeit eines Ruestungsministeriums, von Williason
Erlass ueber die Gruendung einer Militaerakademie
Totaler Krieg, von General Fuller
Die fluesternde Gallerie Europas (Whispering Gallery of Europe), von Temperley
Abschrift eines Berichtes Lloyd Georges an den Daily Express
Auszug aus: Das Anschlussproblem in seiner kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung
Zweite Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1936
Dritte Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1931

Fuer den Gerichtshof gezeichnet:

W.L.MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer

H5169 - 0042

3. Dezember 1945

Bekanntmachung an alle Verteidiger

Vernehmung der Angeklagten

Der folgende Auszug aus einer Mitteilung des Gerichtshofes vom 29. November 1945 an den Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten, wird zur Kenntnisnahme fuer alle, fuer die es in Betracht kommt, veroeffentlicht:

"Der Gerichtshof ist der Meinung, dass Angeklagte mit ihrer Zustimmung vernommen werden koennen, dass sie aber davon in Kenntnis gesetzt werden muessen, dass sie berechtigt sind, ihre Verteidiger anwesend zu haben und dass diese berechtigt sind, ihnen Fragen zu stellen."

gezeichnet WJM

William J. MITCHELL
Brigadier General, U.S. Army
Generalstaatsanwalt

Abschriften an:
HQ, IMT Kommando
Colonel AMEROS
Capt. BIDDLE

H5169 - 0043

Nuernberg, den 10. Dezember 1945

Bekanntmachung fuer die Anschlagtafel im Auskunftszimmer der Angeklagten

Betrifft: den Antrag der Hauptanklagebehoerde, bestimmte Organisationen fuer verbrecherisch zu erklaeren und die sich darauf beziehenden schriftlichen Antraege.

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Mitglied einer angeklagten Organisation, das ein Gesuch eingereicht hat, ueber die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation auszusagen, nicht als Angeklagter in diesem Strafverfahren gilt. Vertreter der Antragsteller werden die Erlaubnis bekommen Zeugnis abzulegen, werden dabei aber nur in ihrer Eigenschaft als Zeugen angesehen und koennen von der Anklagebehoerde sowie von der Verteidigung ins Kreuzverhoer genommen werden. Diejenigen Verteidiger, die irgendeine Gruppe oder Organisation, die in der Anklageschrift angeklagt wird, vertreten, koennen als Bevollmaechtigte dieser Gruppen die Rechte ausueben, die das Statut der Verteidigung in Faellen von einzelnen Angeklagten zuspricht, einschliesslich des Rechtes, Zeugen zu vernehmen und ins Kreuzverhoer zu nehmen, sowie das Recht, dem Gerichtshof Antraege zu unterbreiten. In der Ausuebung dieser Rechte muss sich die Verteidigung auf solche Handlungen beschraenken, die zur Entscheidung ueber den verbrecherischen Charakter der Organisation von Bedeutung sind.

W.J. MITCHELL
Brigadier General, U.S. Army
Generalanklaeger
Internationaler Militaergerichtshof

Abschriften an
die Hauptanklagebehoerde

H5169 – 0044

Internationaler Militaergerichtshof
Generalsekretariat

den 26. Februar 1946

Der Gerichtshof erlaesst die folgenden Anweisungen in Bezug auf die schriftlichen Antraege von Zeugen und Dokumenten fuer die Angeklagten GOERING, HESS, RIBBENTROP und KEITEL:

Zeugen
Goering

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Bodenschatz
Dahlerus
Brauchitsch
Kesselring
Milch
Lohse
Dr. Paul Schmidt (Dolmetscher)

2. Folgende Zeugen werden zugelassen, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, im anderen Falle sind Fragebogen erlaubt:

Keller
Koerner

3. Fragebogen sind fuer folgende zugelassen:

Ueberreither
Halifax
Ogilvie-Forbes
Hammerstein
Kammhuber
Student
Ondarza
Bunjes.

H e s s

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Sperr
Pohle.

2. Der Verteidigung wird genehmigt, den Zeugen Schallenberg in der Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehoerde Fragen vorzulegen.

3. Fragebogen sind zugelassen fuer Alfred Hess.

Ribbentrop

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Gaus
Blank
Gottfriedsen
Schaub
Steengracht
Fabricius
Ritter (beschraenkt auf die Angelegenheit, vorgesehen im zweiten Absatze des schriftlichen Antrages)
Brandherr.

(Seite 2 des Originals)

2. Dahlerus und Dr. Paul Schmidt (Dolmetscher) koennen vernommen werden, wenn sie als Zeugen fuer den Angeklagten Goering vor Gericht erscheinen werden.

H5169 - 0045

3. Fragebogen werden fuer die Folgenden zugelassen:

Hesse
Burckhardt (mit Beschraenkung auf das Material, das im ersten Absatze des Gesuches vorgesehen ist),
Feldscher
Londonderry
Kemsley
Beaverbrook
Vansittart
Paul Schmidt (Minister).

4. Folgende Zeugen werden abgelehnt mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder nur Wiederholungen sein wuerden:

Gonnleithner
Kintelen
Hilger
Bruns
Koestring
Churchill
Schuster
Craigie
Mussolli
Doernberg
Schnurre
de Foligno (2)
de Cartelano (2)
Daladier
Bonnet
Abetz
Tennant
Conwell-Evans
Jones
Michel.

Keitel

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Helder (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Harlimont (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Lehmann
Reinecke
Isaacsen.

2. Schreiben der Mitangeklagten, die im Gesuch genannt sind, wird die Aufmerksamkeit der Verteidigung auf den Paragraph 6 der Verfuegung des Gerichtshofes vom 23. Februar 1946 gerichtet.

3. Fragebogen werden fuer Folgende zugelassen:

Blomberg
Erbe
Roemer
Remilly
Boerpind.

4. Folgende Zeugen werden abgelehnt mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder Wiederholungen sein wuerden:

H5169 – 0046

Jonod
Patterson
Poechel
Kreiger
Hergesell.

Dokumente:

1. Folgende Dokumente werden, falls sie sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befinden, verfuegbar gemacht werden. Auszuege, die die Verteidigung benutzen moechte, koennen in ihre Dokumentenbuecher eingeschlossen werden. Die Frage der Zulassung wird endgueltig bestimmt werden, wenn jedes einzelne Dokument dem Gerichtshof vorgelegt wird.

Goering

Warnungen und Prophezeiungen
Scheitern einer Mission
Dokumente der deutschen Politik
Der Locarno-Pakt
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 25.5.1935
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 7.3.35
Ribbentrops Rede vor dem Voelkerbunde am 19.3.36
Der Versailler Vertrag
Neuraths Rede vom 16. Oktober 1933
Aufruf der Reichsregierung vom 16.3.35
Englisch-Deutsches Flottenabkommen vom 17.Juli 1937
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Aufbau einer Nation, von Hermann Goering
Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.August 1919
Sinta Ferseeket, von Dahlerus
Die Weiss-Buecher des Deutschen Auswaertigen Amtes
Dokumentierung und Berichte des Deutschen Auswaertigen Amtes ueber die Verletzungen der Haager Konvention durch die Alliierten
Hitlers Rede vom 21.Mai 1936.

Hess

Rudolf Hess' Reden
Unterhaltung mit Lord Simon
Direktiven des Bevollmaechtigten des Fuehrers
..... zusaetzliche Seiten von Dokumenten, die in dem Dokumentenbuch "Rudolf Hess" von der Anklagebehoerde bereits aufgenommen sind

Ribbentrop

Deutsche Weissbuecher fuer die Jahre 1939-1940
Polnisches Dokument ueber die Vorkriegszeitgeschichte, Berlin 1940
Franzoesisches Gelbbuch ueber die Vorkriegszeitgeschichte
Berichte des Voelkerbundes ueber die schwierige Lage der Minderheiten in Europa, Polnischer Sektor
Der Verlauf der Abruestungskonferenzen des Voelkerbundes, (betreffs Deutschland, Frankreich, England).
Graf Cianos Tagebuch

(Seite 4 des Originals)

Scheitern einer Mission
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Dieser Mensch Ribbentrop, von Schwartz
Polnisches Weissbuch

H5169 - 0047

May, Commentaire au Pacte de la Societe des Nations, (Kommentar zum Voelkerbundspakt)
Gerhard Rentzsch, The Chamberlain Cabinet and the Outbreak of the War 1939, (Das Kabinett Chamberlain und der Ausbruch des Krieges 1939)
Wheeler, Die Abruestungskonferenz
Schuecking und Weber, Der Voelkerbund, 1. Band.

Keitel

Sachverstaendige Ansichten ueber das Attentatsrecht
Fuehrerbefehl Nr.1
1915-[illegible]
2031-[illegible]
Beschluss der Reichsregierung vom 31. Mai 1935
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsrates der Sachverstaendigen fuer die Reichsverteidigung
Protokoll der 11ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Reichsverteidigungsgesetz
Auszug aus dem Sitzungsbericht des Internationalen Militaergerichtshofes vom 7.2.1946
C-194
Heeresverordnungen g2 (Dienstvorschriften fuer die Abteilungen der Wehrmacht in Kriegszeiten)
Besonderes Strafrecht der Heereskriegsverordnungen 3/13
666-F
673-F
107-F
URSS 169
URSS 90
URSS 2
Molotows Note vom 27.4.42
URSS 135
URSS 36
"Gruene Mappe", URSS 10
URSS 365
URSS 364
URSS 106
URSS 389.

2. Die Gesuche des Angeklagten Ribbentrop fuer die folgenden Dokumente sind zurueckgegeben worden fuer eine genauere Bestimmung des gewuenschten Materials und der Raeume, an denen es erschienen ist:

Daily Telegraph, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
New York Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Basler u. Zuericher Nachrichten, vollstaendige Ausgabe fuer September 1939.

Betreffs der Nummer des Daily Telegraph vom 31. August 1939, von der gesagt wurde, dass sie aus dem Verkehr herausgezogen worden ist, wird nichts unternommen werden, bis das Generalsekretariat das Vorhandensein des in Frage kommenden Dokumentes bestaetigt hat.

3. Die Antraege des Angeklagten Keitel, die Affidavits von den folgenden Personen zu benutzen, sind abgelehnt worden mit der Begruendung, dass diese Personen als Zeugen aufgerufen werden koennen:

Affidavit des Reichsministers a.D. Hermann Goering, Charakteristik Keitels

H5169 – 0048

Affidavit des Angeklagten Wilhelm Keitel ueber die Persoenlichkeit Hitlers.
Affidavit des Oberrichters Dr. Lehmann ueber die Frage: Generalfeldmarschall Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Warlimont ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Raeder ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Doenitz ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Reinecke ueber das Oberkommando der Wehrmacht und das Kriegsgefangenensystem.

4. Die folgenden Dokumente sind als unerheblich abgelehnt worden:

Goering

Der Ursprung des Weltkrieges
Die Rede des Praesidenten Wilson am 8. Januar 1918
Praesident Wilson's Note vom 5. November 1918
Die Rede des Paul Boncour vom 8. April 1927
Die Rede des General Bliss (USA) in Philadelphia
Die Rede des Lloyd George am 7. November 1927
Artikel in "Revue de Paris", Cecil Viscount, 1. März 1924 und 18. November 1926
Denkschrift fuer die Friedenskonferenz vom 25. März 1919, Lloyd George
Brief an Lloyd George vom 22.5.1919 von General Smuts
Brief an Praesident Wilson, 30.5.1919 von General Smuts
Botschaft vom Oktober 1924 an Professor Ludwig Stein von Tschitscherin
Totaler Krieg, von Fuller

Keitel

Die Notwendigkeit eines Ruestungsministeriums, von Williason
Erlass ueber die Errichtung einer Militaerakademie
Totaler Krieg, von General Fuller
Die fluesternde Gallerie Europas (Whispering Gallery of Europe), von Temperley
Abschrift eines Berichtes Lloyd George's an den Daily Express
Auszug aus: Das Anschlussproblem in seiner kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung
Zweite Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1936
Dritte Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1931

Fuer den Gerichtshof gezeichnet:

W.L.MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer

H5169 - 0049

3. Dezember 1945

Bekanntmachung an alle Verteidiger

Vernehmung der Angeklagten

Der folgende Auszug aus einer Mitteilung des Gerichtshofes vom 29. November 1945 an den Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten, wird zur Kenntnisnahme aller, fuer die es in Betracht kommt, veroeffentlicht:

"Der Gerichtshof ist der Meinung, dass Angeklagte mit ihrer Zustimmung vernommen werden koennen, dass sie aber davon in Kenntnis gesetzt werden muessen, dass sie berechtigt sind, ihre Verteidiger anwesend zu haben und dass diese berechtigt sind, ihnen Fragen zu stellen."

gezeichnet WLM

William L. MITCHELL
Brigadier General, U.S. Army
Generalsekretaer

Abschriften an:
SO, IMT Kommando
Colonel AMEROS
Capt. [illegible]

H5169 - 0050

Nuernberg, den 10. Dezember 1945

Bekanntmachung fuer die Anschlagtafel im Auskunftszimmer der Angeklagten

Betrifft: den Antrag der Hauptanklagebehoerde, bestimmte Organisationen fuer verbrecherisch zu erklaeren und die sich darauf beziehenden schriftlichen Antraege.

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Mitglied einer angeklagten Organisation, das ein Gesuch eingereicht hat, ueber die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation auszusagen, nicht als Angeklagter in diesem Strafverfahren gilt. Vertreter der Antragsteller werden die Erlaubnis bekommen Zeugnis abzulegen, werden dabei aber nur in ihrer Eigenschaft als Zeugen angesehen und koennen von der Anklagebehoerde sowie von der Verteidigung ins Kreuzverhoer genommen werden. Diejenigen Verteidiger, die irgendeine Gruppe oder Organisation, die in der Anklageschrift angeklagt wird, vertreten, koennen als Bevollmaechtigte dieser Gruppen die Rechte ausueben, die das Statut der Verteidigung in Faellen von einzelnen Angeklagten zuspricht, einschliesslich des Rechtes, Zeugen zu vernehmen und ins Kreuzverhoer zu nehmen, sowie das Recht, dem Gerichtshof Antraege zu unterbreiten. In der Ausuebung dieser Rechte muss sich die Verteidigung auf solche Handlungen beschraenken, die zur Entscheidung ueber den verbrecherischen Charakter der Organisation von Bedeutung sind.

S.L. MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer
Internationaler Militaergerichtshof

Abschriften an
die Hauptanklagebehoerde

H5169 – 0051

Internationaler Militärgerichtshof
Generalsekretariat

den 26. Februar 1946

Der Gerichtshof erlaesst die folgenden Anweisungen in Bezug auf die schriftlichen Antraege von Zeugen und Dokumenten fuer die Angeklagten GOERING, HESS, RIBBENTROP und KEITEL:

Zeugen
Goering

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Bodenschatz
Dahlerus
Brauchitsch
Kesselring
Milch
Lohse
Dr. Paul Schmidt (Dolmetscher)

2. Folgende Zeugen werden zugelassen, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, im anderen Falle sind Fragebogen erlaubt:

Keller
Koerner

3. Fragebogen sind fuer folgende zugelassen:

Ueberreither
Halifax
Ogilvie-Forbes
Hammerstein
Kammhuber
Student
Undarza
Bunjes.

H e s s

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Sperr
Bohle.

2. Der Verteidigung wird genehmigt, dem Zeugen Schellenberg in der Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehoerde Fragen vorzulegen.

3. Fragebogen sind zugelassen fuer Alfred Hess.

Ribbentrop

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Gaus
Blank
Gottfriedsen
Schaub
Steengracht
Fabricius
Ritter (beschraenkt auf die Angelegenheit, vorgesehen im zweiten Absatze des schriftlichen Antrages)
Grandherr.

(Seite 2 des Originals)

2. Dahlerus und Dr. Paul Schmidt (Dolmetscher) koennen vernommen werden, wenn sie als Zeugen fuer den Angeklagten Goering vor Gericht erscheinen werden.

H5169 - 0052

3. Fragebogen werden fuer die Folgenden zugelassen:

Hesse
Burckhardt (mit Beschraenkung auf das Material, das im ersten Absatze des Gesuches vorgesehen ist),
Feldscher
Londonderry
Kemsley
Beaverbrook
Vansittart
Paul Schmidt (Minister).

4. Folgende Zeugen werden abgelehnt mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder nur Wiederholungen sein wuerden:

Sonnleitner
Hintelen
Hilger
Brune
Keastring
Churchill
Schuster
Craigie
Monsell
Doorenberg
Schnurre
de Polignac (2)
de Castelane (2)
Daladier
Bonnet
Abetz
Tenant
Cornell-Evans
Jones
Michel.

Keitel

1. Folgende Zeugen werden zugelassen:

Halder (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Warlimont (wenn er nicht vorher von der Anklagebehoerde als Zeuge gerufen wurde)
Lehmann
Reinecke
Lammers.

2. Betreffs der Mitangeklagten, die im Gesuch genannt sind, wird die Aufmerksamkeit der Verteidigung auf den Paragraph 6 der Verfuegung des Gerichtshofes vom 23. Februar 1946 gerichtet.

3. Fragebogen werden fuer Folgende zugelassen:

Blomberg
Erbe
Roemer
Rommy
Scarpini.

4. Folgende Zeugen werden abgelehnt mit der Begruendung, dass es aus den eingereichten Gesuchen ersichtlich ist, dass ihre Aussagen unerheblich oder Wiederholungen sein wuerden:

H5169 – 0053

Junod
Patterson
Poechel
Kreiger
Hergesell.

Dokumente:

1. Folgende Dokumente werden, falls sie sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befinden, verfuegbar gemacht werden. Auszuege, die die Verteidigung benuetzen moechte, koennen in ihre Dokumentenbuecher eingeschlossen werden. Die Frage der Zulassung wird endgueltig bestimmt werden, wenn jedes einzelne Dokument dem Gerichtshof vorgelegt wird.

Goering

Warnungen und Prophezeiungen
Scheitern einer Mission
Dokumente der deutschen Politik
Der Locarno-Pakt
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 25.5.1935
Denkschrift an die Locarno-Maechte vom 7.3.35
Ribbentrops Rede vor dem Voelkerbunde am 19.3.36
Der Versailler Vertrag
Neuraths Rede vom 16. Oktober 1933
Aufruf der Reichsregierung vom 16.3.35
Englisch-Deutsches Flottenabkommen vom 17.Juli 1937
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Aufbau einer Nation, von Hermann Goering
Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.August 1919
Sista Forsoeket, von Dahlerus
Die Weiss-Buecher des Deutschen Auswaertigen Amtes
Dokumentierung und Berichte des Deutschen Auswaertigen Amtes ueber die Verletzungen der Haager Konvention durch die Alliierten
Hitlers Rede vom 21.Mai 1936.

Hess

Rudolf Hess' Reden.
Unterhaltung mit Lord Simon
Direktiven des Bevollmaechtigten des Fuehrers
..... zusaetzliche Seiten von Dokumenten, die in dem Dokumentenbuch "Rudolf Hess" von der Anklagebehoerde bereits aufgenommen sind

Ribbentrop

Deutsche Weissbuecher fuer die Jahre 1939-1940
Polnisches Dokument ueber die Vorkriegszeitgeschichte, Berlin 1940
Franzoesisches Gelbbuch ueber die Vorkriegszeitgeschichte
Berichte des Voelkerbundes ueber die schwierige Lage der Minderheiten in Europa, Polnischer Sektor
Der Verlauf der Abruestungskonferenzen des Voelkerbundes, (betreffs Deutschland, Frankreich, England).
Graf Cianos Tagebuch

(Seite 4 des Originals)

Scheitern einer Mission
Schritt fuer Schritt, von Winston Churchill
Dieser Mensch Ribbentrop, von Schwartz
Polnisches Weissbuch

H5169 - 0054

Ray, Commentaire au Pacte de la Societe des Nations, (Kommentar zum Voelkerbundspakt)
Gerhard Jentscha, The Chamberlain Cabinet and the Outbreak of the War 1939, (Das Kabinett Chamberlain und der Ausbruch des Krieges 1939)
Wheeler, Die Abruestungskonferenz
Schucking und Weber, Der Voelkerbund, 1. Band.

Keitel

Sachverstaendige Ansichten ueber das Staatsrecht
Fuehrerbefehl Nr.1
1915-PS
2031-PS
Beschluss der Reichsregierung vom 31. Mai 1935
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsrates der Sachverstaendigen fuer die Reichsverteidigung
Protokoll der 11ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Protokoll der 12ten Sitzung des Reichsverteidigungsrates
Reichsverteidigungsgesetz
Auszug aus dem Sitzungsbericht des Internationalen Militaergerichtshofes vom 7.2.1946
C-194
Heeresverordnungen g2 (Dienstvorschriften fuer die Abteilungen der Wehrmacht in Kriegszeiten)
Besonderes Strafrecht der Heereskriegsverordnungen 3/13
666-F
673-F
107-F
USSR 169
USSR 90
USSR 2
Molotovs Note vom 27.4.42
USSR 115
USSR 36
"Gruene Mappe", USSR 10
USSR 385
USSR 364
USSR 106
USSR 389.

2. Die Gesuche des Angeklagten Ribbentrop fuer die folgenden Dokumente sind zurueckgegeben worden fuer eine genauere Bestimmung des gewuenschten Materials und des Datums, an denen es erschienen ist:

Daily Telegraph, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
New York Times, vollstaendige Monatsausgabe fuer September 1939
Basler o. Zuericher Nachrichten, vollstaendige Ausgabe fuer September 1939.

Betreffs der Nummer des Daily Telegraph vom 31. August 1939, von der gesagt wurde, dass sie aus dem Verkehr herausgezogen worden ist, wird nichts unternommen werden, bis das Generalsekretariat das Vorhandensein des in Frage kommenden Dokumentes bestaetigt hat.

3. Die Antraege des Angeklagten Keitel, die Affidavits von den folgenden Personen zu benuetzen, sind abgelehnt worden mit der Begruendung, dass diese Personen als Zeugen aufgerufen werden koennen:

Affidavit des Reichsministers a.D. Hermann Goering, Charakteristik Keitels

H5169 - 0055

Affidavit des Angeklagten Wilhelm Keitel ueber die Persoenlichkeit Hitlers.
Affidavit des Oberrichters Dr. Lehmann ueber die Frage: Generalfeldmarschall Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Warlimont ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Raeder ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Admirals Doenitz ueber die Stellung des Generalfeldmarschalls Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Affidavit des Generals Reinecke ueber das Oberkommando der Wehrmacht und das Kriegsgefangenensystem.

4. Die folgenden Dokumente sind als unerheblich abgelehnt worden:

Goering

Der Ursprung des Weltkrieges
Die Rede des Praesidenten Wilson am 8. Januar 1918
Praesident Wilson's Note vom 5. November 1918
Die Rede des Paul Boncour vom 8. April 1927
Die Rede des General Bliss (USA) in Philadelphia
Die Rede des Lloyd George am 7. November 1927
Artikel in "Revue de Paris", Cecil Viscount, 1. Maerz 1924 und 18. November 1926
Denkschrift fuer die Friedenskonferenz vom 25. Maerz 1919, Lloyd George
Brief an Lloyd George vom 22.5.1919 von General Smuts
Brief an Praesident Wilson, 30.5.1919 von General Smuts
Botschaft vom Oktober 1924 an Professor Ludwig Stein von Tschitscherin
Totaler Krieg, von Fuller

Keitel

Die Notwendigkeit eines Ruestungsministeriums, von Williason
Erlass ueber die Gruendung einer Militaerakademie
Totaler Krieg, von General Fuller
Die fluesternde Gallerie Europas (Whispering Gallery of Europe), von Temperley
Abschrift eines Berichtes Lloyd Georges an den Daily Express
Auszug aus: Das Anschlussproblem in seiner kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung
Zweite Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1936
Dritte Denkschrift des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, Wien 1931

Fuer den Gerichtshof gezeichnet:

W.L.MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer

H5169 - 0056

3. December 1945

Bekanntmachung an alle Verteidiger

Vernehmung der Angeklagten

Der folgende Auszug aus einer Mitteilung des Gerichtshofes vom 29. November 1945 an den Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten, wird zur Kenntnisnahme fuer alle, fuer die es in Betracht kommt, veroeffentlicht:

"Der Gerichtshof ist der Meinung, dass Angeklagte mit ihrer Zustimmung vernommen werden koennen, dass sie aber davon in Kenntnis gesetzt werden muessen, dass sie berechtigt sind, ihre Verteidiger anwesend zu haben und dass diese berechtigt sind, ihnen Fragen zu stellen."

gezeichnet WLM

William L. MITCHELL
Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer

Abschriften an:
KG, IMT Kommando
Colonel ANDRUS
Capt. KUBUSCH

H5169 - 0057

Nuernberg, den 10. Dezember 1945

Bekanntmachung fuer die Anschlagtafel im Auskunftssaal

der Angeklagten

Betrifft: den Antrag der Hauptanklagebehoerde, bestimmte Organisationen fuer verbrecherisch zu erklaeren und die sich darauf beziehenden schriftlichen Antraege.

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Mitglied einer angeklagten Organisation, das ein Gesuch eingereicht hat, ueber die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation auszusagen, nicht als Angeklagter in diesem Strafverfahren gilt. Vertreter der Antragsteller werden die Erlaubnis bekommen Zeugnis abzulegen, werden dabei aber nur in ihrer Eigenschaft als Zeugen angesehen und koennen von der Anklagebehoerde sowie von der Verteidigung ins Kreuzverhoer genommen werden. Diejenigen Verteidiger, die irgendeine Gruppe oder Organisation, die in der Anklageschrift angeklagt wird, vertreten, koennen als Bevollmaechtigte dieser Gruppen die Rechte ausueben, die das Statut der Verteidigung in Faellen von einzelnen Angeklagten zuspricht, einschliesslich des Rechtes, Zeugen zu vernehmen und ins Kreuzverhoer zu nehmen, sowie das Recht, dem Gerichtshof Antraege zu unterbreiten. In der Ausuebung dieser Rechte muss sich die Verteidigung auf solche Handlungen beschraenken, die zur Entscheidung ueber den verbrecherischen Charakter der Organisation von Bedeutung sind.

W.L. MUNCHMEL

Brigadier General, U.S.Army
Generalsekretaer
Internationaler Militaergerichtshof

Abschriften an
die Hauptanklagebehoerde

H5169 - 0058

Internationales Militaergericht
Buero des Generalsekretaers

8. Maerz 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich der Gesuche um Zeugenladung und Dokumente fuer die Angeklagten SPEER, von NEURATH und FRITZSCHE:

Zeugen

SPEER

1. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hupfauer
Rohland
Schmelter
Schieber
Fraenk
Kehrl
Saur
Malzacher
Stahl
Bouhle
Frau Kempf
Wolff
Prof. Koch
von Poser
Stuckart
Guderian
Brandt
Baumbach
Polleck
Zander
Berger

2. Auf Grund der Anordnung des Gerichtes vom 8. Maerz 1946, dass Verhoere nicht stattfinden sollen, wenn die zu verhoerende Person zuvor als Zeuge fuer einen anderen Angeklagten aufgerufen wurde, ist keine Entscheidung betreffend die Benennung von Zeugen fuer MILCH getroffen worden.

3. Das Gesuch, dass das Gericht Sachverstaendige fuer Wirtschaftsfragen bestimmt, ist abgelehnt.

Von NEURATH

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Koepke
Schmidt
Stroelin
Zimmermann
Vockers oder Holleben

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Diekhoff
Pruefer
Schwerin-Krosigk
Blomberg
Halifax

H5169 - 0059

Mastny
Wurm
Voelkers oder Kolleben (derjenige von beiden, der nicht als Zeuge aufgerufen wird)

von NEURATH (Fortsetzung)

3. GAUSS wird zum Verhoer zur Verfuegung stehen, wenn er fuer den Angeklagten RIBBENTROP aufgerufen wird.

4. Nach Erhalt des Ergebnisses der Fragebogen darf der Verteidiger nochmals um SCHWERIN-KROSIGK als Zeugen nachsuchen.

FRITZSCHE

Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Schirrmeister
Kriegk

ROSENBERG (Nachtraeglicher Antrag)

Befragung von BRAEUTIGAM ist gestattet.

Dokumente

1. Folgende Dokumente werden, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, diesen zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

SPEER

Text des Protokolls der Zentralplanungsstelle vom 26.1.1943.

Text der Protokolle der Sitzung der Zentralplanungsstelle vom 21.12.43.

Brief von SPEER an General STUDT vom 4.1.1944.

Brief von SPEER an SAUCKEL vom 6.1.1944, ueber Arbeitseinsatz in Frankreich.

Brief von SPEER an SAUCKEL ueber den Einsatz von Arbeiterinnen in England vom 28.1.1944.

Brief an SAUCKEL am 11.3.1944, ueber geschuetzte Industrien im Westen.

Fuehrerprotokoll vom 19./22.6.1944.

Fuehrerprotokoll vom 11./12. September 1943.

Fuehrerprotokoll vom 4./5. August 1943.

Fuehrerprotokoll vom 21./22.3.1942.

Fuehrerprotokoll vom 30.9./1.10.1943.

H5169-0059A

Fuehrerprotokoll vom 30.5.1943.

Brief von HITLER an SPEER mit Anweisungen an DORSCH vom April 1944.

SPEER (Fortsetzung)

Memorandum SPEERS an HITLER ueber die Treibstofferzeugung vom 30.6.1944 .

SPEERS Memorandum an HITLER vom 30.8.1944 ueber die Lage der chemischen Produktion.

Memorandum SPEERS an HITLER ueber die Folgen von Luftangriffen an der Ruhr vom 11.11.1944.

SPEERS Memorandum an HITLER vom 30.1.1945.

Text einer Radioansprache vom 16.4.1945.

Schallplattenaufnahme der Radioansprache vom 16.4.1945.

Erlass ueber die Lahmlegung von Fabriken vom 14.9.1944.

Brief von SPEER an BORMANN vom 15.9.1944.

SPEERS Erlass ueber die Lahmlegung von Fabriken vom 14.9.1944.

SPEERS Mitteilung an BORMANN vom 16.9.1944.

SPEERS Mitteilung an den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, SIMON, vom 5.9.1944.

SPEERS Memorandum an HITLER vom 15.3.1945.

HITLERS Erlass vom 19.3.1945 ueber Zerstoerungen.

Erlass des OKW zur Durchfuehrung des Befehls zur Zerstoerung von Verkehrseinrichtungen vom Maerz 1945.

Durchfuehrungserlass des Chefs des OKW-Nachrichtenwesens vom 22. Maerz 1945.

Mitteilung SPEERS an HITLER vom 29.3.1945.

HITLERS Erlass vom 30.3.1945 ueber die Massnahmen zur Zerstoerung.

SPEERS Erlass ueber die Hitlerverordnung vom 30.3.45.

SPEERS Befehl ueber Nichtzerstoerung von Schleusen etc.

HITLERS Erlass ueber die Zerstoerung von Bruecken etc. vom 7.4.1945.

Durchfuehrungserlass des Chefs OKW-Nachrichtenwesen vom April 1945 zu dem Hitlererlass vom 7.4.1945.

Entwuerfe von Befehlen an das OKW, Bruecken zu schonen, vom 5.4.1945.

H5169 - 0060

(Seite 3 des Originals, Fortsetzung)

Begleitschreiben SPEERS an die Reichsbahn, ueber den angeblichen OKW-Befehl vom 5.4.1945.

Note vom 4.3.1944 an die Generalinspekteure fuer industrielle Produktion.

Bericht des Franzoesischen Generalsekretaers des Arbeitsamtes vom 12.4.1944. Ist im Besitz der Franzoesischen Anklage, ist im Dokument R.F. 22, Seite 85 erwaehnt als "Bericht ueber die Probleme der Arbeitskraft in Frankreich".

Monatsbericht der Seine - Praefektur vom 5.5.1944.

Brief des Generalsekretaers des Arbeitsamtes vom 19.5.1944.

(Seite 4 des Originals)

von NEURATH

Dokumente, die von der englischen Anklagebehoerde im englischen Schriftsatz und von der russischen Anklagebehoerde in dem von der tschechischlowakischen Delegation der Kommission der Vereinten Nationen fuer Kriegsverbrechen in London vorgelegten Bericht angefertigt wurden - USSR 60.

Eine Anzahl von Dokumenten, die bereits im Besitz der Verteidiger sind, sie sind alle in der "Weltgeschichte in Dokumenten" vom Frauendienst und in "Dokumente der Deutschen Politik" veroeffentlicht worden.

Protokolle der Sitzung der Abruestungskonferenzen vom 11. Dezember 1932.

Protokolle ueber das Verhoer des ehemaligen Staatssekretaers bei der Regierung des Reichsprotektors von Boehmen und Maehren, Karl Hermann FRANK, vom 29. Mai 1945; 30. Mai 1945; 10. Juni 1945; 11. Juni 1945.

Beistandspakt zwischen Frankreich und der USSR von 1935.

Protokolle ueber die Sitzungen des Voelkerbundes (Abruestungskonferenz) vom Mai 1933.

FRITZSCHE

Texte aller Radioansprachen des Angeklagten FRITZSCHE vom Jahre 1932 bis 1945.

Archiv der Unterabteilung "Deutscher Schnelldienst" der Abteilung "Deutsche Presse" beim Reichspropagandaministerium.

ROSENBERG

"Voelkischer Beobachter", Maerz und September 1933.

2. Das folgende Dokument wird als unbrauchbar abgelehnt:

SPEER

Entwurf der Zentralplanungsstelle fuer die Eisenverteilung.

H5169 – 0061

Internationales Militaergericht
Buero des Generalsekretaers

8. Maerz 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich der Gesuche um Zeugenladung und Dokumente fuer die Angeklagten SPEER, von NEURATH und FRITZSCHE:

Zeugen

SPEER

1. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hupfauer
Rohland
Schmelter
Schieber
Fraenk
Kehrl
Saur
Malzacher
Stahl
Deuhle
Frau Kempf
Wolff
Prof. Koch
von Poser
Stuckart
Guderian
Brandt
Baumbach
Polleck
Xander
Berger

2. Auf Grund der Anordnung des Gerichtes vom 8. Maerz 1946, dass Verhoere nicht stattfinden sollen, wenn die zu verhoerende Person zuvor als Zeuge fuer einen anderen Angeklagten aufgerufen wurde, ist keine Entscheidung betreffend die Benennung von Zeugen fuer SAUCKEL getroffen worden.

3. Das Gesuch, dass das Gericht Sachverstaendige fuer Wirtschaftsfragen bestimmt, ist abgelehnt.

Von NEURATH

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Koepke
Schmidt
Stroelin
Zimmermann
Tochere oder Nolleben

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Dickhoff
Pruefer
Schwerin-Krosigk
Blomberg
Halifax

H5169 - 0062

Mastny
Wurm
Voelkers oder Holleben (derjenige von beiden, der nicht als Zeuge aufgerufen wird)

von NEURATH (Fortsetzung)

3. GAUSS wird zum Verhoer zur Verfuegung stehen, wenn er fuer den Angeklagten RIBBENTROP aufgerufen wird.

4. Nach Erhalt des Ergebnisses der Fragebogen darf der Verteidiger nochmals um SCHWERIN-KROSIGK als Zeugen nachsuchen.

FRITZSCHE

Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Schirrmeister
Kriegk

ROSENBERG (Nachtraeglicher Antrag)

Befragung von BRAEUTIGAM ist gestattet.

Dokumente

1. Folgende Dokumente werden, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, diesen zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

SPEER

Text des Protokolls der Zentralplanungsstelle vom 26.1.1943.

Text der Protokolle der Sitzung der Zentralplanungsstelle vom 21.12.43.

Brief von SPEER an General STUDT vom 4.1.1944.

Brief von SPEER an SAUCKEL vom 6.1.1944, ueber Arbeitseinsatz in Frankreich.

Brief von SPEER an SAUCKEL ueber den Einsatz von Arbeiterinnen in England vom 28.1.1944.

Brief an SAUCKEL am 11.3.1944, ueber geschuetzte Industrien im Westen.

Fuehrerprotokoll vom 19./22.6.1944.

Fuehrerprotokoll vom 11./12. September 1943.

Fuehrerprotokoll vom 4./5. August 1943.

Fuehrerprotokoll vom 21./22.3.1942.

Fuehrerprotokoll vom 30.9./1.10.1943.

H5169 – 0063

Seite 2 des Originals, Fortsetzung

Fuehrerprotokoll vom 30.5.1943.

Brief von HITLER an SPEER mit Anweisungen an DORSCH vom April 1944.

Seite 3 des Originals

SPEER (Fortsetzung)

Memorandum SPEERS an HITLER ueber die Treibstofferzeugung vom 30.6.1944 .

SPEERS Memorandum an HITLER vom 30.8.1944 ueber die Lage der chemischen Produktion.

Memorandum SPEERS an HITLER ueber die Folgen von Luftangriffen an der Ruhr vom 11.11.1944.

SPEERS Memorandum an HITLER vom 30.1.1945.

Text einer Radioansprache vom 16.4.1945.

Schallplattenaufnahme der Radioansprache vom 16.4.1945.

Erlass ueber die Lahmlegung von Fabriken vom 14.9.1944.

Brief von SPEER an BORMANN vom 15.9.1944.

SPEERS Erlass ueber die Lahmlegung von Fabriken vom 14.9.1944.

SPEERS Mitteilung an BORMANN vom 16.9.1944.

SPEERS Mitteilung an den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, SIMON, vom 5.9.1944.

SPEERS Memorandum an HITLER vom 15.3.1945.

HITLERS Erlass vom 19.3.1945 ueber Zerstoerungen.

Erlass des OKW zur Durchfuehrung des Befehls zur Zerstoerung von Verkehrseinrichtungen vom Maerz 1945.

Durchfuehrungserlass des Chefs des OKW-Nachrichtenwesens vom 22. Maerz 1945.

Mitteilung SPEERS an HITLER vom 29.3.1945.

HITLERS Erlass vom 30.3.1945 ueber die Massnahmen zur Zerstoerung.

SPEERS Erlass ueber die Hitlerverordnung vom 30.3.45.

SPEERS Befehl ueber Nichtzerstoerung von Schleusen etc.

HITLERS Erlass ueber die Zerstoerung von Bruecken etc. vom 7.4.1945.

Durchfuehrungserlass des Chefs OKW-Nachrichtenwesen vom April 1945 zu dem Hitlererlass vom 7.4.1945.

Entwuerfe von Befehlen an das OKW, Bruecken zu schonen, vom 5.4.1945.

H5169 - 0064

(Seite 3 des Originals, Fortsetzung)

Begleitschreiben SPEERS an die Reichsbahn, ueber den angeblichen OKW-Befehl vom 5.4.1945.

Note vom 4.3.1944 an die Generalinspekteure fuer industrielle Produktion.

Bericht des Franzoesischen Generalsekretaers des Arbeitsamtes vom 12.4.1944. Ist im Besitz der Franzoesischen Anklage, ist im Dokument R.F. 22, Seite 85 erwaehnt als "Bericht ueber die Probleme der Arbeitskraft in Frankreich".

Monatsbericht der Seine - Praefektur vom 5.5.1944.

Brief des Generalsekretaers des Arbeitsamtes vom 19.5.1944.

(Seite 4 des Originals)

von KNURATH

Dokumente, die von der englischen Anklagebehoerde im englischen Schriftsatz und von der russischen Anklagebehoerde in dem von der tschechischlowakischen Delegation der Kommission der Vereinten Nationen fuer Kriegsverbrechen in London vorgelegten Bericht angefertigt wurden - USSR 60.

Eine Anzahl von Dokumenten, die bereits im Besitz der Verteidiger sind, sie sind alle in der "Weltgeschichte in Dokumenten" vom Frauendienst und in "Dokumente der Deutschen Politik" veroeffentlicht worden.

Protokolle der Sitzung der Abruestungskonferenzen vom 11. Dezember 1932.

Protokolle ueber das Verhoer des ehemaligen Staatssekretaers bei der Regierung des Reichsprotektors von Boehmen und Maehren, Karl Hermann FRANK, vom 29. Mai 1945; 30. Mai 1945; 10. Juni 1945; 11. Juni 1945.

Beistandspakt zwischen Frankreich und der USSR von 1935.

Protokolle ueber die Sitzungen des Voelkerbundes (Abruestungskonferenz) vom Mai 1933.

FRITZSCHE

Texte aller Radioansprachen des Angeklagten FRITZSCHE vom Jahre 1932 bis 1945.

Archiv der Unterabteilung "Deutscher Schnelldienst" der Abteilung "Deutsche Presse" beim Reichspropagandaministerium.

ROSENBERG

"Voelkischer Beobachter", Maerz und September 1933.

2. Das folgende Dokument wird als unbrauchbar abgelehnt:

SPEER

Entwurf der Zentralplanungsstelle fuer die Eisenverteilung.

H5169 – 0065

Internationales Militaergericht
Buero des Generalsekretaers

8. Maerz 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich der Gesuche um Zeugenladung und Dokumente fuer die Angeklagten SPEER, von NEURATH und FRITZSCHE:

Zeugen

SPEER

1. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hupfauer
Rohland
Schmelter
Schieber
Fraenk
Kehrl
Saur
Malmacher
Stahl
Douhle
Frau Kempf
Wolff
Prof. Koch
von Poser
Stuckart
Guderian
Brandt
Baumbach
Polleck
Zander
Berger

2. Auf Grund der Anordnung des Gerichtes vom 8. Maerz 1946, dass Verhoere nicht stattfinden sollen, wenn die zu verhoerende Person zuvor als Zeuge fuer einen anderen Angeklagten aufgerufen wurde, ist keine Entscheidung betreffend die Benennung von Zeugen fuer MILCH getroffen worden.

3. Das Gesuch, dass das Gericht Sachverstaendige fuer Wirtschaftsfragen bestimmt, ist abgelehnt.

Von NEURATH

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Koepke
Schmidt
Stroelin
Zimmermann
Vockers oder Holleben

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Diekhoff
Pruefer
Schwerin-Krosigk
Blomberg
Halifax

H5169-0065A

Seite 1 des Originals, Fortsetzung

Nastny
Wurm
Voelkers oder Kolleben (derjenige von beiden, der nicht als Zeuge aufgerufen wird)

Seite 2 des Originals, ~~Fortsetzung~~
von NEURATH (Fortsetzung)

3. GAUSS wird zum Verhoer zur Verfuegung stehen, wenn er fuer den Angeklagten RIBBENTROP aufgerufen wird.

4. Nach Erhalt des Ergebnisses der Fragebogen darf der Verteidiger nochmals um SCHWERIN-KROSIGK als Zeugen nachsuchen.

FRITZSCHE

Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Schirrmeister
Priegk

ROSENBERG (Nachtraeglicher Antrag)

Befragung von BRAEUTIGAM ist gestattet.

Dokumente

1. Folgende Dokumente werden, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, diesen zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

SPEER

Text des Protokolls der Zentralplanungsstelle vom 26.1.1943.

Text der Protokolle der Sitzung der Zentralplanungsstelle vom 21.12.43.

Brief von SPEER an General STUDT vom 4.1.1944.

Brief von SPEER an SAUCKEL vom 6.1.1944, ueber Arbeitseinsatz in Frankreich.

Brief von SPEER an SAUCKEL ueber den Einsatz von Arbeiterinnen in England vom 28.1.1944.

Brief an SAUCKEL am 11.3.1944, ueber geschuetzte Industrien im Westen.

Fuehrerprotokoll vom 19./22.6.1944.

Fuehrerprotokoll vom 11./12. September 1943.

Fuehrerprotokoll vom 4./5. August 1943.

Fuehrerprotokoll vom 21./22.3.1942.

Fuehrerprotokoll vom 30.9./1.10.1943.

H5169 - 0066

Seite 2 des Originals, Fortsetzung

Fuehrerprotokoll vom 30.5.1943.

Brief von HITLER an SPEER mit Anweisungen an DORSCH vom April 1944.

Seite 3 des Originals

SPEER (Fortsetzung)

Memorandum SPEERS an HITLER ueber die Treibstofferzeugung vom 30.6.1944 .

SPEERS Memorandum an HITLER vom 30.8.1944 ueber die Lage der chemischen Produktion.

Memorandum SPEERS an HITLER ueber die Folgen von Luftangriffen an der Ruhr vom 11.11.1944.

SPEERS Memorandum an HITLER vom 30.1.1945.

Text einer Radioansprache vom 16.4.1945.

Schallplattenaufnahme der Radioansprache vom 16.4.1945.

Erlass ueber die Lahmlegung von Fabriken vom 14.9.1944.

Brief von SPEER an BORMANN vom 15.9.1944.

SPEERS Erlass ueber die Lahmlegung von Fabriken vom 14.9.1944.

SPEERS Mitteilung an BORMANN vom 16.9.1944.

SPEERS Mitteilung an den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, SIMON, vom 5.9.1944.

SPEERS Memorandum an HITLER vom 15.3.1945.

HITLERS Erlass vom 19.3.1945 ueber Zerstoerungen.

Erlass des OKW zur Durchfuehrung des Befehls zur Zerstoerung von Verkehrseinrichtungen vom Maerz 1945.

Durchfuehrungserlass des Chefs des OKW-Nachrichtenwesens vom 22. Maerz 1945.

Mitteilung SPEERS an HITLER vom 29.3.1945.

HITLERS Erlass vom 30.3.1945 ueber die Massnahmen zur Zerstoerung.

SPEERS Erlass ueber die Hitlerverordnung vom 30.3.45.

SPEERS Befehl ueber Nichtzerstoerung von Schleusen etc.

HITLERS Erlass ueber die Zerstoerung von Bruecken etc. vom 7.4.1945.

Durchfuehrungserlass des Chefs OKW-Nachrichtenwesen vom April 1945 zu dem Hitlererlass vom 7.4.1945.

Entwuerfe von Befehlen an das OKW, Bruecken zu schonen, vom 5.4.1945.

H5169 - 0067

(Seite 3 des Originals, Fortsetzung)

Begleitschreiben SPEERS an die Reichsbahn, ueber den angeblichen OKW-Befehl vom 5.4.1945.

Note vom 4.3.1944 an die Generalinspekteure fuer industrielle Produktion.

Bericht des Franzoesischen Generalsekretaers des Arbeitsamtes vom 12.4.1944. Ist im Besitz der Franzoesischen Anklage, ist im Dokument R.F. 22, Seite 85 erwaehnt als "Bericht ueber die Probleme der Arbeitskraft in Frankreich".

Monatsbericht der Seine - Praefektur vom 5.5.1944.

Brief des Generalsekretaers des Arbeitsamtes vom 19.5.1944.

(Seite 4 des Originals)

von NEURATH

Dokumente, die von der englischen Anklagebehoerde im englischen Schriftsatz und von der Franzoesischen Anklagebehoerde in dem von der tschechischslowakischen Delegation der Kommission der Vereinten Nationen fuer Kriegsverbrechen in London vorgelegten Bericht angefertigt wurden - USSR 60.

Eine Anzahl von Dokumenten, die bereits im Besitz der Verteidiger sind, sie sind alle in der "Weltgeschichte in Dokumenten" vom Frauendienst und in "Dokumente der Deutschen Politik" veroeffentlicht worden.

Protokolle der Sitzung der Abruestungskonferenzen vom 11. Dezember 1932.

Protokolle ueber das Verhoer des ehemaligen Staatssekretaers bei der Regierung des Reichsprotektors von Boehmen und Maehren, Karl Hermann FRANK, vom 29. Mai 1945; 30. Mai 1945; 10. Juni 1945; 11. Juni 1945.

Beistandspakt zwischen Frankreich und der USSR von 1935.

Protokolle ueber die Sitzungen des Voelkerbundes (Abruestungskonferenz) vom Mai 1933.

FRITZSCHE

Texte aller Radioansprachen des Angeklagten FRITZSCHE vom Jahre 1932 bis 1945.

Archiv der Unterabteilung "Deutscher Schnelldienst" der Abteilung "Deutsche Presse" beim Reichspropagandaministerium.

ROSENBERG

"Voelkischer Beobachter", Maerz und September 1933.

2. Das folgende Dokument wird als unbrauchbar abgelehnt:

SPEER

Entwurf der Zentralplanungsstelle fuer die Eisenverteilung.

H5169 - 0068

Internationales Militaergericht
Buero des Generalsekretaers

8. Maerz 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich der Gesuche um Zeugenladung und Dokumente fuer die Angeklagten SPEER, von NEURATH und FRITZSCHE:

Zeugen

SPEER

1. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hupfauer
Rohland
Schmelter
Schieber
Fraenk
Kehrl
Saur
Malzacher
Stahl
Bouhle
Frau Kempf
Wolff
Prof. Koch
von Poser
Stuckart
Guderian
Brandt
Baumbach
Polleck
Zander
Berger

2. Auf Grund der Anordnung des Gerichtes vom 8. Maerz 1946, dass Verhoere nicht stattfinden sollen, wenn die zu verhoerende Person zuvor als Zeuge fuer einen anderen Angeklagten aufgerufen wurde, ist keine Entscheidung betreffend die Benennung von Zeugen fuer MILCH getroffen worden.

3. Das Gesuch, dass das Gericht Sachverstaendige fuer Wirtschaftsfragen bestimmt, ist abgelehnt.

Von NEURATH

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Koepke
Schmidt
Stroelin
Zimmermann
Vockers oder Holleben

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Dickhoff
Pruefer
Schwerin-Krosigk
Blomberg
Halifax

H5169 - 0069

Seite 1 des Originals, Fortsetzung

Mastny
Wurm
Voelkers oder Volleben (derjenige von beiden, der nicht als Zeuge aufgerufen wird)

Seite 2 des Originals, ~~Fortsetzung~~

von NEURATH (Fortsetzung)

3. GAUSS wird zum Verhoer zur Verfuegung stehen, wenn er fuer den Angeklagten RIBBENTROP aufgerufen wird.

4. Nach Erhalt des Ergebnisses der Fragebogen darf der Verteidiger nochmals um SONNERIN-ERDSIEK als Zeugen nachsuchen.

FRITZSCHE

Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Schirrmeister
Kriegk

ROSENBERG (Nachtraeglicher Antrag)

Befragung von BRAUTIGAM ist gestattet.

Dokumente

1. Folgende Dokumente werden, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, diesen zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

SPEER

Text des Protokolls der Zentralplanungsstelle vom 26.1.1943.

Text der Protokolle der Sitzung der Zentralplanungsstelle vom 21.12.43.

Brief von SPEER an General STUDT vom 4.1.1944.

Brief von SPEER an SAUCKEL vom 6.1.1944, ueber Arbeitseinsatz in Frankreich.

Brief von SPEER an SAUCKEL ueber den Einsatz von Arbeiterinnen in England vom 28.1.1944.

Brief an SAUCKEL am 11.3.1944, ueber geschuetzte Industrien im Westen.

Fuehrerprotokoll vom 19./22.6.1944.

Fuehrerprotokoll vom 11./12. September 1943.

Fuehrerprotokoll vom 4./5. August 1943.

Fuehrerprotokoll vom 21./22.3.1942.

Fuehrerprotokoll vom 30.9./1.10.1943.

H5169 - 0070

Seite 2 des Originals, Fortsetzung

Fuehrerprotokoll vom 30.5.1943.

Brief von HITLER an SPEER mit Anweisungen an DORSCH vom April 1944.

Seite 3 des Originals

SPEER (Fortsetzung)

Memorandum SPEERS an HITLER ueber die Treibstofferzeugung vom 30.6.1944 .

SPEERS Memorandum an HITLER vom 30.8.1944 ueber die Lage der chemischen Produktion.

Memorandum SPEERS an HITLER ueber die Folgen von Luftangriffen an der Ruhr vom 11.11.1944.

SPEERS Memorandum an HITLER vom 30.1.1945.

Text einer Radioansprache vom 16.4.1945.

Schallplattenaufnahme der Radioansprache vom 16.4.1945.

Erlass ueber die Lahmlegung von Fabriken vom 14.9.1944.

Brief von SPEER an BORMANN vom 15.9.1944.

SPEERS Erlass ueber die Lahmlegung von Fabriken vom 14.9.1944.

SPEERS Mitteilung an BORMANN vom 16.9.1944.

SPEERS Mitteilung an den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, SIMON, vom 5.9.1944.

SPEERS Memorandum an HITLER vom 19.3.1945.

HITLERS Erlass vom 19.3.1945 ueber Zerstoerungen.

Erlass des OKW zur Durchfuehrung des Befehls zur Zerstoerung von Verkehrseinrichtungen vom Maerz 1945.

Durchfuehrungserlass des Chefs des OKW-Nachrichtenwesens vom 22. Maerz 1945.

Mitteilung SPEERS an HITLER vom 29.3.1945.

HITLERS Erlass vom 30.3.1945 ueber die Massnahmen zur Zerstoerung.

SPEERS Erlass ueber die Hitlerverordnung vom 30.3.45.

SPEERS Befehl ueber Nichtzerstoerung von Schleusen etc.

HITLERS Erlass ueber die Zerstoerung von Bruecken etc. vom 7.4.1945.

Durchfuehrungserlass des Chefs OKW-Nachrichtenwesen vom April 1945 zu dem Hitlererlass vom 7.4.1945.

Entwuerfe von Befehlen an das OKW, Bruecken zu schonen, vom 5.4.1945.

H5169 - 0071

(Seite 3 des Originals, Fortsetzung)

Begleitschreiben SPEERS an die Reichsbahn, ueber den angeblichen OKW-Befehl vom 5.4.1945.

Note vom 4.3.1944 an die Generalinspekteure fuer industrielle Produktion.

Bericht des Franzoesischen Generalsekretaers des Arbeitsamtes vom 12.4.1944. Ist im Besitz der Franzoesischen Anklage, ist im Dokument R.F. 22, Seite 85 erwaehnt als "Bericht ueber die Probleme der Arbeitskraft in Frankreich".

Monatsbericht der Seine - Praefektur vom 5.5.1944.

Brief des Generalsekretaers des Arbeitsamtes vom 19.5.1944.

(Seite 4 des Originals)

VON NEURATH

Dokumente, die von der englischen Anklagebehoerde im englischen Schriftsatz und von der russischen Anklagebehoerde in dem von der tschechischlowakischen Delegation der Kommission der Vereinten Nationen fuer Kriegsverbrechen in London vorgelegten Bericht angefertigt wurden - USSR 60.

Eine Anzahl von Dokumenten, die bereits im Besitz der Verteidiger sind, sie sind alle in der "Weltgeschichte in Dokumenten" vom Frauendienst und in "Dokumente der Deutschen Politik" veroeffentlicht worden.

Protokolle der Sitzung der Abruestungskonferenzen vom 11. Dezember 1932.

Protokolle ueber das Verhoer des ehemaligen Staatssekretaers bei der Regierung des Reichsprotektors von Boehmen und Maehren, Karl Hermann FRANK, vom 29. Mai 1945; 30. Mai 1945; 10. Juni 1945; 11. Juni 1945.

Beistandspakt zwischen Frankreich und der USSR von 1935.

Protokolle ueber die Sitzungen des Voelkerbundes (Abruestungskonferenz) vom Mai 1933.

FRITZSCHE

Texte aller Radioansprachen des Angeklagten FRITZSCHE vom Jahre 1932 bis 1945.

Archiv der Unterabteilung "Deutscher Schnelldienst" der Abteilung "Deutsche Presse" beim Reichspropagandaministerium.

ROSENBERG

"Voelkischer Beobachter", Maerz und September 1933.

2. Das folgende Dokument wird als unbrauchbar abgelehnt:

SPEER

Entwurf der Zentralplanungsstelle fuer die Eisenverteilung.

H5169 - 0072

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
Office of the General Secretary

8 Maerz 1946

Der Gerichtshof trifft die folgenden Anordnungen bezueglich der fuer die Angeklagten Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Funk, Schacht und Doenitz eingebrachten Antraege und Urkunden:

ZEUGEN

Kaltenbrunner

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Neubacher

Scheidler

2. Die folgenden Zeugen koennen nochmals einem Kreuzverhoer unterzogen werden bevor die Zeugen fuer Kaltenbrunner vernommen werden, jedoch ist es der Verteidigung nicht gestattet, diese Zeugen zu vernehmen bevor sie dem neuerlichen Kreuzverhoer unterzogen werden:

Ohlendorf
Hoellriegel
Wisliceny
Schellenberg

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Burckhardt
Brachmann
Meyer
Wanneck
Eigruber
Hoettl
Eberstein
Mildner

4. Der folgende Zeuge wird nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass seine Aussage unerheblich waere:

Rainer

Rosenberg

1. Die folgenden Zeugen wird zugelassen:

Riecke
Beil

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

H5169 - 0073

(Seite 1 des Originals Forts.)

Stellbrecht
Scheidt
Scholtz

Der Anwalt kann den Antrag auf Vernehmung von Scheidt und Scholtz als Zeugen wieder einbringen, falls ihre Antworten auf den Fragebogen ihre Vernehmung als zweckdienlich erscheinen lassen.

4. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren:

(Seite 2 des Originals)

Dankers
Astrouski
Haiding

5. Ueber die Antraege auf Zulassung von Brautigam und Kunneth wird das Tribunal erst dann entscheiden bis diese Antraege schriftlich eingebracht worden sind.

Frank

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Buehler
Burgsdorff
Kraffzcyk
Bilfinger
Struve

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Meissner
Meidinger
Gaesner
von Epp
Stepp
von Palezieux
Boepple
Naumann

4. Die Verteidigung kann als Beweismittel die eidesstattliche Erklaerung von Bach-Zelewski vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde seine weitere persoenliche Einvernahme zu beantragen.

5. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren oder nur Wiederholungen braechten:

H5169-0073A

Ohlenbusch
Senkowskz
Eisfeldt
Losacker
Teitge

Frick

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Daluege
Diehls
Gisevius

2. Dem zusaetzlichen Antrage des Angeklagten Keitel auf Vernehmung von Stuckart als Zeugen wird Folge gegeben. Lammers und Stuckart haben zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald ihre Vernehmung fuer Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gillhuber
Messersmith

4. Der Antrag auf Vorladung von Denson wird abgewiesen mit der Weisung dem Verteidiger eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussage von Blaha im Verfahren von Dachau zu uebermitteln.

Streicher

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Streicher Adele
Hiemer
Wurzbacher
Strobel

2. Dem folgenden Zeugen kann ein Fragebogen uebermittelt werden:

Herrwerth

3. Der Antrag auf Vernehmung des Lothar Streicher wird abgewiesen unter der Bedingung, dass die Anklagebehoerde zustimmt, dass der Tatbestand auf den sich diese Zeugenaussage beziehen sollte, aus der Anklage ausgeschieden wird.

H5169 - 0074

Funk

1. Der folgende Zeuge wird zugelassen:

Hayler

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Landfried
Funk Luise
Puhl
Schwedler
Amann
Roesen
Kallus

4. Die Verteidigung kann die eidesstattliche Erklaerung von Oeser vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde die Einvernahme dieses Zeugen im Kreuzverhoer zu beantragen.

Schacht

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Strunck
Vocke
Hulse

2. Gisevius hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Frick verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gronau
Scherpenberg
Schmid, Carl C.
Schniewind
Thomas, Gen
Asmis
Reuter
Berckemeyer

H5169 - 0075

Doenitz

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Eckhardt
Wagner
Ressler
Godt

2. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Messersmith
Kreisch
Roesing
Suhren
Eck

3. Fragebogen koennen an Admiral Nimitz uebermittelt werden insoweit sich die vorgelegten Fragen auf die Auslegung des Londoner Vertrages oder auf die Gesetze und Gebraeuche des Seekrieges beziehen. Die von der Verteidigung vorgeschlagenen Fragebogen sind dem Tribunal mit den Aeusserungen der Anklagebehoerde vorzulegen.

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente sind, soweit dies moeglich ist, beizuschaffen, wenn sie sich nicht bereits im Besitze der Angeklagten befinden. Stellen, auf die sich die Verteidigung zu berufen wuenscht, koennen in ihre Urkundenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, wenn das einzelne Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Rosenberg

Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Muenchen 1935 von Rosenberg
Die Formulierung der Idee, 5. Ausgabe Muenchen 1938 von Rosenberg
Blut und Ehre, Muenchen 1934 von Rosenberg
Ueberlieferung und Gegenwart Muenchen 1941 von Rosenberg
Schriften und Reden, Band I, Muenchen 1934 von Rosenberg
Bemerkungen ueber die Unterredung mit dem Reichskommissar fuer die Auswertung und Einsetzung von Arbeitskraeften, Sauckel, vom 14. April 1943.
Auslegung von Reichskommissar Koch vom 5. Februar 1942, bezueglich seines Amtes.
Geheimer Erlass von Rosenberg an Koch. Behandlung von Zivilpersonen in der Ukraine, 14. Dezember 1942.
Erlass vom 13. Mai 1942. Das Verhalten der deutschen Verwaltung und die Moral der ukrainischen Bevoelkerung.
Denkschrift Koch's an Rosenberg zur Rechtfertigung seiner Politik in der Ukraine.
Brief Rosenberg's an Reichsminister Dr. Lammers vom 12. Oktober 1944 der einen Brief an Hitler enthielt.

H5169 – 0076

(Seite 4 des Originals, Forts.)

Frank

Alle Korrespondenz zwischen dem Generalgouverneur und der Reichskanzlei.
Die persoenlichen Akten des Angeklagten Frank im Reichssicherheitshauptamt im Hauptquartier der Geheimen Staatspolizei im SD-HW.

Frick

"Wir bauen auf"
"Innerhalb Europas"
Direktiven des Reichsministers des Innern vom 12. April 1934 betreffs Schutzhaft.
Auszug aus dem "Voelkischen Beobachter" vom 13. April 1934.
Denkschrift des Ministers des Innern fuer das Reich und Preussen betreffend Missbraeuche in der Auferlegung von Schutzhaft.
Akten der Polizei-Division des Reichsministeriums des Innern von 33 und 34.
Brief des frueheren Reichstagsabgeordneten Wulle ueber Schutzhaft, 17. Dezember 1945.

(Seite 5 des Originals)

Frick

Beglaubigte Kopie der Zeugenaussage von Blaha im Prozess von Dachau
Auszug aus dem Budget des Reichsprotektors in welchem auf die von Hitler angeordnete Aenderung der rechtlichen Stellung des Reichsprotektors hingewiesen wird.
"Bis zum bitteren Ende".

Funk

"Walter Funk, ein Leben fuer die Wirtschaft" - 1941.
Der Gerichtsakt ueber das Strafverfahren gegen die SS-Leute in Dachau.
Reden von Funk gehalten in Wien und Koenigsberg.
Voelkischer Beobachter vom 12. Maerz 1944 ueber Funk's Reden vom 11. Maerz und 15. Oktober 1938 und ueber Funk's Rede in Sofia am 14. Oktober 1938.

Schacht

Auszuege aus gedruckten Reden und Buechern von Schacht, z.B. Ende der Reparationen.
Karl Bopp: H. Schacht, Zentral-Bankier.
Dokumente der Deutschen Politik etc.
Schacht's Rede in Koenigsberg vom 18. August 1935
Denkschrift Schacht's an Hitler vom 3. Mai 1935
Brief Schacht's an Generalfeldmarschall von Blomberg vom 24. Dezember 1935.
Denkschrift Hitlers vom August 1935 bezueglich des Vierjahresplans.

H5169 - 0077

Brief Schachts an den Angeklagten Goering vom 3. November 1942.
Fernschreibtelegramm des Mitangeklagten Goering an den Angeklagten Schacht datiert 24. Januar 1943.
Randglossen gegen Hitler, Brief des Staatssekretaers Lammers, Kopien von Briefen des Angeklagten Schacht an Funk, Hitler, die Zeitung "Das Reich" etc.
Denkschrift Hitlers gegen Schacht und bezueglich des Vierjahresplans vom August 1936.
Rechtsgueltig beglaubigte Abschrift des Entlassungsschreibens von Dr. Schacht als Minister ohne Portefeuille, 22. Januar 1943.
Vortrag von Schacht ueber Finanz- und Kolonie-Fragen vor der Geographischen und Statistischen Gesellschaft in Frankfurt am Main am 9. Dezember 1936.
Ansprache des Angeklagten Schacht bei der Feier anlaesslich der Registrierung und Emanzipation der Kammern fuer Industrie und Handel, in der Handelskammer in Berlin im Mai 1937.
Artikel von Schacht, Deutschland's Kolonial-Probleme.
Schacht's Rede in Koenigsberg am 18. August 1935.

Doenitz.

Auszuege aus Kriegstagebuechern des Oberkommandos der Flotte, des Kommandanten der U-Boote und der einzelnen Unterseeboote.
Auszuege aus dem Handbuch fuer U-Boot-Kommandanten und den in Kriegszeiten staendig geltenden Bestimmungen des U-Boot-Kommandanten.
"Britische vertrauliche Flotten-Bestimmungen" und "Handelsschiffahrt-Instruktionen der Admiralitaet" von 1939 bis 1940 (in Uebereinstimmung mit den Bedingungen der Anklagebehoerde)

2. Der Angeklagte Rosenberg hat die Zulassung folgender Buecher und Dokumente beantragt:

"Geschichte der neueren Philosophie" von Falckenberg
"Schoepferische Stupiditaet" von Hellpach
"Die Philosophie der Gegenwart" von Messer.
"Der religioese Zustand der Gegenwart" von Tillich
"Phaenomenologie der Religion" von Van der Leeuw
"Einfuehrung in die Metaphysik" von Bergson
"Der Niedergang der grossen Rasse" von Grant
"Der Arier und seine Bedeutung fuer die Gemeinschaft" von de Lapouge
"Drei Reden ueber Judaismus" von Buber.
"Ueber den Sinn des Judaismus"
"Die juedische Bewegung"
"Rassen-Wissenschaft und Rassen-Geschichte der Menschheit" von von Eickstedt
"Die rassische Grundlage des deutschen Volkes" von von Eickstedt
"Rassische und ethnologische Wissenschaft" von Muehlmann

H5169 - 0078

"Ethnologie" von Schedit.
"Rasse und Kultur" von Keiter
"Einfuehrung in die Psychologie der Nationen" von Hellpach
"Hitler ein deutsches Schicksal" von Niekisch

In Bezug auf diesen Antrag entscheidet das Tribunal, dass diese Buecher keine Beweismittel darstellen. Sie konnen von der Verteidigung, soweit dies tunlich erscheint, erortert werden und werden zu diesem Zwecke so weit als moeglich beigebracht werden. Einzelne Stellen, die die Verteidigung zu zitieren wuenscht, werden dem Urkundenbuche zur Uebersetzung einverleibt werden.

3. Die folgenden Urkunden werden, weil bedeutungslos, nicht zugelassen:

Rosenberg

"Der Jude", 1915, 1917
"Das Tagebuch", 11. Dezember 1926
"Das Tagebuch", 1929
"Vossische Zeitung" vom 5. Januar 1929 und 27. September 1931
"Berliner-Boersen-Courier" vom 6. April 1928
"Die Weltbuehne" No. 23 vom 18. August 1928
"Juedische Presszentrale Zuerich", 1924, 1928
"Hamburger Israelitisches Familienblatt" vom 20. September 1928
"Dortmunder Generalanzeiger" vom 12. November 1929
"Amerikanische Herren" vom 3. Juni 1938
"Kunstwart", 1911
"Geschichte der Juden in Deutschland", Berlin 1933
"Geschichte des juedischen Volkes", Stuttgart 1927

Frick

"Protokoll der Kommission fuer auswaertige Angelegenheiten", Dezember 1932

4. Der Antrag des Angeklagten Frick auf Vorlage der eidesstattlichen Erklaerung Stuckarts zu Beweiszwecken wird abgewiesen mit der Begruendung, dass Stuckart zur Vernehmung zur Verfuegung stehen wird, sobald seine Vernehmung als Zeuge fuer den Angeklagten Keitel verlangt wird.

FUER DAS TRIBUNAL:

W. D. MITCHELL
Brigadier General, U. S. Army
General-Sekretaer

H5169 - 0079

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
Office of the General Secretary

8 Maerz 1946

Der Gerichtshof trifft die folgenden Anordnungen bezueglich der fuer die Angeklagten Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Funk, Schacht und Doenitz eingebrachten Antraege und Urkunden:

ZEUGEN

Kaltenbrunner

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Neubacher

Scheidler

2. Die folgenden Zeugen koennen nochmals einem Kreuzverhoer unterzogen werden bevor die Zeugen fuer Kaltenbrunner vernommen werden, jedoch ist es der Verteidigung nicht gestattet, diese Zeugen zu vernehmen bevor sie dem neuerlichen Kreuzverhoer unterzogen werden:

Ohlendorf
Moellriegel
Wisliceny
Schellenberg

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Burckhardt
Brachmann
Meyer
Wanneck
Eigruber
Moettl
Eberstein
Mildner

4. Der folgende Zeuge wird nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass seine Aussage unerheblich waere:

Rainer

Rosenberg

1. Die folgenden Zeugen sind zugelassen:

Riecke
Beil

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

H5169 – 0080

(Seite 1 des Originals Forts.)

Stellbrecht
Scheidt
Scholtz

Der Anwalt kann den Antrag auf Vernehmung von Scheidt und Scholtz als Zeugen wieder einbringen, falls ihre Antworten auf den Fragebogen ihre Vernehmung als zweckdienlich erscheinen lassen.

4. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren:

(Seite 2 des Originals)

Dankers
Astrouski
Haiding

5. Ueber die Antraege auf Zulassung von Brautigam und Kunneth wird das Tribunal erst dann entscheiden bis diese Antraege schriftlich eingebracht worden sind.

Frank

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Buehler
Burgsdorff
Kraffczyk
Bilfinger
Struve

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Meissner
Heidinger
Gassner
von Epp
Stepp
von Palezieux
Doepple
Naumann

4. Die Verteidigung kann als Beweismittel die eidesstattliche Erklaerung von Bach-Zelewski vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde seine weitere persoenliche Einvernahme zu beantragen.

5. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren oder nur Wiederholungen braechten:

H5169 - 0081

Ohlenbusch
Senkowska
Kisfeldt
Losacker
Teitge

Frick

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Daluege
Diehls
Gisevius

2. Dem zusaetzlichen Antrage des Angeklagten Keitel auf Vernehmung von Stuckart als Zeugen wird Folge gegeben. Lammers und Stuckart haben zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald ihre Vernehmung fuer Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gillhuber
Messersmith

4. Der Antrag auf Verladung von Denson wird abgewiesen mit der Weisung dem Verteidiger eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussage von Blaha im Verfahren von Dachau zu uebermitteln.

Streicher

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Streicher Adele
Hiemer
Wurzbacher
Strobel

2. Dem folgenden Zeugen kann ein Fragebogen uebermittelt werden:

Herrwerth

3. Der Antrag auf Vernehmung des Lothar Streicher wird abgewiesen unter der Bedingung, dass die Anklagebehoerde zustimmt, dass der Tatbestand auf den sich diese Zeugenaussage beziehen sollte, aus der Anklage ausgeschieden wird.

H5169 - 0082

Funk

1. Der folgende Zeuge wird zugelassen:

Hayler

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Landfried
Funk Luise
Pphl
Schwedler
Amann
Roesen
Kallus

4. Die Verteidigung kann die eidesstattliche Erklaerung von Oster vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde die Einvernahme dieses Zeugen im Kreuzverhoer zu beantragen.

Schacht

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Strunck
Vocke
Hulse

2. Gisevius hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Frick verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gronau
Scherpenberg
Schmid, Carl C.
Schniewind
Thomas, Gen
Aemie
Reuter
Berckemeyer

H5169 - 0083

Doenitz

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Eckhardt
Wagner
Hessler
Godt

2. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Wesserarmith
Kreisch
Roesing
Suhren
Eck

3. Fragebogen koennen an Admiral Nimitz uebermittelt werden insoweit sich die vorgelegten Fragen auf die Auslegung des Londoner Vertrages oder auf die Gesetze und Gebraeuche des Seekrieges beziehen. Die von der Verteidigung vorgeschlagenen Fragebogen sind dem Tribunal mit den Ausserungen der Anklagebehoerde vorzulegen.

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente sind, soweit dies moeglich ist, beizuschaffen, wenn sie sich nicht bereits im Besitze der Angeklagten befinden. Stellen, auf die sich die Verteidigung zu berufen wuenscht, koennen in ihre Urkundenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, wenn das einzelne Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Rosenberg

Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Muenchen 1935 von Rosenberg
Die Formulierung der Idee, 5. Ausgabe Muenchen 1938 von Rosenberg
Blut und Ehre, Muenchen 1934 von Rosenberg
Ueberlieferung und Gegenwart Muenchen 1941 von Rosenberg
Schriften und Reden, Band I, Muenchen 1934 von Rosenberg
Bemerkungen ueber die Unterredung mit dem Reichskommissar fuer die Auswertung und Einsetzung von Arbeitskraeften, Sauckel, vom 14. April 1943.
Auslegung von Reichskommissar Koch vom 5. Februar 1942, bezueglich seines Amtes.
Geheimer Erlass von Rosenberg an Koch. Behandlung von Zivilpersonen in der Ukraine, 14. Dezember 1942.
Erlass vom 13. Mai 1942. Das Verhalten der deutschen Verwaltung und die Moral der ukrainischen Bevoelkerung.
Denkschrift Koch's an Rosenberg zur Rechtfertigung seiner Politik in der Ukraine.
Brief Rosenberg's an Reichsminister Dr. Lammers vom 18. Oktober 1944 der einen Brief an Hitler enthielt.

H5169 – 0084

(Seite 4 des Originals, Forts.)

Frank

Alle Korrespondenz zwischen dem Generalgouverneur und der Reichskanzlei.
Die persoenlichen Akten des Angeklagten Frank im Reichssicherheitshauptamt im Hauptquartier der Geheimen Staatspolizei im SD-HW.

Frick

"Wir bauen auf"
"Innerhalb Europas"
Direktiven des Reichsministers des Innern vom 12. April 1934 betreffs Schutzhaft.
Auszug aus dem "Voelkischen Beobachter" vom 13. April 1934.
Denkschrift des Ministers des Innern fuer das Reich und Preussen betreffend Missbraeuche in der Auferlegung von Schutzhaft.
Akten der Polizei-Division des Reichsministeriums des Innern von 33 und 34.
Brief des frueheren Reichstagsabgeordneten Wulle ueber Schutzhaft, 17. Dezember 1945.

(Seite 5 des Originals)

Frick

Beglaubigte Kopie der Zeugenaussage von Blaha im Prozess von Dachau
Auszug aus dem Budget des Reichsprotektors in welchem auf die von Hitler angeordnete Aenderung der rechtlichen Stellung des Reichsprotektors hingewiesen wird.
"Bis zum bitteren Ende".

Funk

"Walter Funk, ein Leben fuer die Wirtschaft" - 1941.
Der Gerichtsakt ueber das Strafverfahren gegen die SS-Leute in Dachau.
Reden von Funk gehalten in Wien und Koenigsberg.
Voelkischer Beobachter vom 12. Maerz 1944 ueber Funk's Reden vom 11. Maerz und 15. Oktober 1938 und ueber Funk's Rede in Sofia am 14. Oktober 1938.

Schacht

Auszuege aus gedruckten Reden und Buechern von Schacht, z.B. Ende der Reparationen.
Karl Bopp: H. Schacht, Zentral-Bankier.
Dokumente der Deutschen Politik etc.
Schacht's Rede in Koenigsberg vom 18. August 1935
Denkschrift Schacht's an Hitler vom 3. Mai 1935
Brief Schacht's an Generalfeldmarschall von Blomberg vom 24. Dezember 1935.
Denkschrift Hitlers vom August 1935 bezueglich des Vierjahresplans.

H5169 - 0085

Brief Schachts an den Angeklagten Goering vom 3. November 1942.
Fernschreibtelegramm des Mitangeklagten Goering an den Angeklagten Schacht datiert 24. Januar 1943.
Randglossen gegen Hitler, Brief des Staatssekretaers Lammers, Kopien von Briefen des Angeklagten Schacht an Funk, Hitler, die Zeitung "Das Reich" etc.
Denkschrift Hitlers gegen Schacht und bezueglich des Vierjahresplans vom August 1936.
Rechtsgueltig beglaubigte Abschrift des Entlassungsschreibens von Dr. Schacht als Minister ohne Portefeuille, 22. Januar 1943.
Vortrag von Schacht ueber Finanz- und Kolonie-Fragen vor der Geographischen und Statistischen Gesellschaft in Frankfurt am Main am 9. Dezember 1936.
Ansprache des Angeklagten Schacht bei der Feier anlaesslich der Registrierung und Emanzipation der Kammern fuer Industrie und Handel, in der Handelskammer in Berlin im Mai 1937.
Artikel von Schacht, Deutschland's Kolonial-Probleme.
Schacht's Rede in Koenigsberg am 18. August 1935.

Doenitz.

Auszuege aus Kriegstagebuechern des Oberkommandos der Flotte, des Kommandanten der U-Boote und der einzelnen Unterseeboote.
Auszuege aus dem Handbuch fuer U-Boot-Kommandanten und den in Kriegszeiten staendig geltenden Bestimmungen des U-Boot-Kommandanten.
"Britische vertrauliche Flotten-Bestimmungen" und "Handelsschiffahrt-Instruktionen der Admiralitaet" von 1939 bis 1940 (in Uebereinstimmung mit den Bedingungen der Anklagebehoerde)

2. Der Angeklagte Rosenberg hat die Zulassung folgender Buecher und Dokumente beantragt:

"Geschichte der neueren Philosophie" von Falckenberg
"Schoepferische Stupiditaet" von Hellpach
"Die Philosophie der Gegenwart" von Messer.
"Der religioese Zustand der Gegenwart" von Tillich
"Phänomenologie der Religion" von van der Leeuw
"Einfuehrung in die Metaphysik" von Bergson
"Der Niedergang der grossen Rasse" von Grant
"Der Arier und seine Bedeutung fuer die Gemeinschaft" von de Lapouge
"Drei Reden ueber Judaismus" von Buber.
"Ueber den Sinn des Judaismus"
"Die juedische Bewegung"
"Rassen-Wissenschaft und Rassen-Geschichte der Menschheit" von von Eickstedt
"Die rassische Grundlage des deutschen Volkes" von von Eickstedt
"Rassische und ethnologische Wissenschaft" von Muehlmann

H5169 - 0086

"Ethnologie" von Schedit.
"Rasse und Kultur" von Keiter
"Einfuehrung in die Psychologie der Nationen" von Hellpach
"Hitler ein deutsches Schicksal" von Niekisch

In Bezug auf diesen Antrag entscheidet das Tribunal, dass diese Buecher keine Beweismittel darstellen. Sie können von der Verteidigung, soweit dies tunlich erscheint, eroertert werden und werden zu diesem Zwecke so weit als moeglich beigeschafft werden. Einzelne Stellen, die die Verteidigung zu zitieren wuenscht, werden dem Urkundenbuche zur Uebersetzung einverleibt werden.

3. Die folgenden Urkunden werden, weil bedeutungslos, nicht zugelassen:

Rosenberg

"Der Jude", 1915, 1917
"Das Tagebuch", 11. Dezember 1926
"Das Tagebuch", 1929
"Vossische Zeitung" vom 5. Januar 1929 und 27. September 1931
"Berliner-Boersen-Courier" vom 6. April 1928
"Die Weltbuehne" No. 23 vom 18. August 1928
"Juedische Pressezentrale Zuerich", 1924, 1928
"Hamburger Israelitisches Familienblatt" vom 20. September 1928
"Dortmunder Generalanzeiger" vom 12. November 1929
"Amerikanische Herren" vom 3. Juni 1938
"Kunstwart", 1911
"Geschichte der Juden in Deutschland", Berlin 1933
"Geschichte des juedischen Volkes", Stuttgart 1927

Frick

"Protokoll der Kommission fuer auswaertige Angelegenheiten", Dezember 1932

4. Der Antrag des Angeklagten Frick auf Vorlage der eidesstattlichen Erklaerung Stuckarts zu Beweiszwecken wird abgewiesen mit der Begruendung, dass Stuckart zur Vernehmung zur Verfuegung stehen wird, sobald seine Vernehmung als Zeuge fuer den Angeklagten Keitel verlangt wird.

FUER DAS TRIBUNAL:

W. L. MITCHELL
Brigadier General, U. S. Army
General-Sekretaer

H5169 - 0087

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
Office of the General Secretary

8 Maerz 1946

Der Gerichtshof trifft die folgenden Anordnungen bezueglich der fuer die Angeklagten Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Funk, Schacht und Doenitz eingebrachten Antraege und Urkunden:

ZEUGEN

Kaltenbrunner

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Neubacher

Scheidler

2. Die folgenden Zeugen koennen nochmals einem Kreuzverhoer unterzogen werden bevor die Zeugen fuer Kaltenbrunner vernommen werden, jedoch ist es der Verteidigung nicht gestattet, diese Zeugen zu vernehmen bevor sie dem neuerlichen Kreuzverhoer unterzogen werden:

Ohlendorf
Hoellriegel
Wisliceny
Schellenberg

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Burckhardt
Brachmann
Meyer
Wanneck
Eigruber
Hoettl
Eberstein
Mildner

4. Der folgende Zeuge wird nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass seine Aussage unerheblich waere:

Rainer

Rosenberg

1. Die folgenden Zeugen wird zugelassen:

Riecke
Reil

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

H5169-0087A

Stellbrecht
Scheidt
Scholtz

Der Anwalt kann den Antrag auf Vernehmung von Scheidt und Scholtz als Zeugen wieder einbringen, falls ihre Antworten auf den Fragebogen ihre Vernehmung als zweckdienlich erscheinen lassen.

4. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren:

Dankers
Astrouski
Haiding

5. Ueber die Antraege auf Zulassung von Brautigam und Kunneth wird das Tribunal erst dann entscheiden bis diese Antraege schriftlich eingebracht worden sind.

Frank

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Buehler
Burgsdorff
Kraffzcyk
Bilfinger
Struve

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Meissner
Meidinger
Gaesner
von Epp
Stepp
von Palezieux
Boepple
Naumann

4. Die Verteidigung kann als Beweismittel die eidesstattliche Erklaerung von Bach-Zelewski vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde seine weitere persoenliche Einvernahme zu beantragen.

5. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren oder nur Wiederholungen brachten:

H5169-0087B

Ohlenbusch
Senkowskz
Siefeldt
Lossacker
Teitge

Frick

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Deluege
Diehls
Gisevius

2. Dem zusaetzlichen Antrage des Angeklagten Keitel auf Vernehmung von Stuckart als Zeugen wird Folge gegeben. Lammers und Stuckart haben zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald ihre Vernehmung fuer Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gillhuber
Messersmith

4. Der Antrag auf Vorladung von Denson wird abgewiesen mit der Weisung dem Verteidiger eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussage von Bleha im Verfahren von Dachau zu uebermitteln.

Streicher

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Streicher Adele
Hiemer
Kurzbacher
Strobel

2. Dem folgenden Zeugen kann ein Fragebogen uebermittelt werden:

Herrwerth

3. Der Antrag auf Vernehmung des Lothar Streicher wird abgewiesen unter der Bedingung, dass die Anklagebehoerde zustimmt, dass der Tatbestand auf den sich diese Zeugenaussage beziehen sollte, aus der Anklage ausgeschieden wird.

H5169 - 0088

Brief Schachts an den Angeklagten Goering vom 3. November 1942.
Fernschreibtelegramm des Mitangeklagten Goering an den Angeklagten Schacht datiert 24. Januar 1943.
Randglossen gegen Hitler, Brief des Staatssekretaers Lammers, Kopien von Briefen des Angeklagten Schacht an Funk, Hitler, die Zeitung "Das Reich" etc.
Denkschrift Hitlers gegen Schacht und bezueglich des Vierjahresplans vom August 1936.
Rechtsgueltig beglaubigte Abschrift des Entlassungsschreibens von Dr. Schacht als Minister ohne Portefeuille, 22. Januar 1943.
Vortrag von Schacht ueber Finanz- und Kolonie-Fragen vor der Geogrophischen und Statistischen Gesellschaft in Frankfurt am Main am 9. Dezember 1936.
Ansprache des Angeklagten Schacht bei der Feier anlaesslich der Registrierung und Emanzipation der Kammern fuer Industrie und Handel, in der Handelskammer in Berlin im Mai 1937.
Artikel von Schacht, Deutschland's Kolonial-Probleme.
Schacht's Rede in Koenigsberg am 15. August 1935.

Doenitz.

Auszuege aus Kriegstagebuechern des Oberkommandos der Flotte, des Kommandanten der U-Boote und der einzelnen Unterseeboote.
Auszuege aus dem Handbuch fuer U-Boot-Kommandanten und den in Kriegszeiten staendig geltenden Bestimmungen des U-Boot-Kommandanten.
"Britische vertrauliche Flotten-Bestimmungen" und "Handelsschiffahrt-Instruktionen der Admiralitaet" von 1939 bis 1940 (in Uebereinstimmung mit den Bedingungen der Anklagebehoerde)

2. Der Angeklagte Rosenberg hat die Zulassung folgender Buecher und Dokumente beantragt:

"Geschichte der neueren Philosophie" von Falckenberg
"Schoepferische Stupiditaet" von Hellpach
"Die Philosophie der Gegenwart" von Kesser.
"Der religioese Zustand der Gegenwart" von Tillich
"Phaenomenologie der Religion" von van der Leeuw
"Einfuehrung in die Metaphysik" von Bergson
"Der Niedergang der grossen Rasse" von Grant
"Der Arier und seine Bedeutung fuer die Gemeinschaft" von de Lapouge
"Drei Reden ueber Judaismus" von Buber.
"Ueber den Sinn des Judaismus"
"Die juedische Bewegung"
"Rassen-Wissenschaft und Rassen-Geschichte der Menschheit" von von Eickstedt
"Die rassische Grundlage des deutschen Volkes" von von Eickstedt
"Rassische und ethnologische Wissenschaft" von Muehlmann

H5169 – 0089

Funk

1. Der folgende Zeuge wird zugelassen:

Hayler

2. Laemers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Landfried
Funk Luise
Fuhl
Schwedler
Amann
Roesen
Kallup

4. Die Verteidigung kann die eidesstattliche Erklaerung von Oeser vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde die Einvernahme dieses Zeugen im Kreuzverhoer zu beantragen.

Schacht

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Strunck
Vocke
Hulse

2. Gisevius hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Frick verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gronau
Scherpenberg
Schmid, Carl C.
Schniewind
Thomas, Gen
Asmis
Reuter
Berckemeyer

H5169-0089A

Doenitz

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Eckhardt
Wagner
Hessler
Godt

2. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Messersmith
Kreisch
Roesing
Suhren
Eck

3. Fragebogen koennen an Admiral Nimitz uebermittelt werden insoweit sich die vorgelegten Fragen auf die Auslegung des Londoner Vertrages oder auf die Gesetze und Gebraeuche des Seekrieges beziehen. Die von der Verteidigung vorgeschlagenen Fragebogen sind dem Tribunal mit den Ausserungen der Anklagebehoerde vorzulegen.

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente sind, soweit dies moeglich ist, beizuschaffen, wenn sie sich nicht bereits im Besitze der Angeklagten befinden. Stellen, auf die sich die Verteidigung zu berufen wuenscht, koennen in ihre Urkundenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, wenn das einzelne Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Rosenberg

Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Muenchen 1935 von Rosenberg
Die Formulierung der Idee, 5. Ausgabe Muenchen 1938 von Rosenberg
Blut und Ehre, Muenchen 1934 von Rosenberg
Ueberlieferung und Gegenwart Muenchen 1941 von Rosenberg
Schriften und Reden, Band I, Muenchen 1934 von Rosenberg
Bemerkungen ueber die Unterredung mit dem Reichskommissar fuer die Auswertung und Einsetzung von Arbeitskraeften, Sauckel, vom 14. April 1943.
Auslegung von Reichskommissar Koch vom 5. Februar 1942, bezueglich seines Amtes.
Geheimer Erlass von Rosenberg an Koch. Behandlung von Zivilpersonen in der Ukraine, 14. Dezember 1942.
Erlass vom 13. Mai 1942. Das Verhalten der deutschen Verwaltung und die Moral der ukrainischen Bevoelkerung.
Denkschrift Koch's an Rosenberg zur Rechtfertigung seiner Politik in der Ukraine.
Brief Rosenberg's an Reichsminister Dr. Lammers vom 12. Oktober 1944 der einen Brief an Hitler enthielt.

H5169-0089B

(Seite 4 des Originals, Forts.)

Frank

Alle Korrespondenz zwischen dem Generalgouverneur und der Reichskanzlei.
Die persoenlichen Akten des Angeklagten Frank im Reichssicherheitshauptamt im Hauptquartier der Geheimen Staatspolizei im SD-HW.

Frick

"Wir bauen auf"
"Innerhalb Europas"
Direktiven des Reichsministers des Innern vom 12. April 1934 betreffs Schutzhaft.
Auszug aus dem "Voelkischen Beobachter" vom 13. April 1934.
Denkschrift des Ministers des Innern fuer das Reich und Preussen betreffend Missbraeuche in der Auferlegung von Schutzhaft.
Akten der Polizei-Division des Reichsministeriums des Innern von 33 und 34.
Brief des fruheren Reichstagsabgeordneten Wulle ueber Schutzhaft, 17. Dezember 1945.

(Seite 5 des Originals)

Frick

Beglaubigte Kopie der Zeugenaussage von Blaha im Prozess von Dachau
Auszug aus dem Budget des Reichsprotektors in welchem auf die von Hitler angeordnete Aenderung der rechtlichen Stellung des Reichsprotektors hingewiesen wird.
"Bis zum bitteren Ende".

Funk

"Walter Funk, ein Leben fuer die Wirtschaft" - 1941.
Der Gerichtsakt ueber das Strafverfahren gegen die SS-Leute in Dachau.
Reden von Funk gehalten in Wien und Koenigsberg.
Voelkischer Beobachter vom 12. Maerz 1944 ueber Funk's Reden vom 11. Maerz und 15. Oktober 1938 und ueber Funk's Rede in Sofia am 14. Oktober 1938.

Schacht

Auszuege aus gedruckten Reden und Buechern von Schacht, z.B. Ende der Reparationen.
Karl Bopp: H. Schacht, Zentral-Bankier.
Dokumente der Deutschen Politik etc.
Schacht's Rede in Koenigsberg vom 18. August 1935
Denkschrift Schacht's an Hitler vom 3. Mai 1935
Brief Schacht's an Generalfeldmarschall von Blomberg vom 24. Dezember 1935.
Denkschrift Hitlers vom August 1935 bezueglich des Vierjahresplans.

H5169 - 0090

"Ethnologie" von Schedit.
"Rasse und Kultur" von Keiter
"Einfuehrung in die Psychologie der Nationen" von Hellpach
"Hitler ein deutsches Schicksal" von Niekisch

In Bezug auf diesen Antrag entscheidet das Tribunal, dass diese Buecher keine Beweismittel darstellen. Sie können von der Verteidigung, soweit dies tunlich erscheint, erörtert werden und werden zu diesem Zwecke so weit als moeglich beigeschafft werden. Einzelne Stellen, die die Verteidigung zu zitieren wuenscht, werden dem Urkundenbuche zur Uebersetzung einverleibt werden.

3. Die folgenden Urkunden werden, weil bedeutungslos, nicht zugelassen:

Rosenberg

"Der Jude", 1915, 1917
"Das Tagebuch", 11. Dezember 1926
"Das Tagebuch", 1929
"Vossische Zeitung" vom 5. Januar 1929 und 27. September 1931
"Berliner-Boersen-Courier" vom 6. April 1928
"Die Weltbuehne" No. 23 vom 18. August 1928
"Juedische Pressezentrale Zuerich", 1924, 1928
"Hamburger Israelitisches Familienblatt" vom 20. September 1928
"Dortmunder Generalanzeiger" vom 12. November 1929
"Amerikanische Herren" vom 3. Juni 1938
"Kunstwart", 1911
"Geschichte der Juden in Deutschland", Berlin 1933
"Geschichte des juedischen Volkes", Stuttgart 1927

Frick

"Protokoll der Kommission fuer auswaertige Angelegenheiten", Dezember 1932

4. Der Antrag des Angeklagten Frick auf Vorlage der eidesstattlichen Erklaerung Stuckarts zu Beweiszwecken wird abgewiesen mit der Begruendung, dass Stuckart zur Vernehmung zur Verfuegung stehen wird, sobald seine Vernehmung als Zeuge fuer den Angeklagten Keitel verlangt wird.

FUER DAS TRIBUNAL:

W. L. MITCHELL
Brigadier General, U. S. Army
General-Sekretaer

H5169 -0091

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
Office of the General Secretary

8 Maerz 1946

Der Gerichtshof trifft die folgenden Anordnungen bezueglich der fuer die Angeklagten Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Funk, Schacht und Doenitz eingebrachten Antraege und Urkunden:

ZEUGEN

Kaltenbrunner

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Neubacher

Scheidler

2. Die folgenden Zeugen koennen nochmals einem Kreuzverhoer unterzogen werden bevor die Zeugen fuer Kaltenbrunner vernommen werden, jedoch ist es der Verteidigung nicht gestattet, diese Zeugen zu vernehmen bevor sie dem neuerlichen Kreuzverhoer unterzogen werden:

Ohlendorf
Hoellriegel
Wisliceny
Schellenberg

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Burckhardt
Brachmann
Meyer
Wanneck
Bigruber
Hoettl
Eberstein
Mildner

4. Der folgende Zeuge wird nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass seine Aussage unerheblich waere:

Rainer

Rosenberg

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Riecke
Heil

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

H5169 - 0092

Stellbrecht
Scheidt
Scholtz

Der Anwalt kann den Antrag auf Vernehmung von Scheidt und Scholtz als Zeugen wieder einbringen, falls ihre Antworten auf den Fragebogen ihre Vernehmung als zweckdienlich erscheinen lassen.

4. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren:

Dankers
Astrouski
Haiding

5. Ueber die Antraege auf Zulassung von Brautigam und Kunneth wird das Tribunal erst dann entscheiden bis diese Antraege schriftlich eingebracht worden sind.

Frank

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Buehler
Burgsdorff
Kraffczyk
Silfinger
Struve

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Meissner
Meidinger
Gassner
von Epp
Stepp
von Palezieux
Boepple
Neumann

4. Die Verteidigung kann als Beweismittel die eidesstattliche Erklaerung von Bach-Zelewski vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde seine weitere persoenliche Einvernahme zu beantragen.

5. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren oder nur Wiederholungen braechten:

H5169 – 0093

Ohlenbusch
Senkowskz
Eisfeldt
Losacker
Teitge

Frick

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Daluege
Diehls
Gisevius

2. Dem zusaetzlichen Antrage des Angeklagten Keitel auf Vernehmung von Stuckart als Zeugen wird Folge gegeben. Lammers und Stuckart haben zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald ihre Vernehmung fuer Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gillhuber
Messerschmith

4. Der Antrag auf Vorladung von Denson wird abgewiesen mit der Weisung dem Verteidiger eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussage von Kliha im Verfahren von Dachau zu uebermitteln.

Streicher

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Streicher Adele
Hiemer
Wurzbacher
Strobel

2. Dem folgenden Zeugen kann ein Fragebogen uebermittelt werden:

Herrwerth

3. Der Antrag auf Vernehmung des Lothar Streicher wird abgewiesen unter der Bedingung, dass die Anklagebehoerde zustimmt, dass der Tatbestand auf den sich diese Zeugenaussage beziehen sollte, aus der Anklage ausgeschieden wird.

H5169-0093A

Funk

1. Der folgende Zeuge wird zugelassen:

Hayler

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Landfried
Funk Luise
Puhl
Schwedler
Amann
Roesen
Kallus

4. Die Verteidigung kann die eidesstattliche Erklaerung von Oeser vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde die Einvernahme dieses Zeugen im Kreuzverhoer zu beantragen.

Schacht

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Strunck
Vocke
Hulse

2. Gisevius hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Frick verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gronau
Scherpenberg
Schmid, Carl C.
Schniewind
Thomas, Gen
Asmis
Reuter
Berckemeyer

H5169 - 0094

Doenitz

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Eckhardt
Wagner
Hessler
Godt

2. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Messersmith
Kreisch
Roesing
Suhren
Eck

3. Fragebogen koennen an Admiral Nimitz uebermittelt werden insoweit sich die vorgelegten Fragen auf die Auslegung des Londoner Vertrages oder auf die Gesetze und Gebraeuche des Seekrieges beziehen. Die von der Verteidigung vorgeschlagenen Fragebogen sind dem Tribunal mit den Ausserungen der Anklagebehoerde vorzulegen.

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente sind, soweit dies moeglich ist, beizuschaffen, wenn sie sich nicht bereits im Besitze der Angeklagten befinden. Stellen, auf die sich die Verteidigung zu berufen wuenscht, koennen in ihre Urkundenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, wenn das einzelne Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Rosenberg

Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Muenchen 1935 von Rosenberg
Die Formulierung der Idee, 5. Ausgabe Muenchen 1938 von Rosenberg
Blut und Ehre, Muenchen 1934 von Rosenberg
Ueberlieferung und Gegenwart Muenchen 1941 von Rosenberg
Schriften und Reden, Band I, Muenchen 1934 von Rosenberg
Bemerkungen ueber die Unterredung mit dem Reichskommissar fuer die Auswertung und Einsetzung von Arbeitskraeften, Sauckel, vom 14. April 1943.
Auslegung von Reichskommissar Koch vom 5. Februar 1942, bezueglich seines Amtes.
Geheimer Erlass von Rosenberg an Koch. Behandlung von Zivilpersonen in der Ukraine, 14. Dezember 1942.
Erlass vom 13. Mai 1942. Das Verhalten der deutschen Verwaltung und die Moral der ukrainischen Bevoelkerung.
Denkschrift Koch's an Rosenberg zur Rechtfertigung seiner Politik in der Ukraine.
Brief Rosenberg's an Reichsminister Dr. Lammers vom 12. Oktober 1944 der einen Brief an Hitler enthielt.

H5169 - 0095

(Seite 4 des Originals, Forts.)

Frank

Alle Korrespondenz zwischen dem Generalgouverneur und der Reichskanzlei.
Die persoenlichen Akten des Angeklagten Frank im Reichssicherheitshauptamt im Hauptquartier der Geheimen Staatspolizei im SD-HW.

Frick

"Wir bauen auf"
"Innerhalb Europas"
Direktiven des Reichsministers des Innern vom 12. April 1934 betreffs Schutzhaft.
Auszug aus dem "Voelkischen Beobachter" vom 13. April 1934.
Denkschrift des Ministers des Innern fuer das Reich und Preussen betreffend Missbraeuche in der Auferlegung von Schutzhaft.
Akten der Polizei-Division des Reichsministeriums des Innern von 33 und 34.
Brief des frueheren Reichstagsabgeordneten Wulle ueber Schutzhaft, 17. Dezember 1945.

(Seite 5 des Originals)

Frick

Beglaubigte Kopie der Zeugenaussage von Blaha im Prozess von Dachau
Auszug aus dem Budget des Reichsprotektors in welchem auf die von Hitler angeordnete Aenderung der rechtlichen Stellung des Reichsprotektors hingewiesen wird.
"Bis zum bitteren Ende".

Funk

"Walter Funk, ein Leben fuer die Wirtschaft" - 1941.
Der Gerichtsakt ueber das Strafverfahren gegen die SS-Leute in Dachau.
Reden von Funk gehalten in Wien und Koenigsberg.
Voelkischer Beobachter vom 12. Maerz 1944 ueber Funk's Reden vom 11. Maerz und 15. Oktober 1938 und ueber Funk's Rede in Sofia am 14. Oktober 1938.

Schacht

Auszuege aus gedruckten Reden und Buechern von Schacht, z.B. Ende der Reparationen.
Karl Bopp: H. Schacht, Zentral-Bankier.
Dokumente der Deutschen Politik etc.
Schacht's Rede in Koenigsberg vom 18. August 1935
Denkschrift Schacht's an Hitler vom 3. Mai 1935
Brief Schacht's an Generalfeldmarschall von Blomberg vom 24. Dezember 1935.
Denkschrift Hitlers vom August 1935 bezueglich des Vierjahresplans.

H5169 - 0096

Brief Schachts an den Angeklagten Goering vom 3. November 1942.
Fernschreibtelegramm des Mitangeklagten Goering an den Angeklagten Schacht datiert 24. Januar 1943.
Randglossen gegen Hitler, Brief des Staatssekretaers Lammers, Kopien von Briefen des Angeklagten Schacht an Funk, Hitler, die Zeitung "Das Reich" etc.
Denkschrift Hitlers gegen Schacht und bezueglich des Vierjahresplans vom August 1936.
Rechtsgueltig beglaubigte Abschrift des Entlassungsschreibens von Dr. Schacht als Minister ohne Portefeuille, 22. Januar 1943.
Vortrag von Schacht ueber Finanz- und Kolonie-Fragen vor der Geographischen und Statistischen Gesellschaft in Frankfurt am Main am 9. Dezember 1936.
Ansprache des Angeklagten Schacht bei der Feier anlaesslich der Registrierung und Emanzipation der Kammern fuer Industrie und Handel, in der Handelskammer in Berlin im Mai 1937.
Artikel von Schacht, Deutschland's Kolonial-Probleme.
Schacht's Rede in Koenigsberg am 18. August 1935.

Doenitz.

Auszuege aus Kriegstagebuechern des Oberkommandos der Flotte, des Kommandanten der U-Boote und der einzelnen Unterseeboote.
Auszuege aus dem Handbuch fuer U-Boot-Kommandanten und den in Kriegszeiten staendig geltenden Bestimmungen des U-Boot-Kommandanten.
"Britische vertrauliche Flotten-Bestimmungen" und "Handelsschiffahrt-Instruktionen der Admiralitaet" von 1939 bis 1940 (in Uebereinstimmung mit den Bedingungen der Anklagebehoerde)

(Seite 6 des Originals)

2. Der Angeklagte Rosenberg hat die Zulassung folgender Buecher und Dokumente beantragt:

"Geschichte der neueren Philosophie" von Falckenberg
"Schoepferische Stupiditaet" von Hellpach
"Die Philosophie der Gegenwart" von Messer.
"Der religioese Zustand der Gegenwart" von Tillich
"Phänomenologie der Religion" von van der Leeuw
"Einfuehrung in die Metaphysik" von Bergson
"Der Niedergang der grossen Rasse" von Grant
"Der Arier und seine Bedeutung fuer die Gemeinschaft" von de Lapouge
"Drei Reden ueber Judaismus" von Buber.
"Ueber den Sinn des Judaismus"
"Die juedische Bewegung"
"Rassen-Wissenschaft und Rassen-Geschichte der Menschheit" von von Bickstedt
"Die rassische Grundlage des deutschen Volkes" von von Bickstedt
"Rassische und ethnologische Wissenschaft" von Muehlmann

H5169-0096A

"Ethnologie" von Schedit.
"Rasse und Kultur" von Keiter
"Einfuehrung in die Psychologie der Nationen" von Hellpach
"Hitler ein deutsches Schicksal" von Riekisch

In Bezug auf diesen Antrag entscheidet das Tribunal, dass diese Buecher keine Beweismittel darstellen. Sie können von der Verteidigung, soweit dies tunlich erscheint, erortert werden und werden zu diesem Zwecke so weit als moeglich beigebracht werden. Einzelne Stellen, die die Verteidigung zu zitieren wuenscht, werden dem Urkundenbuche zur Uebersetzung einverleibt werden.

3. Die folgenden Urkunden werden, weil bedeutungslos, nicht zugelassen:

Rosenberg

"Der Jude", 1915, 1917
"Das Tagebuch", 11. Dezember 1926
"Das Tagebuch", 1929
"Vossische Zeitung" vom 5. Januar 1929 und 27. September 1931
"Berliner-Boersen-Courier" vom 6. April 1928
"Die Weltbuehne" No. 23 vom 18. August 1928
"Juedische Pressezentrale Zuerich", 1924, 1928
"Hamburger Israelitisches Familienblatt" vom 20. September 1928
"Dortmunder Generalanzeiger" vom 12. November 1929
"Amerikanische Herren" vom 3. Juni 1938
"Kunstwart", 1911
"Geschichte der Juden in Deutschland", Berlin 1933
"Geschichte des juedischen Volkes", Stuttgart 1927

Frick

"Protokoll der Kommission fuer auswaertige Angelegenheiten", Dezember 1932

4. Der Antrag des Angeklagten Frick auf Vorlage der eidesstattlichen Erklaerung Stuckarts zu Beweiszwecken wird abgewiesen mit der Begruendung, dass Stuckart zur Vernehmung zur Verfuegung stehen wird, sobald seine Vernehmung als Zeuge fuer den Angeklagten Keitel verlangt wird.

FUER DAS TRIBUNAL:

W. L. MITCHELL
Brigadier General, U. S. Army
General-Sekretaer

H5169 – 0097

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
Office of the General Secretary

8 Maerz 1946

Der Gerichtshof trifft die folgenden Anordnungen bezueglich der fuer die Angeklagten Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Funk, Schacht und Doenitz eingebrachten Antraege und Urkunden:

ZEUGEN

Kaltenbrunner

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Neubacher

Scheidler

2. Die folgenden Zeugen koennen nochmals einem Kreuzverhoer unterzogen werden bevor die Zeugen fuer Kaltenbrunner vernommen werden, jedoch ist es der Verteidigung nicht gestattet, diese Zeugen zu vernehmen bevor sie dem neuerlichen Kreuzverhoer unterzogen werden:

Ohlendorf
Hoellriegel
Wisliceny
Schellenberg

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Burckhardt
Brachmann
Meyer
Wanneck
Eigruber
Hoettl
Eberstein
Mildner

4. Der folgende Zeuge wird nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass seine Aussage unerheblich waere:

Rainer

Rosenberg

1. Die folgenden Zeugen wird zugelassen:

Riecke
Beil

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

H5169 – 0098

Stellbrecht
Scheidt
Scholtz

Der Anwalt kann den Antrag auf Vernehmung von Scheidt und Scholtz als Zeugen wieder einbringen, falls ihre Antworten auf den Fragebogen ihre Vernehmung als zweckdienlich erscheinen lassen.

4. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren:

Dankers
Astrouski
Haiding

5. Ueber die Antraege auf Zulassung von Brautigam und Kunneth wird das Tribunal erst dann entscheiden bis diese Antraege schriftlich eingebracht worden sind.

Frank

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Buehler
Burgsdorff
Kraffzcyk
Bilfinger
Struve

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung von dem Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Meissner
Meidinger
Gassner
von Epp
Stepp
von Palezieux
Boepple
Naumann

4. Die Verteidigung kann als Beweismittel die eidesstattliche Erklaerung von Bach-Zelewski vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde seine weitere persoenliche Einvernahme zu beantragen.

5. Die folgenden Zeugen werden nicht zugelassen, da aus dem Antrage hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich waeren oder nur Wiederholungen braechten:

H5169 - 0099

Ohlenbusch
Senkowskz
Eisfeldt
Losacker
Teitge

Frick

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Daluege
Diehls
Gisevius

2. Dem zusaetzlichen Antrage des Angeklagten Keitel auf Vernehmung von Stuckart als Zeugen wird Folge gegeben. Lammers und Stuckart haben zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald ihre Vernehmung fuer Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gillhuber
Messersmith

4. Der Antrag auf Vorladung von Denson wird abgewiesen mit der Weisung dem Verteidiger eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussage von Blaha im Verfahren von Dachau zu uebermitteln.

Streicher

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Streicher Adele
Hiemer
Wurzbacher
Strobel

2. Dem folgenden Zeugen kann ein Fragebogen uebermittelt werden:

Herrwerth

3. Der Antrag auf Vernehmung des Lothar Streicher wird abgewiesen unter der Bedingung, dass die Anklagebehoerde zustimmt, dass der Tatbestand auf den sich diese Zeugenaussage beziehen sollte, aus der Anklage ausgeschieden wird.

H5169 - 0100

Funk

1. Der folgende Zeuge wird zugelassen:

Hayler

2. Lammers hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Keitel verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Landfried
Funk Luise
Puhl
Schwedler
Amann
Roesen
Kallus

4. Die Verteidigung kann die eidesstattliche Erklaerung von Oeser vorlegen, vorbehaltlich des Rechtes der Anklagebehoerde die Einvernahme dieses Zeugen im Kreuzverhoer zu beantragen.

Schacht

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Strunck
Vocke
Hulse

2. Gisevius hat zur Vernehmung zur Verfuegung zu stehen, sobald seine Vernehmung vom Angeklagten Frick verlangt wird.

3. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Gronau
Scherpenberg
Schmid, Carl C.
Schniewind
Thomas, Gen
Asmis
Reuter
Berckemeyer

H5169 - 0101

Doenitz

1. Die folgenden Zeugen werden zugelassen:

Eckhardt
Wagner
Hessler
Godt

2. Fragebogen koennen den folgenden Zeugen uebermittelt werden:

Messersmith
Kreisch
Roesing
Suhren
Eck

3. Fragebogen koennen an Admiral Nimitz uebermittelt werden insoweit sich die vorgelegten Fragen auf die Auslegung des Londoner Vertrages oder auf die Gesetze und Gebraeuche des Seekrieges beziehen. Die von der Verteidigung vorgeschlagenen Fragebogen sind dem Tribunal mit den Aeusserungen der Anklagebehoerde vorzulegen.

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente sind, soweit dies moeglich ist, beizuschaffen, wenn sie sich nicht bereits im Besitze der Angeklagten befinden. Stellen, auf die sich die Verteidigung zu berufen wuenscht, koennen in ihre Urkundenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, wenn das einzelne Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Rosenberg

Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Muenchen 1935 von Rosenberg
Die Formulierung der Idee, 5. Ausgabe Muenchen 1938 von Rosenberg
Blut und Ehre, Muenchen 1934 von Rosenberg
Ueberlieferung und Gegenwart Muenchen 1941 von Rosenberg
Schriften und Reden, Band I, Muenchen 1934 von Rosenberg
Bemerkungen ueber die Unterredung mit dem Reichskommissar fuer die Auswertung und Einsetzung von Arbeitskraeften, Sauckel, vom 14. April 1943.
Auslegung von Reichskommissar Koch vom 5. Februar 1942, bezueglich seines Amtes.
Geheimer Erlass von Rosenberg an Koch. Behandlung von Zivilpersonen in der Ukraine, 14. Dezember 1942.
Erlass vom 13. Mai 1942. Das Verhalten der deutschen Verwaltung und die Moral der ukrainischen Bevoelkerung.
Denkschrift Koch's an Rosenberg zur Rechtfertigung seiner Politik in der Ukraine.
Brief Rosenberg's an Reichsminister Dr. Lammers vom 12. Oktober 1944 der einen Brief an Hitler enthielt.

H5169 - 0102

(Seite 4 des Originals, Forts.)

Frank

Alle Korrespondenz zwischen dem Generalgouverneur und der Reichskanzlei.
Die persoenlichen Akten des Angeklagten Frank im Reichssicherheitshauptamt im Hauptquartier der Geheimen Staatspolizei im SD-HW.

Frick

"Wir bauen auf"
"Innerhalb Europas"
Direktiven des Reichsministers des Innern vom 12. April 1934 betreffs Schutzhaft.
Auszug aus dem "Voelkischen Beobachter" vom 13. April 1934.
Denkschrift des Ministers des Innern fuer das Reich und Preussen betreffend Missbraeuche in der Auferlegung von Schutzhaft.
Akten der Polizei-Division des Reichsministeriums des Innern von 33 und 34.
Brief des frueheren Reichstagsabgeordneten Wulle ueber Schutzhaft, 17. Dezember 1945.

(Seite 5 des Originals)

Frick

Beglaubigte Kopie der Zeugenaussage von Blaha im Prozess von Dachau
Auszug aus dem Budget des Reichsprotektors in welchem auf die von Hitler angeordnete Aenderung der rechtlichen Stellung des Reichsprotektors hingewiesen wird.
"Bis zum bitteren Ende".

Funk

"Walter Funk, ein Leben fuer die Wirtschaft" - 1941.
Der Gerichtsakt ueber das Strafverfahren gegen die SS-Leute in Dachau.
Reden von Funk gehalten in Wien und Koenigsberg.
Voelkischer Beobachter vom 12. Maerz 1944 ueber Funk's Reden vom 11. Maerz und 15. Oktober 1938 und ueber Funk's Rede in Sofia am 14. Oktober 1938.

Schacht

Auszuege aus gedruckten Reden und Buechern von Schacht, z.B. Ende der Reparationen.
Karl Bopp: H. Schacht, Zentral-Bankier.
Dokumente der Deutschen Politik etc.
Schacht's Rede in Koenigsberg vom 18. August 1935
Denkschrift Schacht's an Hitler vom 3. Mai 1935
Brief Schacht's an Generalfeldmarschall von Blomberg vom 24. Dezember 1935.
Denkschrift Hitlers vom August 1935 bezueglich des Vierjahresplans.

H5169 - 0103

Brief Schachts an den Angeklagten Goering vom 3. November 1942.
Fernschreibtelegramm des Mitangeklagten Goering an den Angeklagten Schacht datiert 24. Januar 1943.
Randglossen gegen Hitler, Brief des Staatssekretaers Lammers, Kopien von Briefen des Angeklagten Schacht an Funk, Hitler, die Zeitung "Das Reich" etc.
Denkschrift Hitlers gegen Schacht und bezueglich des Vierjahresplans vom August 1936.
Rechtsgueltig beglaubigte Abschrift des Entlassungsschreibens von Dr. Schacht als Minister ohne Portefeuille, 22. Januar 1943.
Vortrag von Schacht ueber Finanz- und Kolonie-Fragen vor der Geographischen und Statistischen Gesellschaft in Frankfurt am Main am 9. Dezember 1936.
Ansprache des Angeklagten Schacht bei der Feier anlaesslich der Registrierung und Emanzipation der Kammern fuer Industrie und Handel, in der Handelskammer in Berlin im Mai 1937.
Artikel von Schacht, Deutschland's Kolonial-Probleme.
Schacht's Rede in Koenigsberg am 18. August 1935.

Doenitz.

Auszuege aus Kriegstagebuechern des Oberkommandos der Flotte, des Kommandanten der U-Boote und der einzelnen Unterseeboote.
Auszuege aus dem Handbuch fuer U-Boot-Kommandanten und den in Kriegszeiten staendig geltenden Bestimmungen des U-Boot-Kommandanten.
"Britische vertrauliche Flotten-Bestimmungen" und "Handelsschiffahrt-Instruktionen der Admiralitaet" von 1939 bis 1940 (in Uebereinstimmung mit den Bedingungen der Anklagebehoerde)

(Seite 6 des Originals)

2. Der Angeklagte Rosenberg hat die Zulassung folgender Buecher und Dokumente beantragt:

"Geschichte der neueren Philosophie" von Falckenberg
"Schoepferische Stupiditaet" von Hellpach
"Die Philosophie der Gegenwart" von Messer.
"Der religioese Zustand der Gegenwart" von Tillich
"Phänomenologie der Religion" von van der Leeuw
"Einfuehrung in die Metaphysik" von Bergson
"Der Niedergang der grossen Rasse" von Grant
"Der Arier und seine Bedeutung fuer die Gemeinschaft" von de Lapouge
"Drei Reden ueber Judaismus" von Buber.
"Ueber den Sinn des Judaismus"
"Die juedische Bewegung"
"Rassen-Wissenschaft und Rassen-Geschichte der Menschheit" von von Eickstedt
"Die rassische Grundlage des deutschen Volkes" von von Eickstedt
"Rassische und ethnologische Wissenschaft" von Muehlmann

H5169 - 0104

"Ethnologie" von Schedit.
"Rasse und Kultur" von Keiter
"Einfuehrung in die Psychologie der Nationen" von Hellpach
"Hitler ein deutsches Schicksal" von Niekisch

In Bezug auf diesen Antrag entscheidet das Tribunal, dass diese Buecher keine Beweismittel darstellen. Sie können von der Verteidigung, soweit dies tunlich erscheint, eroertert werden und werden zu diesem Zwecke so weit als moeglich beigeschafft werden. Einzelne Stellen, die die Verteidigung zu zitieren wuenscht, werden dem Urkundenbuche zur Uebersetzung einverleibt werden.

3. Die folgenden Urkunden werden, weil bedeutungslos, nicht zugelassen:

Rosenberg

"Der Jude", 1915, 1917
"Das Tagebuch", 11. Dezember 1926
"Das Tagebuch", 1929
"Vossische Zeitung" vom 5. Januar 1929 und 27. September 1931
"Berliner-Boersen-Courier" vom 6. April 1928
"Die Weltbuehne" No. 23 vom 18. August 1928
"Juedische Presszentrale Zuerich", 1924, 1928
"Hamburger Israelitisches Familienblatt" vom 20. September 1928
"Dortmunder Generalanzeiger" vom 12. November 1929
"Amerikanische Herren" vom 3. Juni 1938
"Kunstwart", 1911
"Geschichte der Juden in Deutschland", Berlin 1933
"Geschichte des juedischen Volkes", Stuttgart 1927

Frick

"Protokoll der Kommission fuer auswaertige Angelegenheiten", Dezember 1932

4. Der Antrag des Angeklagten Frick auf Vorlage der eidesstattlichen Erklaerung Stuckarts zu Beweiszwecken wird abgewiesen mit der Begruendung, dass Stuckart zur Vernehmung zur Verfuegung stehen wird, sobald seine Vernehmung als Zeuge fuer den Angeklagten Keitel verlangt wird.

FUER DAS TRIBUNAL:

W. L. MITCHELL
Brigadier General, U. S. Army
General-Sekretaer

H5169-0105

Internationales Militaergericht
Buero des Generalsekretaers.

9. Maerz 1946.

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich Gesuche um Zeugenladung und Dokumente fuer die Angeklagten Raeder, VON SCHIRACH, HESS, JODL, VON PAPEN und SEYSS-INQUART:

ZEUGEN

RAEDER

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Lohmann (sofern nicht Verhoere genuegen)
Severing
Schulte-Moenting
Wagner
Weizsaecker
Boehm

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Albrecht
Suechting
Blomberg
Lackern
Schultze

3. Der folgende Zeuge kann befragt werden:

Buerkner

4. Die folgenden Zeugen werden abgelehnt, da aus den gemachten Gesuchen hervorgeht, dass die Aussagen derselben unerheblich oder eine Wiederholung sein wuerden:

Renneberger
Schreiber
Whist
Goldenberg

5. Bezueglich SOLTMANN ist im Hinblick auf die dem Angeklagten JODL zugebilligten Fragebogen im Augenblick keine weitere Anordnung notwendig.

BALDUR VON SCHIRACH

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Wieshofer
Hoepken, Gustav
Lauterbacher

Schluender
Hoffmann

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hoopken, Maria
Schmidt
Klingspor
Roesen
Vasseau
Schneeberger
Blomberg

3. Der folgende Zeuge wird abgelehnt, da aus dem Gesuch hervorgeht, dass seine Aussage eine Wiederholung darstellen wuerde:

Scharizer

Hess (auf zusaetzliches Gesuch).

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Bohle
Stroelin
Leitgen

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hess, Alfred
Sperr
Haushofer

JODL

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Winter
Schramm
Buechs
Buttlar
Buerkner

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Kipp
Heim
Buhle
Waizenegger
Schoch
Vormann
Greiffenberg
Soltmann
Toussaint
Falkenstein
Christian
Koller

H5169 – 0106

Brudermueller
Blaskowitz
Krieger
Peschel

VON PAPEN

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Lersner
Tschirschky
Kageneck
Josten

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Erbach-Schoenberg
Kroll
Gawronski
Visser
Roncalli
Marchionini
Horthy
Groeber
S.M. Koenig Gustav v.Schweden

3. Die folgenden Zeugen werden abgelehnt, da aus dem gemachten Gesuch hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich sein wuerden:

de Nothomb
Beaulieu

SEYSS-INQUART

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Glaise-Horstenau
Schmidt
Skubl
Reiner
Wirmeer
Schwebel
Fischboeck
Hirschfeld

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Voelkers
von der Wense
Hanema
Brueckner
Reuter
Kleffel
Stricker

H5169 – 0107

Fritsch
Lindhorst-Norman

3. Der folgende Zeuge wird abgelehnt, da aus dem gemachten Gesuch hervorgeht, dass sein Zeugnis eine Wiederholung darstellen wuerde:

Bolle

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, werden diesen, soweit moeglich, zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

RAEDER

Weyer, Tagebuch der Marine von 1933, 1935 und 1936.
Nautikus, Jahrbuch der Marine 1933,
Bericht von General G.C.Marshall, U.S. Stabschef, vom 10. Oktober 1945.
Akten der Britischen Admiralitaet fuer die Zeit von Mai 1939 bis April 1940, betreffend Plaene, Vorbereitungen und Verhandlungen ueber militaerisches Eingreifen der Alliierten in Skandinavien, Finnland.
" Mein Kampf ", erste Ausgabe.

BALDUR VON SCHIRACH

" Hitler Jugend, Idee und Gestalt "
" Revolution der Erziehung "
" Die Fahne der Verfolgten "
" Wille und Macht "
" Volk und Reich "
" Jugend und Heimat das Bilderbuch der Hitlerjugend "
" Das Fremdenhaus der Hitlerjugend bei Berlin an der Havel
" Seht, Das Herz Europas "
" Weihnachtsgeschenk des Kriegshilfswerks des Reichsleiters von Schirach "
" Die Urkundensammlung "

JODL

Sonderbefehle fuer das Verhalten bei der Besetzung von Daenemark, dass die Besetzung von Norwegen, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg in voller Uebereinstimmung mit internationalem Recht und menschlich durchzufuehren sei.

H5169 - 0108

H5169 - 0109

(Seite 5 des Originals)

Bericht ueber die Erkundung und den Angriff auf alle Marinestreitkraefte im griechischen Hoheitsgebiet um die Insel Kreta. Bericht No. 10 des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete, unter anderem ueber das Explodieren von Minen durch die Sowjets in Kiew.

Haltung gegenueber Kommandotruppe, Organisation und untergeordnete Beziehungen im Arbeitsstab des FUEHRERS.

Anweisungen des Jahres 1930 (?), ueber das Verbot von Luftangriffen auf London, darunter Anweisung No. 17 vom 1. August 1940.

Mitteilungsblatt 69/2 "Bandenbekaempfung"

Befehl ueber militaerische Propaganda im Feldzug gegen die UdSSR vom Juni 1941.

Deutsche Dienstvorschrift fuer die Truppenfuehrung im Kriege.

Anweisungen fuer die Massierung deutscher Truppen zum Schutze der Grenzen.

Kriegfuehrung im Westen. Anweisung /2.

Kriegfuehrung im Westen. Anweisung /9.

4 Entwuerfe JODLS - Verteilung der Streitkraefte der deutschen Wehrmacht in der Vorkriegszeit und im Fruehjahr 1940.

Bericht des Chefs des amerikanischen Generalstabes, General George MARSHALL.

Sammlung des deutschen Aussenministeriums ueber internationale Rechtsbrueche fremder Maechte.

Geschichte des Weissrussischen Partisanenkrieges.

von PAPEN

Sumner Welles, Ausgabe fuer die Streitkraefte:"The Time for Decision".

Sir N. HENDERSON, "The failure of a Mission".
Bischof Dr. Alois HUDAL; Rome: (Johannes GUENTHER Ausgabe Leipzig).
"Die Grundlagen des Nationalsozialismus".
Adolf HITLER "Mein Kampf"

(Seite 6 des Originals)

SCHULTHESS' Europaeischer Geschichtskalender, Jahrgang 1932 und 1933.
Dokumente ueber die Deutsche Politik, herausgegeben von Regierungsrat Paul MAILER - Hohenstein.
"Die Urkundensammlungen", herausgegeben von Alfred-INGEMAR BERNDT.
Franz von PAPEN: "Ruf an das deutsche Gewissen", Ausg. 1 und 2.
Brief des Angeklagten von PAPEN an HITLER vom 16. Juli 1936.

H5169 - 0110

(Seite 6 des Originals, Fortsetzung)

SEYSS-INQUART

Leopold FUNDSCHACH: "Oesterreich 1918 bis 1934".
Dr. Kurt v. SCHUSCHNIGG: "Drei Mal Oesterreich".
BERBER: "Das Diktat von Versailles".
KLEINSCHMIED: "SCHORER, sein Leben und Wirken fuer Oesterreich".
KLEINWAECHTER: "Das Problem des Anschlusses".
Urkundensammlungen 1937/38.
FRAUENDIENST: "Weltgeschichte in Dokumenten".
"Die Wahrheit ueber Oesterreich".
"Ein Pakt mit HITLER".
"Oesterreich geht an die Arbeit".
Dr. Karl RENNER: "3 Monate Wiederaufbauarbeit der provisorischen Staatsregierung der Republik Oesterreichs.
CHURCHILL: "Step by Step".
"Konzentrationslager RF No. 321".
Erste Note: "Warum wollen wir den Anschluss".
Zweite Note: "Auf dem Wege zum Anschluss".
"Neue Zeitung" vom 18. Oktober 1945. Artikel von Sir Walford SELBY.
"Neue Zeitung" vom 11. Januar 1946".
Sumner WELLES: "The Time for Decision".
Das Wiener Tagblatt vom 3. April 1938.
Oesterreichisches Jahrbuch des Jahres 1934.
Zeitschrift "Der Anschluss" vom 12. November 1928.
Zeitschrift "Der Anschluss" vom 16. Juli 1929.
2237 PS BUERCKEL an GOERING.
3271 PS SEYSS-INQUART an HIMMLER.
"Die Grundlagen des Nationalsozialismus".
3523 PS Brief von Dr. SEYSS-INQUART an HENLEIN.
3522 PS Brief von Dr. SEYSS-INQUART an HENLEIN.
D 571 US-Beweisstueck 112.
USSR 223 Auszuege aus dem Tagebuch von Hans FRANK.
Offizielle Veroeffentlichungen der NSDAP ueber die Hinrichtungen wegen des Ueberfalls auf RAUTER (NSDAP) im Maerz 1945.
Weekblad van het Recht S 104 Holland, Jahrgang 1942 vom 27. Januar.
Der Oberste Hollaendische Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 12. Januar 1942 erklaert, dass der Reichskommissar ermaechtigt ist, rechtskraeftige Anordnungen zu erlassen.

(Seite 7 des Originals)

Zeitungen: "Rotterdamerdie Courant" August 1942 mit Bekanntmachungen ueber WBN, beziehungsweise NSDAP.

Offizielle Erklaerung des Reichskommissars vom 18. Mai 1942 ueber die Verhaftung von 480 Geiseln.

3430 PS "Vier Jahre in Holland".

2. Die folgenden Dokumente werden als unerheblich abgelehnt:

JODL

Englische Vorschriften ueber das Verhalten englischer Truppen im Nahkampf.

H5169 - 0111

Englischer Befehl vom 19. August 1942, erobert bei Dieppe, betreffend Behandlung von deutschen Kriegsgefangenen.

3. Bezueglich des Gesuchs des Angeklagten RAEDER um Kriegstagebuecher des Marineoberkommandos und des Oberbefehlshabers der Unterwasserstreitkraefte bleibt die Entscheidung bis nach Einholung der zur Zeit im Gang befindlichen Erkundigungen seitens der Hilfsverteidigers in London vorbehalten.

Fuer das Gericht:

W.L. MITCHELL
Brigade-General, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169 - 0112

Internationales Militaergericht
Buero des Generalsekretaers.

9. Maerz 1946.

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich Gesuche um Zeugenladung und Dokumente fuer die Angeklagten Raeder, VON SCHIRACH, HESS, JODL, VON PAPEN und SEYSS-INQUART:

ZEUGEN

RAEDER

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Lohmann (sofern nicht Verhoere genuegen)
Severing
Schulte-Moenting
Wagner
Weizsaecker
Boehm

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Albrecht
Suechting
Blomberg
Lackern
Schultze

3. Der folgende Zeuge kann befragt werden:

Buerkner

4. Die folgenden Zeugen werden abgelehnt, da aus den gemachten Gesuchen hervorgeht, dass die Aussagen derselben unerheblich oder eine Wiederholung sein wuerden:

Renneberger
Schreiber
Whist
Goldenberg

5. Bezueglich SOLTMANN ist im Hinblick auf die dem Angeklagten JODL zugebilligten Fragebogen im Augenblick keine weitere Anordnung notwendig.

BALDUR VON SCHIRACH

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Wieshofer
Hoepken, Gustav
Lauterbacher

Schluender
Hoffmann

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hoopken, Maria
Schmidt
Klingspor
Roesen
Vasseau
Schneeberger
Blomberg

3. Der folgende Zeuge wird abgelehnt, da aus dem Gesuch hervorgeht, dass seine Aussage eine Wiederholung darstellen wuerde:

Scharizer

Hess (auf zusaetzliches Gesuch)

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Bohle
Stroelin
Leitgen

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hess, Alfred
Sperr
Haushofer

JODL

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Winter
Schramm
Buechs
Buttlar
Buerkner

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Kipp
Heim
Buhle
Waizenegger
Schoch
Vormann
Greiffenberg
Soltmann
Toussaint
Falkenstein
Christian
Koller

H5169 – 0113

Brudermueller
Blaskowitz
Krieger
Peschel

VON PAPEN

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Lersner
Tschirschky
Kageneck
Josten

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Erbach-Schoenberg
Kroll
Gawronski
Visser
Roncalli
Marchionini
Horthy
Groeber
S.M. Koenig Gustav v.Schweden

3. Die folgenden Zeugen werden abgelehnt, da aus dem gemachten Gesuch hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich sein wuerden:

de Nothomb
Beaulieu

SEYSS-INQUART

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Glaise-Horstenau
Schmidt
Skubl
Reiner
Wirmeer
Schwebel
Fischboeck
Hirschfeld

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Voelkers
von der Wense
Hanema
Brueckner
Reuter
Kleffel
Stricker

H5169 - 0114

Fritsch
Lindhorst-Norman

3. Der folgende Zeuge wird abgelehnt, da aus dem gemachten Gesuch hervorgeht, dass sein Zeugnis eine Wiederholung darstellen wuerde:

Bolle

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, werden diesen, soweit moeglich, zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

RAEDER

Meyer, Tagebuch der Marine von 1933, 1935 und 1936.
Nautikus, Jahrbuch der Marine 1933,
Bericht von General G.C.Marshall, U.S. Stabschef, vom 10. Oktober 1945.
Akten der Britischen Admiralitaet fuer die Zeit von Mai 1939 bis April 1940, betreffend Plaene, Vorbereitungen und Verhandlungen ueber militaerisches Eingreifen der Alliierten in Skandinavien, Finnland.
" Mein Kampf ", erste Ausgabe.

BALDUR VON SCHIRACH

" Hitler Jugend, Idee und Gestalt "
" Revolution der Erziehung "
" Die Fahne der Verfolgten "
" Wille und Macht "
" Volk und Reich "
" Jugend und Heimat das Bilderbuch der Hitlerjugend "
" Das Fremdenhaus der Hitlerjugend bei Berlin an der Havel
" Seht, Das Herz Europas "
" Weihnachtsgeschenk des Kriegshilfswerks des Reichsleiters von Schirach "
" Die Urkundensammlung "

JODL

Sonderbefehle fuer das Verhalten bei der Besetzung von Daenemark, dass die Besetzung von Norwegen, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg in voller Uebereinstimmung mit internationalem Recht und menschlich durchzufuehren sei.

H5169 – 0115

H5169 -0116

(Seite 5 des Originals)

Bericht ueber die Erkundung und den Angriff auf alle Marinestreitkraefte im griechischen Hoheitsgebiet um die Insel Kreta. Bericht No. 10 des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete, unter anderem ueber das Explodieren von Minen durch die Sowjets in Kiew.

Haltung gegenueber Kommandotrupps. Organisation und untergeordnete Beziehungen im Arbeitsstab des FUEHRERS.

Anweisungen des Jahres 1930 (?), ueber das Verbot von Luftangriffen auf London, darunter Anweisung No. 17 vom 1. August 1940.

Mitteilungsblatt 69/2 "Bandenbekaempfung"

Befehl ueber militaerische Propaganda im Feldzug gegen die USSR vom Juni 1941.

Deutsche Dienstvorschrift fuer die Truppenfuehrung im Kriege.

Anweisungen fuer die Massierung deutscher Truppen zum Schutze der Grenzen.

Kriegfuehrung im Westen. Anweisung /2.

Kriegfuehrung im Westen. Anweisung /9.

4 Entwuerfe JODLS - Verteilung der Streitkraefte der deutschen Wehrmacht in der Vorkriegszeit und im Fruehjahr 1940.

Bericht des Chefs des amerikanischen Generalstabes, General George MARSHALL.

Sammlung des deutschen Aussenministeriums ueber internationale Rechtsbrueche fremder Maechte.

Geschichte des Weissrussischen Partisanenkrieges.

<u>von PAPEN</u>

Sumner Welles, Ausgabe fuer die Streitkraefte:"The Time for Decision".

Sir N. HENDERSON, "The failure of a Mission".
Bischof Dr. Alois HUDAL; Rome: (Johannes GUENTHER Ausgabe Leipzig).
"Die Grundlagen des Nationalsozialismus".
Adolf HITLER "Mein Kampf"

(Seite 6 des Originals)

SCHULTHESS' Europaeischer Geschichtskalender, Jahrgang 1932 und 1933.
Dokumente ueber die Deutsche Politik, herausgegeben von Regierungsrat Paul MAIER - Beneckenstein.
"Die Urkundensammlungen", herausgegeben von Alfred-INGEMAR BERNDT.
Franz von PAPEN: "Ruf an das deutsche Gewissen", Ausg. 1 und 2.
Brief des Angeklagten von PAPEN an HITLER vom 16. Juli 1936.

H5169 -0117

(Seite 6 des Originals, Fortsetzung)

SEYSS-INQUART

Leopold KUNSCHAK: "Oesterreich 1918 bis 1934".
Dr. Kurt v. SCHUSCHNIGG: "Drei Mal Oesterreich".
BERBER: "Das Diktat von Versailles".
KLEINSCHMIED: "SCHOBER, sein Leben und Wirken fuer Oesterreich".
KLEINWAECHTER: "Das Problem des Anschlusses".
Urkundensammlungen 1937/38.
FRAUENDIENST: "Weltgeschichte in Dokumenten".
"Die Wahrheit ueber Oesterreich".
"Ein Pakt mit HITLER".
"Oesterreich geht an die Arbeit".
Dr. Karl RENNER: "3 Monate Wiederaufbauarbeit der provisorischen Staatsregierung der Republik Oesterreich".
CHURCHILL: "Step by Step".
"Konzentrationslager RF No. 321".
Erste Note: "Warum wollen wir den Anschluss".
Zweite Note: "Auf dem Wege zum Anschluss".
"Neue Zeitung" vom 18. Oktober 1945. Artikel von Sir Walford SOLBY.
"Neue Zeitung" vom 11. Januar 1946".
Sumner WELLES: "The Time for Decision".
Das Wiener Tagblatt vom 3. April 1938.
Oesterreichisches Jahrbuch des Jahres 1934.
Zeitschrift "Der Anschluss" vom 12. November 1928.
Zeitschrift "Der Anschluss" vom 16. Juli 1929.
2237 PS BUERCKEL an GOERING.
3271 PS SEYSS-INQUART an HIMMLER.
"Die Grundlagen des Nationalsozialismus".
3523 PS Brief von Dr. SEYSS-INQUART an HENLEIN.
3522 PS Brief von Dr. SEYSS-INQUART an HENLEIN.
D 571 US-Beweisstueck 112.
USSR 223 Auszuege aus dem Tagebuch von Hans FRANK.
Offizielle Veroeffentlichungen der HSSUPF ueber die Hinrichtungen wegen des Ueberfalls auf RAUTER (HSSUPf) im Maerz 1945.
Weekblad van het Recht S 104 Holland, Jahrgang 1942 vom 27. Januar.
Der Oberste Hollaendische Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 12. Januar 1942 erklaert, dass der Reichskommissar ermaechtigt ist, rechtskraeftige Anordnungen zu erlassen.

(Seite 7 des Originals)

Zeitungen: "Rotterdamerdie Courant" August 1942 mit Bekanntmachungen ueber WBN, beziehungsweise HSSUPF.

Offizielle Erklaerung des Reichskommissars vom 18. Mai 1942 ueber die Verhaftung von 480 Geiseln.

3430 PS "Vier Jahre in Holland".

2. Die folgenden Dokumente werden als unerheblich abgelehnt:

JODL

Englische Vorschriften ueber das Verhalten englischer Truppen im Nahkampf.

H5169-0118

(Seite 7 des Originals, Fortsetzung)

Englischer Befehl vom 19. August 1942, erobert bei Dieppe, betreffend Behandlung von deutschen Kriegsgefangenen.

3. Bezueglich des Gesuchs des Angeklagten RAEDER um Kriegstagebuecher des Marineoberkommandos und des Oberbefehlshabers der Unterwasserstreitkraefte bleibt die Entscheidung bis nach Einholung der zur Zeit im Gang befindlichen Erkundigungen seitens der Hilfsverteidigers in London vorbehalten.

Fuer das Gericht:

W.L. MITCHELL
Brigade-General, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169 - 0119

Internationales Militaergericht
Buero des Generalsekretaers.

9. Maerz 1946.

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich Gesuche um Zeugenladung und Dokumente fuer die Angeklagten Raeder, VON SCHIRACH, HESS, JODL, VON PAPEN und SEYSS-INQUART:

ZEUGEN

RAEDER

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Lohmann (sofern nicht Verhoere genuegen)
Severing
Schulte-Moenting
Wagner
Weizsaecker
Boehm

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Albrecht
Suechting
Blomberg
Lackern
Schultze

3. Der folgende Zeuge kann befragt werden:

Buerkner

4. Die folgenden Zeugen werden abgelehnt, da aus den gemachten Gesuchen hervorgeht, dass die Aussagen derselben unerheblich oder eine Wiederholung sein wuerden:

Renneberger
Schreiber
Whist
Goldenberg

5. Bezueglich SOLTMANN ist im Hinblick auf die dem Angeklagten JODL zugebilligten Fragebogen im Augenblick keine weitere Anordnung notwendig.

BALDUR VON SCHIRACH

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Wieshofer
Hoepken, Gustav
Lauterbacher

Schluender
Hoffmann

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hoopken, Maria
Schmidt
Klingspor
Roesen
Vasseau
Schneeberger
Blomberg

3. Der folgende Zeuge wird abgelehnt, da aus dem Gesuch hervorgeht, dass seine Aussage eine Wiederholung darstellen wuerde:

Scharizer

Hess (auf zusaetzliches Gesuch)

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Bohle
Stroelin
Leitgen

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hess, Alfred
Sperr
Haushofer

JODL

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Winter
Schramm
Buechs
Buttlar
Buerkner

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Kipp
Heim
Buhle
Waizenegger
Schooh
Vormann
Greiffenberg
Soltmann
Toussaint
Falkenstein
Christian
Koller

H5169 – 0120

Brudermueller
Blaskowitz
Krieger
Peschel

VON PAPEN

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Lersner
Tschirschky
Kageneck
Josten

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Erbach-Schoenberg
Kroll
Gawronski
Visser
Roncalli
Marchionini
Horthy
Groeber
S.M. Koenig Gustav v.Schweden

3. Die folgenden Zeugen werden abgelehnt, da aus dem gemachten Gesuch hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich sein wuerden:

de Nothomb
Beaulieu

SEYSS-INQUART

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Glaise-Horstenau
Schmidt
Skubl
Reiner
Wirmeer
Schwebel
Fischboeck
Hirschfeld

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Voelkers
von der Wense
Hanema
Brueckner
Reuter
Kleffel
Stricker

H5169 - 0121

Fritsch
Lindhorst-Norman

3. Der folgende Zeuge wird abgelehnt, da aus dem gemachten Gesuch hervorgeht, dass sein Zeugnis eine Wiederholung darstellen wuerde:

Bolle

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, werden diesen, soweit moeglich, zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

RAEDER

Weyer, Tagebuch der Marine von 1933, 1935 und 1936.
Nautikus, Jahrbuch der Marine 1933,
Bericht von General G.C.Marshall, U.S. Stabschef, vom 10. Oktober 1945.
Akten der Britischen Admiralitaet fuer die Zeit von Mai 1939 bis April 1940, betreffend Plaene, Vorbereitungen und Verhandlungen ueber militaerisches Eingreifen der Alliierten in Skandinavien, Finnland.
" Mein Kampf ", erste Ausgabe.

BALDUR VON SCHIRACH

" Hitler Jugend, Idee und Gestalt "
" Revolution der Erziehung "
" Die Fahne der Verfolgten "
" Wille und Macht "
" Volk und Reich "
" Jugend und Heimat das Bilderbuch der Hitlerjugend "
" Das Fremdenhaus der Hitlerjugend bei Berlin an der Havel
" Seht, Das Herz Europas "
" Weihnachtsgeschenk des Kriegshilfswerks des Reichsleiters von Schirach "
" Die Urkundensammlung "

JODL

Sonderbefehle fuer das Verhalten bei der Besetzung von Daenemark, dass die Besetzung von Norwegen, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg in voller Uebereinstimmung mit internationalem Recht und menschlich durchzufuehren sei.

H5169 - 0122

H5169 - 0123

Bericht ueber die Erkundung und den Angriff auf alle Marinestreitkraefte im griechischen Hoheitsgebiet um die Insel Kreta. Bericht No. 10 des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete, unter anderem ueber das Explodieren von Minen durch die Sowjets in Kiew.

Haltung gegenueber Kommandotruppe. Organisation und untergeordnete Beziehungen im Arbeitsstab des FUEHRERS.

Anweisungen des Jahres 1930 (?), ueber das Verbot von Luftangriffen auf London, darunter Anweisung No. 17 vom 1. August 1940.

Mitteilungsblatt 69/2 "Bandenbekaempfung"

Befehl ueber militaerische Propaganda im Feldzug gegen die UdSSR vom Juni 1941.

Deutsche Dienstvorschrift fuer die Truppenfuehrung im Kriege.

Anweisungen fuer die Massierung deutscher Truppen zum Schutze der Grenzen.

Kriegfuehrung im Westen. Anweisung /2.

Kriegfuehrung im Westen. Anweisung /9.

4 Entwuerfe JODLS - Verteilung der Streitkraefte der deutschen Wehrmacht in der Vorkriegszeit und im Fruehjahr 1940.

Bericht des Chefs des amerikanischen Generalstabes, General George MARSHALL.

Sammlung des deutschen Aussenministeriums ueber internationale Rechtsbrueche fremder Maechte.

Geschichte des Weissrussischen Partisanenkrieges.

<u>von PAPEN</u>

Sumner Welles, Ausgabe fuer die Streitkraefte:"The Time for Decision".

Sir N. HENDERSON, "The failure of a Mission".
Bischof Dr. Alois HUDAL; Rome: (Johannes GUENTHER Ausgabe Leipzig).
"Die Grundlagen des Nationalsozialismus".
Adolf HITLER "Mein Kampf"

SCHULTHESS' Europaeischer Geschichtskalender, Jahrgang 1932 und 1933.
Dokumente ueber die Deutsche Politik, herausgegeben von Regierungsrat Paul MAIER - Beneckenstein.
"Die Urkundensammlungen", herausgegeben von Alfred-INGEMAR BERNDT.
Franz von PAPEN: "Ruf an das deutsche Gewissen", Ausg. 1 und 2.
Brief des Angeklagten von PAPEN an HITLER vom 16. Juli 1936.

H5169 – 0124

(Seite 6 des Originals, Fortsetzung)

SEYSS-INQUART

Leopold KUNSCHAK: "Oesterreich 1918 bis 1934".
Dr. Kurt v. SCHUSCHNIGG: "Drei Mal Oesterreich".
BERBER: "Das Diktat von Versailles".
KLEINSCHMIED: "SCHOBER, sein Leben und Wirken fuer Oesterreich".
KLEINWAECHTER: "Das Problem des Anschlusses".
Urkundensammlungen 1937/38.
FRAUENDIENST: "Weltgeschichte in Dokumenten".
"Die Wahrheit ueber Oesterreich".
"Ein Pakt mit HITLER".
"Oesterreich geht an die Arbeit".
Dr. Karl RENNER: "3 Monate Wiederaufbauarbeit der provisorischen Staatsregierung der Republik Oesterreichs.
CHURCHILL: "Step by Step".
"Konzentrationslager RF No. 321".
Erste Note: "Warum wollen wir den Anschluss".
Zweite Note: "Auf dem Wege zum Anschluss".
"Neue Zeitung" vom 18. Oktober 1945. Artikel von Sir Walford SOLBY.
"Neue Zeitung" vom 11. Januar 1946".
Sumner WELLES: "The Time for Decision".
Das Wiener Tagblatt vom 3. April 1938.
Oesterreichisches Jahrbuch des Jahres 1934.
Zeitschrift "Der Anschluss" vom 12. November 1928.
Zeitschrift "Der Anschluss" vom 16. Juli 1929.
2237 PS BUERCKEL an GOERING.
3271 PS SEYSS-INQUART an HIMMLER.
"Die Grundlagen des Nationalsozialismus".
3523 PS Brief von Dr. SEYSS-INQUART an HENLEIN.
3522 PS Brief von Dr. SEYSS-INQUART an HENLEIN.
D 571 US-Beweisstueck 112.
USSR 223 Auszuege aus dem Tagebuch von Hans FRANK.
Offizielle Veroeffentlichungen der HSSUPF ueber die Hinrichtungen wegen des Ueberfalls auf RAUTER (HSSUPF) im Maerz 1945.
Weekblad van het Recht S 104 Holland, Jahrgang 1942 vom 27. Januar.
Der Oberste Hollaendische Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 12. Januar 1942 erklaert, dass der Reichskommissar ermaechtigt ist, rechtskraeftige Anordnungen zu erlassen.

(Seite 7 des Originals)

Zeitungen: "Rotterdamerdie Courant" August 1942 mit Bekanntmachungen ueber WBN, beziehungsweise HSSUPF.

Offizielle Erklaerung des Reichskommissars vom 18. Mai 1942 ueber die Verhaftung von 480 Geiseln.

3430 PS "Vier Jahre in Holland".

2. Die folgenden Dokumente werden als unerheblich abgelehnt:

JODL

Englische Vorschriften ueber das Verhalten englischer Truppen im Nahkampf.

H5169 -0125

Englischer Befehl vom 19. August 1942, erobert bei Dieppe, betreffend Behandlung von deutschen Kriegsgefangenen.

3. Bezueglich des Gesuchs des Angeklagten RAEDER um Kriegstagebuecher des Marineoberkommandos und des Oberbefehlshabers der Unterwasserstreitkraefte bleibt die Entscheidung bis nach Einholung der zur Zeit im Gang befindlichen Erkundigungen seitens der Hilfsverteidigers in London vorbehalten.

Fuer das Gericht:

W.L. MITCHELL
Brigade-General, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169-0126

Internationales Militaergericht
Baero des Generalsekretaers.

9. Maerz 1946.

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich Gesuche um Zeugenladung und Dokumente fuer die Angeklagten Raeder, VON SCHIRACH, HESS, JODL, VON PAPEN und SEYSS-INQUART:

ZEUGEN

RAEDER

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Lohmann (sofern nicht Verhoere genuegen)
Severing
Schulte-Moenting
Wagner
Weizsaecker
Boehm

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Albrecht
Suechting
Blomberg
Lackern
Schultze

3. Der folgende Zeuge kann befragt werden:

Buerkner

4. Die folgenden Zeugen werden abgelehnt, da aus den gemachten Gesuchen hervorgeht, dass die Aussagen derselben unerheblich oder eine Wiederholung sein wuerden:

Renneberger
Schreiber
Whist
Goldenberg

5. Bezueglich SOLTMANN ist im Hinblick auf die dem Angeklagten JODL zugebilligten Fragebogen im Augenblick keine weitere Anordnung notwendig.

BALDUR VON SCHIRACH

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Wieshofer
Hoepken, Gustav
Lauterbacher

Schluender
Hoffmann

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hoopken, Maria
Schmidt
Klingspor
Roesen
Vasseau
Schneeberger
Blomberg

3. Der folgende Zeuge wird abgelehnt, da aus dem Gesuch hervorgeht, dass seine Aussage eine Wiederholung darstellen wuerde:

Scharizer

Hess (auf zusaetzliches Gesuch)

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Bohle
Stroelin
Leitgen

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Hess, Alfred
Sperr
Haushofer

JODL

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Winter
Schramm
Buechs
Buttlar
Buerkner

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Kipp
Heim
Buhle
Waizenegger
Schoch
Vormann
Greiffenberg
Soltmann
Toussaint
Falkenstein
Christian
Koller

H5169 – 0127

Brudermueller
Blaskowitz
Krieger
Peschel

VON PAPEN

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Lersner
Tschirschky
Kageneck
Josten

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Erbach-Schoenberg
Kroll
Gawronski
Visser
Roncalli
Marchionini
Horthy
Groeber
S.M. Koenig Gustav v.Schweden

3. Die folgenden Zeugen werden abgelehnt, da aus dem gemachten Gesuch hervorgeht, dass ihre Aussagen unerheblich sein wuerden:

de Nothomb
Beaulieu

SEYSS-INQUART

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Glaise-Horstenau
Schmidt
Skubl
Reiner
Wirmeer
Schwebel
Fischboeck
Hirschfeld

2. Fragebogen an folgende Personen werden bewilligt:

Voelkers
von der Wense
Hanema
Brueckner
Reuter
Kleffel
Stricker

H5169 – 0128

Fritsch
Lindhorst-Norman

3. Der folgende Zeuge wird abgelehnt, da aus dem gemachten Gesuch hervorgeht, dass sein Zeugnis eine Wiederholung darstellen wuerde:

Bolle

DOKUMENTE

1. Die folgenden Dokumente, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, werden diesen, soweit moeglich, zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

RAEDER

Weyer, Tagebuch der Marine von 1933, 1935 und 1936.
Nautikus, Jahrbuch der Marine 1933,
Bericht von General G.C.Marshall, U.S. Stabschef, vom 10. Oktober 1945.
Akten der Britischen Admiralitaet fuer die Zeit von Mai 1939 bis April 1940, betreffend Plaene, Vorbereitungen und Verhandlungen ueber militaerisches Eingreifen der Alliierten in Skandinavien, Finnland.
" Mein Kampf ", erste Ausgabe.

BALDUR VON SCHIRACH

" Hitler Jugend, Idee und Gestalt "
" Revolution der Erziehung "
" Die Fahne der Verfolgten "
" Wille und Macht "
" Volk und Reich "
" Jugend und Heimat das Bilderbuch der Hitlerjugend "
" Das Fremdenhaus der Hitlerjugend bei Berlin an der Havel
" Seht, Das Herz Europas "
" Weihnachtsgeschenk des Kriegshilfswerks des Reichsleiters von Schirach "
" Die Urkundensammlung "

JODL

Sonderbefehle fuer das Verhalten bei der Besetzung von Daenemark, dass die Besetzung von Norwegen, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg in voller Uebereinstimmung mit internationalem Recht und menschlich durchzufuehren sei.

H5169 - 0129

H5169 - 0130

(Seite 5 des Originals)

Bericht ueber die Erkundung und den Angriff auf alle Marinestreitkraefte im griechischen Hoheitsgebiet um die Insel Kreta. Bericht No. 10 des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete, unter anderem ueber das Explodieren von Minen durch die Sowjets in Kiew.

Haltung gegenueber Kommandotruppe, Organisation und untergeordnete Beziehungen im Arbeitsstab des FUEHRERS.

Anweisungen des Jahres 1930 (?), ueber das Verbot von Luftangriffen auf London, darunter Anweisung No. 17 vom 1. August 1940.

Mitteilungsblatt 69/2 "Bandenbekaempfung"

Befehl ueber militaerische Propaganda im Feldzug gegen die UdSSR vom Juni 1941.

Deutsche Dienstvorschrift fuer die Truppenfuehrung im Kriege.

Anweisungen fuer die Massierung deutscher Truppen zum Schutze der Grenzen.

Kriegfuehrung im Westen. Anweisung /2.

Kriegfuehrung im Westen. Anweisung /9.

4 Entwuerfe JODLS - Verteilung der Streitkraefte der deutschen Wehrmacht in der Vorkriegszeit und im Fruehjahr 1940.

Bericht des Chefs des amerikanischen Generalstabes, General George MARSHALL.

Sammlung des deutschen Aussenministeriums ueber internationale Rechtsbrueche fremder Maechte.

Geschichte des Weissrussischen Partisanenkrieges.

von PAPEN

Sumner Welles, Ausgabe fuer die Streitkraefte:"The Time for Decision".

Sir N. HENDERSON, "The failure of a Mission".
Bischof Dr. Alois HUDAL; Rome: (Johannes GUENTHER Ausgabe Leipzig).
"Die Grundlagen des Nationalsozialismus".
Adolf HITLER "Mein Kampf"

(Seite 6 des Originals)

SCHULTHESS' Europaeischer Geschichtskalender, Jahrgang 1932 und 1933.
Dokumente ueber die Deutsche Politik, herausgegeben von Regierungsrat Paul MAIER - Benecken stein.
"Die Urkundensammlungen", herausgegeben von Alfred-INGEMAR BERNDT.
Franz von PAPEN: "Ruf an das deutsche Gewissen", Ausg. 1 und 2.
Brief des Angeklagten von PAPEN an HITLER vom 16. Juli 1936.

H5169-0130A

SEYSS-INQUART

Leopold KUNSCHAK: "Oesterreich 1918 bis 1934".
Dr. Kurt v. SCHUSCHNIGG: "Drei Mal Oesterreich".
BERBER: "Das Diktat von Versailles".
KLEINSCHMIED: "SCHOBER, sein Leben und Wirken fuer Oesterreich".
KLEINWAECHTER: "Das Problem des Anschlusses".
Urkundensammlungen 1937/38.
FRAUENDIENST: "Weltgeschichte in Dokumenten".
"Die Wahrheit ueber Oesterreich".
"Ein Pakt mit HITLER".
"Oesterreich geht an die Arbeit".
Dr. Karl RENNER: "3 Monate Wiederaufbauarbeit der provisorischen Staatsregierung der Republik Oesterreichs.
CHURCHILL: "Step by Step".
"Konzentrationslager RF No. 321".
Erste Note: "Warum wollen wir den Anschluss".
Zweite Note: "Auf dem Wege zum Anschluss".
"Neue Zeitung" vom 18. Oktober 1945. Artikel von Sir Walford SOLEY.
"Neue Zeitung" vom 11. Januar 1946".
Sumner WELLES: "The Time for Decision".
Das Wiener Tagblatt vom 3. April 1938.
Oesterreichisches Jahrbuch des Jahres 1934.
Zeitschrift "Der Anschluss" vom 12. November 1928.
Zeitschrift "Der Anschluss" vom 16. Juli 1929.
2237 PS BUERCKEL an GOERING.
3271 PS SEYSS-INQUART an HUGMLER.
"Die Grundlagen des Nationalsozialismus".
3523 PS Brief von Dr. SEYSS-INQUART an HENLEIN.
3522 PS Brief von Dr. SEYSS-INQUART an HENLEIN.
D 571 US-Beweisstueck 112.
USSR 223 Auszuege aus dem Tagebuch von Hans FRANK.
Offizielle Veroeffentlichungen der HSSUPF ueber die Hinrichtungen wegen des Ueberfalls auf RAUTER (HSSUPF) im Maerz 1945.
Weekblad van het Recht S 104 Holland, Jahrgang 1942 vom 27. Januar.
Der Oberste Hollaendische Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 12. Januar 1942 erklaert, dass der Reichskommissar ermaechtigt ist, rechtskraeftige Anordnungen zu erlassen.

Zeitungen: "Rotterdamerdie Courant" August 1942 mit Bekanntmachungen ueber WBN, beziehungsweise HSSUPF.

Offizielle Erklaerung des Reichskommissars vom 18. Mai 1942 ueber die Verhaftung von 480 Geiseln.

3430 PS "Vier Jahre in Holland".

2. Die folgenden Dokumente werden als unerheblich abgelehnt:

JODL

Englische Vorschriften ueber das Verhalten englischer Truppen im Nahkampf.

H5169 - 0131

Englischer Befehl vom 19. August 1942, erobert bei Dieppe, betreffend Behandlung von deutschen Kriegsgefangenen.

3. Bezueglich des Gesuchs des Angeklagten RAEDER um Kriegstagebuecher des Marineoberkommandos und des Oberbefehlshabers der Unterwasserstreitkraefte bleibt die Entscheidung bis nach Einholung der zur Zeit im Gang befindlichen Erkundigungen seitens der Hilfsverteidigers in London vorbehalten.

Fuer das Gericht:

W.L. MITCHELL
Brigade-General, U.S. Armee
Generalsekretaer

Job No. 1364 H5169 - 0132

DER INTERNATIONALE MILITAERGERICHTSHOF

Buero des
Generalsekretaers

13. Maerz 1946

EINE BEKANNTMACHUNG, DIE IM INFORMATIONSRAUM DER VERTEIDIGUNG ANGESCHLAGEN WERDEN SOLL.

Bezueglich des weiteren Verfahrens in der Anklage gegen die Organisationen und der Antraege ihrer Mitglieder hat der Gerichtshof sich auf folgenden Plan geeinigt.

1. Der Gerichtshof ordnet an, dass die Verteidiger fuer die angeklagten Organisationen berechtigt sind, jedes Internierungslager fuer Zivilgefangene, fuer Kriegsgefangene, jedes Gefaengnis, Einschliessungsraum oder sonstigen Platz zu besuchen, wo Mitglieder der Organisation in den vier Besatzungszonen Deutschlands gefunden werden koennen, und von denen Antraege, gemaess Artikel 9 des Statuts eingegangen sind, zwecks Auswahl von Zeugen, die zum Zwecke der Beweisaufnahme ueber den verbrecherischen bezw. nichtverbrecherischen Charakter der angeklagten Organisationen nach Nuernberg gebracht werden sollen.

2. Ein Offizier wird bestellt zur Begleitung der Verteidiger zu den Lagern und anderen Plaetzen, dessen Aufgabe es ist, dafuer zu sorgen, dass die Verteidigung Zutritt zu den Internierten oder auf freiem Fuss befindlichen Mitgliedern der angeklagten Organisationen erhaelt, und dass sie, soweit es Sicherheitsmassnahmen zulassen, jede Moeglichkeit fuer die Konsultation mit jeder Person, die sie als Zeugen auszusuchen wuenscht, erhaelt; der Offizier soll ferner dabei mitwirken, dass die Verteidiger eine freie und unbehinderte Auswahl vornehmen koennen. Ferner hat der Offizier das Recht, die Zahl der nach Nuernberg zu verbringenden Zeugen, wie vom Gerichtshof angeordnet, zu kontrollieren und zu begrenzen.

3. Der Gerichtshof ordnet an, dass bei der Auswahl solcher Zeugen, die Verteidigung nur solche Personen beruecksichtigt, die eine Kenntnis von Tatsachen, die fuer den verbrecherischen oder nichtverbrecherischen Charakter der Organisationen, wie unter Nr. 6 unten vorgesehen, beweiserheblich sind, besitzen.

4. Wenn diese Personen nach Nuernberg verbracht worden sind, hat die Verteidigung freien Zutritt zu ihnen zum Zwecke der Feststellung, welchefalls ueberhaupt- die Verteidigung als Zeugen vor den Gerichtshof stellen will und welche von ihnen - falls ueberhaupt - sie von einem Beauftragten vernommen haben will. Bei dieser Vernehmung vor dem Beauftragten soll sowohl der Verteidigung wie der Vertreter der Anklagebehoerde die ueblichen Rechte auf Zeugenverhoer, Kreuzverhoer und erneutes Verhoer haben und die Beweisaufnahme soll von dem Beauftragten protokollarisch niedergelegt werden. Der Beauftragte ist Oberstleutnant Neave. Er hat das Recht, die Beweisaufnahme in Nuernberg vorzunehmen oder in besonderen Faellen nach seinem Ermessen irgendwo anders und dem Gerichtshof geeignete Personen als Hilfsbeauftragte vorzuschlagen, falls die Notwendigkeit hierzu erwaechst.

Dieser Plan soll unter der Aufsicht von Oberstleutnant A.M.S. Neave in Zusammenarbeit mit dem Buero des Generalsekretaers und unter Beruecksichtigung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen durchgefuehrt werden.

H5169 – 0133

5. Nach Auswahl der vor dem Gericht bezw. der vor dem Beauftragten zu vernehmenden Zeugen kann ein Vertreter der Verteidigung oder der Anklagebehoerde beim Gericht beantragen, welche Zeugen vor Gericht geladen, bezw. vor dem Beauftragten vernommen werden sollen, vorausgesetzt, dass Ihre Aussage erheblich und nicht kumulativ ist. Die Vertreter der Verteidigung und der Anklagebehoerde sind auch berechtigt, in geeigneten Faellen die Versendung von Fragebogen zu beantragen.

6a. Bei diesem Verfahren wird nur der Beweis fuer erheblich erachtet, der sich auf folgende Punkte bezieht:

1. Ob die angeklagte Organisation oder Gruppe im wesentlichen aus einem Zusammenschluss von Personen bestand mit dem allgemeinen und gemeinsamen Plan, sich an Handlungen zu beteiligen, die unter Art. 6 des Statuts als verbrecherisch bezeichnet worden sind, und im Zusammenhang damit, welches die Ziele, Aufgaben, Taetigkeiten, Methoden, sowie der Aufbau der die Organisation bildenden Teile waren.

2. Ob die Mitgliedschaft in der Organisation oder Gruppe im allgemeinen freiwillig war oder ob sie das Ergebnis physischen Zwanges oder gesetzlicher Anordnung war.

3. Ob die Zwecke und Taetigkeiten der unter Art. 6 des Statuts als verbrecherisch gekennzeichneten Organisation oder Gruppe voellig offen lagen und bekannt waren oder in anderer Weise allgemein den Mitgliedern zur Kenntnis gekommen sind, sodass im allgemeinen mit Recht angenommen werden kann, dass die Mitglieder von den Zwecken und Taetigkeiten zu irgendeiner erheblichen Zeit Kenntnis hatten.

b. Nichterheblich fuer dieses Verfahren wird der Beweis erachtet, der sich nur mit der Frage befasst, ob ein einzelnes Mitglied freiwillig oder unfreiwillig eingetreten ist oder ob es keine Kenntnis von dem verbrecherischen Zweck hatte und an verbrecherischer Taetigkeit nicht selbst teilgenommen hat.

c. Wenn auch der Gerichtshof beschlossen hat, dass die in Paragraph 6a oben aufgefuehrten Fragen beweiserheblich seien, behaelt er sich doch bezueglich der Erheblichkeit jeder dieser Fragen fuer die Bestimmung, ob eine Gruppe oder Organisation, gemaess Art. 9 des Statuts fuer verbrecherisch zu erklaeren sei, sein endgueltiges Urteil vor.

7. Die in Art. 24 (E) des Statuts niedergelegten Rechte der Anklagevertretung und der Verteidigung werden durch diesen Plan nicht beruehrt.

W.L. MITCHELL
Brigadier General, U.S. Army
General Secretary.

H5169 - 0134

Beglaubigung der Uebersetzung
des Dokument Nr.

16. Maerz 1946

Ich, Dr. Karl NEUMANN, Br. Exp. F. Permit Nr. 112293, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokuments Nr. darstellt.

Dr. Karl NEUMANN
Br. Exp. F. Permit Nr. 112293

H5169 - 0135

Internationales Militaergericht

Buero des
Generalsekretaers 23. Maerz 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich auf nachtraeglich eingegangene Gesuche um Zeugen und Dokumente:

ZEUGEN

STREICHER

1. Der folgende Zeuge wird bewilligt:

HERRWERTH, Fritz (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der Fragebogen an HERRWERTH bewilligt worden war.)

GOERING

1. Die nachfolgend aufgefuehrte Person kann befragt werden, wenn sie als Zeuge fuer JODL aufgerufen wird, dem sie schon bewilligt wurde.

RIBBENTROP

1. Der folgende Zeuge ist bewilligt:

HILGER

2. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

GAUS (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

PAPEN

1. Der folgende Zeuge ist bewilligt:

KROLL (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er fuer einen Fragebogen bewilligt worden war.)

2. Fragebogen an folgende Person ist bewilligt:

TSCHERSCHKY (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

3. Eine eidesstattliche Erklaerung der folgenden Person ist bewilligt:

JOSTEN (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

SEYSS-INQUART

1. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

UEBERREITER
BOLLE (vorbehaltlich der Zurueck-

H5169 - 0136

Seite 1 des Originals, Fortsetzung

weisung falls Wiederholung)
Dies aendert fruehere Entscheidung, in welcher er abgelehnt worden war.

SAUCKEL

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Dr. STOTHFANG
Gov. FISCHER

Seite 2 des Originals

SAUCKEL (Fortsetzung)

Dr. JAEGER
PRIEBE, Walter

2. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

Dr. Voss
Bankdirektor Goetz
Reichsarbeitsminister Seldte
Landwirtschaftsminister Darré
General Reinicke
Dr. Scharrmann

3. Folgende Zeugen oder Fragebogen sind wahlweise bewilligt:

Dr. Timm
Dr. Lotsch
Dr. Hildebrandt
Dr. Geissler
Oberarbeitsfuehrer Mitschke
Hauptdienststellenleiter Wende

zwei als Zeugen und zwei fuer Fragebogen.

einer als Zeuge und einer fuer Fragebogen.

4. Saemtliche weiteren Gesuche um Zeugen werden als unerheblich oder wegen Wiederholung abgelehnt.

FRANK

1. Fragebogen an folgende Person ist bewilligt:

MESSERSCHMIDT

Dokumente

1. Folgende Dokumente werden, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, diesen zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

RIBBENTROP

"Amerika im Streit der Kontinente", von Sven HEDIN

ROSENBERG

HITLERS Brief an ROSENBERG von 1924.

H5169 - 0137

(Seite 2 des Originals, Fortsetzung)

SPEER

58. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 25. Mai 1944
Fuehrerprotokoll vom 10. bis zum und einschliesslich
12. August 1942
21. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 30. Oktober 1942
22. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 2. November 1942
17. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 28. Oktober 1942
53. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 16. Februar 1944
54. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 1. Maerz 1944

SCHACHT

"Warnings and Prophecies", von Viscount ROTHERMERE

2. Die folgenden Gesuche um Dokumente werden abgelehnt:

STREICHER

Gerichtsakten in der Sache von Karl HOLZ, von 1931, abgelehnt als unerheblich.

(Seite 3 des Originals)

Akten des Disziplinarverfahrens in Sachen STREICHER
abgelehnt, da die Anklage den Antrag stellte,
den Abschnitt aus dem Protokoll zu streichen.

ROSENBERG

Dokumente ueber ROSENBERGS Antisemitismus
als unerheblich abgelehnt

3. Das Gericht beschloss, dass kein Befehl bezueglich des Gesuche Dr. LUDINGHAUSEN (FRICKS Verteidiger) um die Verhoerprotokolle von Dr. GAUS notwendig sei, sondern dass er bezueglich dieser Protokolle mit Sir David MAXWELL-FYFE (englischer Anklagevertreter) sprechen solle und dass er auch daraufhingewiesen werden sollte, dass er berechtigt sei, GAUS im Gefaengnis aufzusuchen.

Fuer das Gericht

W.L. MITCHELL
Brigade-General, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169 - 0138

Internationales Militaergericht

Buero des
Generalsekretaers 23. Maerz 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich auf nachtraeglich eingegangene Gesuche um Zeugen und Dokumente:

ZEUGEN

STREICHER

1. Der folgende Zeuge wird bewilligt:

HERRWERTH, Fritz (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der Fragebogen an HERRWERTH bewilligt worden war.)

GOERING

1. Die nachfolgend aufgefuehrte Person kann befragt werden, wenn sie als Zeuge fuer JODL aufgerufen wird, dem sie schon bewilligt wurde.

BUECKE

RIBBENTROP

1. Der folgende Zeuge ist bewilligt:

HILGER

2. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

GAUS (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

PAPEN

1. Der folgende Zeuge ist bewilligt:

KROLL (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er fuer einen Fragebogen bewilligt worden war.)

2. Fragebogen an folgende Person ist bewilligt:

TSCHENSCHNY (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

3. Eine eidesstattliche Erklaerung der folgenden Person ist bewilligt:

JOSTEN (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

SEYSS-INQUART

1. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

UEBERREITER
BOLLE (vorbehaltlich der Zurueck-

H5169 - 0139

Seite 1 des Originals, Fortsetzung

weisung falls Wiederholung)
Dies aendert fruehere Entscheidung, in welcher er abgelehnt worden war.

SAUCKEL

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Dr. STOTHFANG
Gov. FISCHER

Seite 2 des Originals

SAUCKEL (Fortsetzung)

Dr. JAEGER
PRIEBE, Walter

2. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

Dr. Voss
Bankdirektor Goetz
Reichsarbeitsminister Seldte
Landwirtschaftsminister Darre
General Heinicke
Dr. Scharrmann

3. Folgende Zeugen oder Fragebogen sind wahlweise bewilligt:

Dr. Timm
Dr. Lotsch
Dr. Hildebrandt
Dr. Geissler
Oberarbeitsfuehrer Mitschke
Hauptdienststellenleiter Wende

zwei als Zeugen und zwei fuer Fragebogen.

einer als Zeuge und einer fuer Fragebogen.

4. Saemtliche weiteren Gesuche um Zeugen werden als unerheblich oder wegen Wiederholung abgelehnt.

FRANK

1. Fragebogen an folgende Person ist bewilligt:

MESSERSCHMITH

Dokumente

1. Folgende Dokumente werden, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, diesen zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benutzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

RIBBENTROP

"Amerika im Streit der Kontinente", von Sven HEDIN

ROSENBERG

HITLERS Brief an ROSENBERG von 1924.

H5169 – 0140

(Seite 2 des Originals, Fortsetzung)

SPEER

58. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 25. Mai 1944
Fuehrerprotokoll vom 10. bis zum und einschliesslich
12. August 1942
21. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 30. Oktober 1942
22. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 2. November 1942
17. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 28. Oktober 1942
53. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 16. Februar 1944
54. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 1. Maerz 1944

SCHACHT

"Warnings and Prophecies", von Viscount ROTHERMERE

2. Die folgenden Gesuche um Dokumente werden abgelehnt:

STREICHER

Gerichtsakten in der Sache von Karl HOLZ, von 1931, abgelehnt als unerheblich.

(Seite 3 des Originals)

Akten des Disziplinarverfahrens in Sachen STREICHER
abgelehnt, da die Anklage den Antrag stellte,
den Abschnitt aus dem Protokoll zu streichen.

ROSENBERG

Dokumente ueber ROSENBERGS Antisemitismus
als unerheblich abgelehnt

3. Das Gericht beschloss, dass kein Befehl bezueglich des Gesuchs Dr. LUEDINGHAUSEN (HESS'S Verteidiger) um die Verhoerprotokolle von Dr. GAUS notwendig sei, sondern dass er bezueglich dieser Protokolle mit Sir David MAXWELL-FYFE (englischer Anklagevertreter) sprechen solle und dass er auch daraufhingewiesen werden sollte, dass er berechtigt sei, GAUS im Gefaengnis aufzusuchen.

Fuer das Gericht

W.L. MITCHELL
Brigade-General, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169-0141

Internationales Militaergericht

Buero des
Generalsekretaers 23. Maerz 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich auf nachtraeglich eingegangene Gesuche um Zeugen und Dokumente:

ZEUGEN

STREICHER

1. Der folgende Zeuge wird bewilligt:

HERRWERTH, Fritz (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der Fragebogen an HERRWERTH bewilligt worden war.)

GOERING

1. Die nachfolgend aufgefuehrte Person kann befragt werden, wenn sie als Zeuge fuer JODL aufgerufen wird, dem sie schon bewilligt wurde.

BUECKS

RIBBENTROP

1. Der folgende Zeuge ist bewilligt:

HILGER

2. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

GAUS (Dies ändert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

PAPEN

1. Der folgende Zeuge ist bewilligt:

KROLL (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er fuer einen Fragebogen bewilligt worden war.)

2. Fragebogen an folgende Person ist bewilligt:

TSCHERSCHKY (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

3. Eine eidesstattliche Erklaerung der folgenden Person ist bewilligt:

JOSTEN (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

SEYSS-INQUART

1. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

UEBERREITER
BOLLE (vorbehaltlich der Zurueck-

H5169 - 0142

weisung falls Wiederholung)
Dies aendert fruehere Entscheidung, in welcher er abgelehnt worden war.

SAUCKEL

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Dr. STOTHFANG
Gov. FISCHER

SAUCKEL (Fortsetzung)

Dr. JAEGER
PRIEBE, Walter

2. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

Dr. Voss
Bankdirektor Goetz
Reichsarbeitsminister Seldte
Landwirtschaftsminister Darre
General Reinicke
Dr. Scharrmann

3. Folgende Zeugen oder Fragebogen sind wahlweise bewilligt:

Dr. Timm (
Dr. Lotsch (zwei als Zeugen und
Dr. Hildebrandt (zwei fuer Fragebogen.
Dr. Geissler (
Oberarbeitsfuehrer Mitschke (Einer als
Hauptdienststellenleiter [illegible]Zeuge und
Mende (einer fuer
(Fragebogen.

4. Saemtliche weiteren Gesuche um Zeugen werden als unerheblich oder wegen Wiederholung abgelehnt.

FRANK

1. Fragebogen an folgende Person ist bewilligt:

MESSERSCHMITH

Dokumente

1. Folgende Dokumente werden, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, diesen zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

RIBBENTROP

"Amerika im Streit der Kontinente", von Sven HEDIN

ROSENBERG

HITLERS Brief an ROSENBERG von 1924.

H5169 - 0143

(Seite 2 des Originals, Fortsetzung)

SPEER

58. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 25. Mai 1944
Fuehrerprotokoll vom 10. bis zum und einschliesslich
12. August 1942
21. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 30. Oktober 1942
22. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 2. November 1942
17. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 28. Oktober 1942
53. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 16. Februar 1944
54. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 1. Maerz 1944

SCHACHT

"Warnings and Prophecies", von Viscount ROTHERMERE

2. Die folgenden Gesuche um Dokumente werden abgelehnt:

STREICHER

Gerichtsakten in der Sache von Karl HOLZ, von 1931, abgelehnt als unerheblich.

(Seite 3 des Originals)

Akten des Disziplinarverfahrens in Sachen STREICHER
abgelehnt, da die Anklage den Antrag stellte,
den Abschnitt aus dem Protokoll zu streichen.

ROSENBERG

Dokumente ueber ROSENBERGS Antisemitismus
als unerheblich abgelehnt

3. Das Gericht beschloss, dass kein Befehl bezueglich des Gesuchs Dr. LUEDINGHAUSEN (NEURATHS Verteidiger) um die Verhoerprotokolle von Dr. GAUS notwendig sei, sondern dass er bezueglich dieser Protokolle mit Sir David MAXWELL-FYFE (englischer Anklagevertreter) sprechen solle und dass er auch daraufhingewiesen werden sollte, dass er berechtigt sei, GAUS im Gefaengnis aufzusuchen.

Fuer das Gericht

W.L. MITCHELL
Brigade-General, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169-0144

Internationales Militaergericht

Buero des
Generalsekretaers 23. Maerz 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich auf nachtraeglich eingegangene Gesuche um Zeugen und Dokumente:

ZEUGEN

STREICHER

1. Der folgende Zeuge wird bewilligt:

HERRWERTH, Fritz (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der Fragebogen an HERRWERTH bewilligt worden war.)

GOERING

1. Die nachfolgend aufgefuehrte Person kann befragt werden, wenn sie als Zeuge fuer JODL aufgerufen wird, dem sie schon bewilligt wurde.

BUECKS

RIBBENTROP

1. Der folgende Zeuge ist bewilligt:

HILGER

2. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

GAUS (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

PAPEN

1. Der folgende Zeuge ist bewilligt:

KROLL (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er fuer einen Fragebogen bewilligt worden war.)

2. Fragebogen an folgende Person ist bewilligt:

TSCHERSCHKY (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

3. Eine eidesstattliche Erklaerung der folgenden Person ist bewilligt:

JOSTEN (Dies aendert die fruehere Entscheidung, in der er als Zeuge bewilligt worden war.)

SEYSS-INQUART

1. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

UEBERREITER
BOLLE (vorbehaltlich der Zurueck-

H5169 - 0145

weisung falls Wiederholung)
Dies aendert fruehere Entscheidung, in welcher er abgelehnt worden war.

SAUCKEL

1. Die folgenden Zeugen sind bewilligt:

Dr. STOTHFANG
Gov. FISCHER

SAUCKEL (Fortsetzung)

Dr. JAEGER
PRIEBE, Walter

2. Fragebogen an folgende Personen sind bewilligt:

Dr. Voss
Bankdirektor Goetz
Reichsarbeitsminister Seldte,
Landwirtschaftsminister Darre
General Reinicke
Dr. Scharrmann

3. Folgende Zeugen oder Fragebogen sind wahlweise bewilligt:

Dr. Timm (
Dr. Lotsch (zwei als Zeugen und
Dr. Hildebrandt (zwei fuer Fragebogen.
Dr. Geissler (
Oberarbeitsfuehrer Mitschke (Einer als
Hauptdienststellenleiter (Zeuge und
Mende (einer fuer
(Fragebogen.

4. Saemtliche weiteren Gesuche um Zeugen werden als unerheblich oder wegen Wiederholung abgelehnt.

FRANK

1. Fragebogen an folgende Person ist bewilligt:

MESSERSCHMITH

Dokumente

1. Folgende Dokumente werden, soweit sie nicht schon im Besitz der Angeklagten sind, diesen zugaenglich gemacht. Stellen, die die Verteidiger benuetzen wollen, koennen ihren Dokumentenmappen beigefuegt werden. Ueber die Frage der Zulaessigkeit wird endgueltig entschieden, wenn jedes Dokument als Beweis vorgelegt wird.

RIBBENTROP

"Amerika im Streit der Kontinente", von Sven HEDIN

ROSENBERG

HITLERS Brief an ROSENBERG von 1924.

H5169 - 0146

(Seite 2 des Originals, Fortsetzung)

SPEER

58. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 25. Mai 1944
Fuehrerprotokoll vom 10. bis zum und einschliesslich
12. August 1942
21. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 30. Oktober 1942
22. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 2. November 1942
17. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 28. Oktober 1942
53. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 16. Februar 1944
54. Sitzung des Zentralplanungsbueros vom 1. Maerz 1944

SCHACHT

"Warnings and Prophecies", von Viscount ROTHERMERE

2. Die folgenden Gesuche um Dokumente werden abgelehnt:

STREICHER

Gerichtsakten in der Sache von Karl HOLZ, von 1931, abgelehnt als unerheblich.

(Seite 3 des Originals)

Akten des Disziplinarverfahrens in Sachen STREICHER
abgelehnt, da die Anklage den Antrag stellte,
den Abschnitt aus dem Protokoll zu streichen.

ROSENBERG

Dokumente ueber ROSENBERGS Antisemitismus
als unerheblich abgelehnt

3. Das Gericht beschloss, dass kein Befehl bezueglich des Gesuchs Dr. LUEDINGHAUSEN (NEURATHS Verteidiger) um die Verhoerprotokolle von Dr. GAUS notwendig sei, sondern dass er bezueglich dieser Protokolle mit Sir David MAXWELL-FYFE (englischer Anklagevertreter) sprechen solle und dass er auch daraufhingewiesen werden sollte, dass er berechtigt sei, GAUS im Gefaengnis aufzusuchen.

Fuer das Gericht

W.L. MITCHELL
Brigade-General, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169 – 0147

Job 1643

3. April 1946

Fuer das Anschlagbrett der Nachrichten-Zentrale
Der Verteidigung bestimmt

Betrifft: Gebuehren und Reisekosten fuer Zeugen beim Internationalen Gerichtshof

Die folgende Verfuegung ist vom Gerichtshof zur Information und Richtschnur aller, die es betrifft, veroeffentlicht:

1. Zeugen, die im Lande wohnen, das unter der Verwaltung des Kontrollrates fuer Deutschland steht, erhalten eine Zeugengebuehr in Hoehe von RM 19.— taeglich.

2. Zeugen, die ausserhalb des Landes wohnen, das unter der Verwaltung des Kontrollrates fuer Deutschland steht, erhalten als Zeugengebuehr den Gegenwert von 7.50 pro Tag.

3. Kriegsgefangene, andere Gefangene, Zeugen, die unter irgendeine Kategorie des Haftbefehls fallen oder Zeugen, die sonstwie von einer der Alliierten Maechte verhaftet sind, oder sich in Gewahrsam befinden, erhalten keine Zeugengebuehren oder irgendeine andere Entschaedigung.

4. Ausser den Zeugengebuehren erhalten die Zeugen, die eine Entfernung von mehr als einer Meile von Nuernberg zuruecklegen muessen, eine Entschaedigung fuer ihre Auslagen auf Grund angemessener Berechnung der Reiseunkosten.
Zeugen muessen auf schnellmoeglichste Art reisen.
Unter Reiseunkosten versteht man Befoerderung, Bekoestigung und Logis fuer die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort.

5. Die Zeugengebuehren werden bezahlt von dem Tage an, an dem der Zeuge seinen Wohnort verlaesst, bis zu dem Tage, an dem er nach seinem Wohnort zurueckkehrt, nachdem er vom Gerichtshof entlassen ist.

6. Zeugengebuehren und Reiseunkosten werden nur nach Vorlegung von beeidigten, im einzelnen aufgefuehrten schriftlichen eidesstattlichen Versicherungen ausbezahlt. Diese werden dem Generalsekretaer, Internationaler Militaer-Gerichtshof, Zimmer 287, Justizpalast, Nuernberg, Deutschland, unterbreitet.

7. In Einzelfaellen werden auch solche Anordnungen getroffen, wie sie der Internationale Militaergerichtshof fuer richtig haelt.

gez.:

W.J. MITCHELL

Brigadier General, U.S. Army
General Secretary

Abschriften an:

General Warson
Colonel Andrus
Colonel Ray
Captain Bailey
Captain Sullivan
Lt. Col. Kimball

H5169 - 0148

Internationales Militaergericht

Buero des
Generalsekretaers

6. April 1946

Das Gericht triff folgende Anordnung bezueglich zusaetzlicher Gesuche um Zeugen und Dokumente:

1. KALTENBRUNNER

HOESS - als Zeuge bewilligt.

2. KEITEL

NAVILLE - Dieser Zeuge ist bereits fuer GOERING bewilligt worden. Nachdem der Verteidiger des Angeklagten KEITEL angegeben hat, dass Fragebogen im Falle NAVILLE genuegen wuerden; sollen die Anklagevertreter ueber ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit befragt werden.

KREIGER (HITLERS Stenograf) - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt, unter der Bedingung, dass sie der Anklagebehoerde vorgelegt wird.

3. SCHIRACH

CAROSSA - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt.

4. FUNK

MESSERSCHMITH - Fragebogen bewilligt.

5. ROSENBERG

HITLERS Erlass an ROSENBERG vom Juni 1943 - bewilligt, falls aufgefunden.

6. NEURATH

KOSSUTH- Fragebogen bewilligt.

7. STREICHER

HAROLD - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt.

Fuer das Gericht:

W. L. MITCHELL
Brigadegeneral, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169 - 0149

Internationales Militaergericht

Buero des
Generalsekretaers

6. April 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich zusaetzlicher Gesuche um Zeugen und Dokumente:

1. KALTENBRUNNER

HOESS - als Zeuge bewilligt.

2. KEITEL

NAVILLE - Dieser Zeuge ist bereits fuer GOERING bewilligt worden. Nachdem der Verteidiger des Angeklagten KEITEL angegeben hat, dass Fragebogen im Falle NAVILLE genuegen wuerden; sollen die Anklagevertreter ueber ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit befragt werden.

KREIGER (HITLERS Stenograf) - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt, unter der Bedingung, dass sie der Anklagebehoerde vorgelegt wird.

3. SCHIRACH

CAROSSA - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt.

4. FUNK

MESSERSCHMITH - Fragebogen bewilligt.

5. ROSENBERG

HITLERS Erlass an ROSENBERG vom Juni 1943 - bewilligt, falls aufgefunden.

6. NEURATH

KOSSUTH- Fragebogen bewilligt.

7. STREICHER

HAROLD - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt.

Fuer das Gericht:

W. L. MITCHELL
Brigadegeneral, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169 - 0150

Internationales Militaergericht

Buero des
Generalsekretaers 6. April 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich zusaetzlicher Gesuche um Zeugen und Dokumente:

1. KALTENBRUNNER

KOHSS - als Zeuge bewilligt.

2. KEITEL

NAVILLE - Dieser Zeuge ist bereits fuer GOERING bewilligt worden. Nachdem der Verteidiger des Angeklagten KEITEL angegeben hat, dass Fragebogen im Falle NAVILLE genuegen wuerden; sollen die Anklagevertreter ueber Ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit befragt werden.

BREIGER (HITLERS Stenograf) - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt, unter der Bedingung, dass sie der Anklagebehoerde vorgelegt wird.

3. SCHIRACH

CAROSSA - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt.

4. FUNK

MESSERSCHMITH - Fragebogen bewilligt.

5. ROSENBERG

HITLERS Erlass an ROSENBERG von Juni 1943 - bewilligt, falls aufgefunden.

6. NEURATH

KOSSUTH- Fragebogen bewilligt.

7. STREICHER

HEROLD - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt.

Fuer das Gericht:

S. L. MITCHELL
Brigadegeneral, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169-0151

Internationales Militaergericht

Buero des
Generalsekretaers

6. April 1946

Das Gericht trifft folgende Anordnung bezueglich zusaetzlicher Gesuche um Zeugen und Dokumente:

1. KALTENBRUNNER

HOESS - als Zeuge bewilligt.

2. KEITEL

HAVILLE - Dieser Zeuge ist bereits fuer GOERING bewilligt worden. Nachdem der Verteidiger des Angeklagten KEITEL angegeben hat, dass Fragebogen im Falle HAVILLE genuegen waerden; sollen die Anklagevertreter ueber Ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit befragt werden.

KREIGER (HITLERS Stenograf) - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt, unter der Bedingung, dass sie der Anklagebehoerde vorgelegt wird.

3. SCHIRACH

CAROSSA - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt.

4. FUNK

MESSERSCHMITH - Fragebogen bewilligt.

5. ROSENBERG

HITLERS Erlass an ROSENBERG vom Juni 1943 - bewilligt, falls aufgefunden.

6. NEURATH

KOSSUTH- Fragebogen bewilligt.

7. STREICHER

HAROLD - Eidesstattliche Erklaerung bewilligt.

Fuer das Gericht:

W. L. MITCHELL
Brigadegeneral, U.S. Armee
Generalsekretaer

H5169 - 0152

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers.

11. April 1946

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

1. Keitel

Naville - Einvernahme bewilligt.

2. Goering

Naville - Auf die Einvernahme als Zeuge wird auf Ersuchen des Verteidigers verzichtet.

3. Sauckel

Folgende Dokumente werden als belanglos abgelehnt:

"Reichsarbeitszeitung"

Amtliche Sammlung: "Richtlinien, Anordnungen, Kundmachungen" Band 2.

Vereinbarung ueber die Ermittlung der Adressen von Ostarbeitern.

Anordnung ueber Familienurlaube und Rueckkehr von auslaendischen Arbeitern.

Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern vom 21. April 1943 (I 1877/43-5360 c) betreffend die Beerdigung von in Deutschland verstorbenen Ostarbeitern.

Erlaeuterungen zum Erlass Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943 betreffend die Beendigung des Arbeitsverhaeltnisses und Gewaehrung von Urlaub an Ostarbeiter.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 30. August 1943 betreffend die Trennung und Vereinigung von Familienmitgliedern der Ostarbeiter.

Rundschreiben des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 4. September 1943 betreffend die Beaufsichtigung von auslaendischen Arbeitern.

Anordnung betreffend die Beschaeftigung von Familiengruppen der Ostarbeiter.

Anordnung No. 12 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 2. Oktober 1943 betreffend die Rueckkehr zu den Familien und Urlaube fuer auslaendische Arbeiter.

H5169 - 0153

Sauckel's Anordnung betreffend das Fahrgeld fuer auf Urlaub befindliche und jene Arbeiter, die in Sonderzuegen heimfahren.

Anordnung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 5. Oktober 1944

betreffend Massnahmen, die beim Tode von auslaendischen Arbeitern, in diesem Falle Ostarbeitern und Polen getroffen werden sollen.

Vorschlag einer Vereinbarung betreffend die Verhaeltnisse (Lebens-?) von feindlichen Zivilpersonen, Auszuege aus der Sitzung der 15. Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes (in Tokio 1934).

Film "Auslaendische Arbeiter im deutschen Arbeitseinsatz".

Die Entscheidung ueber andere Dokumente fuer Sauckel wird zu einem spaeteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden.

W.L. MITCHELL,
Brigadiergeneral der U.S.Armee
Generalsekretaer.

BEGLAUBIGUNG DER UEBERSETZUNG

27. Dezember 1946

Ich, Leo RATZERSDORFER, Ziv., Nr.483, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokumentes Nr.-- darstellt.

Leo RATZERSDORFER
Ziv., Nr.483

H5169 - 0154

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers.

11. April 1946

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

1. Keitel

Naville - Einvernahme bewilligt.

2. Goering

Naville - Auf die Einvernahme als Zeuge wird auf Ersuchen des Verteidigers verzichtet.

3. Sauckel

Folgende Dokumente werden als belanglos abgelehnt:

"Reichsarbeitszeitung"

Amtliche Sammlung: "Richtlinien, Anordnungen, Kundmachungen" Band 2.

Vereinbarung ueber die Ermittlung der Adressen von Ostarbeitern.

Anordnung ueber Familienurlaube und Rueckkehr von auslaendischen Arbeitern.

Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern vom 21. April 1943 (I 1877/43-5360 c) betreffend die Beerdigung von in Deutschland verstorbenen Ostarbeitern.

Erlaeuterungen zum Erlass Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943 betreffend die Beendigung des Arbeitsverhaeltnisses und Gewaehrung von Urlaub an Ostarbeiter.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 30. August 1943 betreffend die Trennung und Vereinigung von Familienmitgliedern der Ostarbeiter.

Rundschreiben des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 4. September 1943 betreffend die Beaufsichtigung von auslaendischen Arbeitern.

Anordnung betreffend die Beschaeftigung von Familiengruppen der Ostarbeiter.

Anordnung No. 12 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 2. Oktober 1943 betreffend die Rueckkehr zu den Familien und Urlaube fuer auslaendische Arbeiter.

H5169 - 0155

Sauckel's Anordnung betreffend das Fahrgeld fuer auf Urlaub befindliche und jene Arbeiter, die in Sonderzuegen heimfahren.

Anordnung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 5. Oktober 1944

betreffend Massnahmen, die beim Tode von auslaendischen Arbeitern, in diesem Falle Ostarbeitern und Polen getroffen werden sollen.

Vorschlag einer Vereinbarung betreffend die Verhaeltnisse (Lebens-?) von feindlichen Zivilpersonen, Auszuege aus der Sitzung der 15. Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes (in Tokio 1934).

Film "Auslaendische Arbeiter im deutschen Arbeitseinsatz".

Die Entscheidung ueber andere Dokumente fuer Sauckel wird zu einem spaeteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden.

W.L. MITCHELL,
Brigadiergeneral der U.S.Armee
Generalsekretaer.

BEGLAUBIGUNG DER UEBERSETZUNG

27. Dezember 1946

Ich, Leo RATZERSDORFER, Ziv., Nr.483, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokumentes Nr.-- darstellt.

Leo RATZERSDORFER
Ziv., Nr.483

H5169 - 0156

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers.

11. April 1946

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

1. Keitel

Naville - Einvernahme bewilligt.

2. Goering

Naville - Auf die Einvernahme als Zeuge wird auf Ersuchen des Verteidigers verzichtet.

3. Sauckel

Folgende Dokumente werden als belanglos abgelehnt:

"Reichsarbeitszeitung"

Amtliche Sammlung: "Richtlinien, Anordnungen, Kundmachungen" Band 2.

Vereinbarung ueber die Ermittlung der Adressen von Ostarbeitern.

Anordnung ueber Familienurlaube und Rueckkehr von auslaendischen Arbeitern.

Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern vom 21. April 1943 (I 1877/43-5360 c) betreffend die Beerdigung von in Deutschland verstorbenen Ostarbeitern.

Erlaeuterungen zum Erlass Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943 betreffend die Beendigung des Arbeitsverhaeltnisses und Gewaehrung von Urlaub an Ostarbeiter.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 30. August 1943 betreffend die Trennung und Vereinigung von Familienmitgliedern der Ostarbeiter.

Rundschreiben des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 4. September 1943 betreffend die Beaufsichtigung von auslaendischen Arbeitern.

Anordnung betreffend die Beschaeftigung von Familiengruppen der Ostarbeiter.

Anordnung No. 12 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 2. Oktober 1943 betreffend die Rueckkehr zu den Familien und Urlaube fuer auslaendische Arbeiter.

H5169 - 0157

Sauckel's Anordnung betreffend das Fahrgeld fuer auf Urlaub befindliche und jene Arbeiter, die in Sonderzuegen heimfahren.

Anordnung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 5. Oktober 1944

Seite 2 des Originals

betreffend Massnahmen, die beim Tode von auslaendischen Arbeitern, in diesem Falle Ostarbeitern und Polen getroffen werden sollen.

Vorschlag einer Vereinbarung betreffend die Verhaeltnisse (Lebens-?) von feindlichen Zivilpersonen, Auszuege aus der Sitzung der 15. Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes (in Tokio 1934).

Film "Auslaendische Arbeiter im deutschen Arbeitseinsatz".

Die Entscheidung ueber andere Dokumente fuer Sauckel wird zu einem spaeteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden.

W.L. MITCHELL,
Brigadiergeneral der U.S.Armee
Generalsekretaer.

BEGLAUBIGUNG DER UEBERSETZUNG

27. Dezember 1946

Ich, Leo RATZERSDORFER, Ziv., Nr.483, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokumentes Nr.-- darstellt.

Leo RATZERSDORFER
Ziv., Nr.483

H5169 - 0158

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers.

11. April 1946

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

1. Keitel

Naville - Einvernahme bewilligt.

2. Goering

Naville - Auf die Einvernahme als Zeuge wird auf Ersuchen des Verteidigers verzichtet.

3. Sauckel

Folgende Dokumente werden als belanglos abgelehnt:

"Reichsarbeitszeitung"

Amtliche Sammlung: "Richtlinien, Anordnungen, Kundmachungen" Band 2.

Vereinbarung ueber die Ermittlung der Adressen von Ostarbeitern.

Anordnung ueber Familienurlaube und Rueckkehr von auslaendischen Arbeitern.

Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern vom 21. April 1943 (I 1877/43-5360 c) betreffend die Beerdigung von in Deutschland verstorbenen Ostarbeitern.

Erlaeuterungen zum Erlass Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943 betreffend die Beendigung des Arbeitsverhaeltnisses und Gewaehrung von Urlaub an Ostarbeiter.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 30. August 1943 betreffend die Trennung und Vereinigung von Familienmitgliedern der Ostarbeiter.

Rundschreiben des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 4. September 1943 betreffend die Beaufsichtigung von auslaendischen Arbeitern.

Anordnung betreffend die Beschaeftigung von Familiengruppen der Ostarbeiter.

Anordnung No. 12 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 2. Oktober 1943 betreffend die Rueckkehr zu den Familien und Urlaube fuer auslaendische Arbeiter.

H5169 - 0159

Sauckel's Anordnung betreffend das Fahrgeld fuer auf Urlaub befindliche und jene Arbeiter, die in Sonderzuegen heimfahren.

Anordnung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 5. Oktober 1944

betreffend Massnahmen, die beim Tode von auslaendischen Arbeitern, in diesem Falle Ostarbeitern und Polen getroffen werden sollen.

Vorschlag einer Vereinbarung betreffend die Verhaeltnisse (Lebens-?) von feindlichen Zivilpersonen, Auszuege aus der Sitzung der 15. Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes (in Tokio 1934).

Film "Auslaendische Arbeiter im deutschen Arbeitseinsatz".

Die Entscheidung ueber andere Dokumente fuer Sauckel wird zu einem spaeteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden.

W.L. MITCHELL,
Brigadiergeneral der U.S.Armee
Generalsekretaer.

BEGLAUBIGUNG DER UEBERSETZUNG

27. Dezember 1946

Ich, Leo RATZERSDORFER, Ziv., Nr.483, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokumentes Nr.-- darstellt.

Leo RATZERSDORFER
Ziv., Nr.483

H5169-0160

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers.

11. April 1946

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

1. Keitel

Naville - Einvernahme bewilligt.

2. Goering

Naville - Auf die Einvernahme als Zeuge wird auf Ersuchen des Verteidigers verzichtet.

3. Sauckel

Folgende Dokumente werden als belanglos abgelehnt:

"Reichsarbeitszeitung"

Amtliche Sammlung: "Richtlinien, Anordnungen, Kundmachungen" Band 2.

Vereinbarung ueber die Ermittlung der Adressen von Ostarbeitern.

Anordnung ueber Familienurlaube und Rueckkehr von auslaendischen Arbeitern.

Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern vom 21. April 1943 (I 1877/43-5360 c) betreffend die Beerdigung von in Deutschland verstorbenen Ostarbeitern.

Erlaeuterungen zum Erlass Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943 betreffend die Beendigung des Arbeitsverhaeltnisses und Gewaehrung von Urlaub an Ostarbeiter.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 30. August 1943 betreffend die Trennung und Vereinigung von Familienmitgliedern der Ostarbeiter.

Rundschreiben des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 4. September 1943 betreffend die Beaufsichtigung von auslaendischen Arbeitern.

Anordnung betreffend die Beschaeftigung von Familiengruppen der Ostarbeiter.

Anordnung No. 12 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 2. Oktober 1943 betreffend die Rueckkehr zu den Familien und Urlaube fuer auslaendische Arbeiter.

H5169 - 0161

Sauckel's Anordnung betreffend das Fahrgeld fuer auf Urlaub befindliche und jene Arbeiter, die in Sonderzuegen heimfahren.

Anordnung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 5. Oktober 1944

betreffend Massnahmen, die beim Tode von auslaendischen Arbeitern, in diesem Falle Ostarbeitern und Polen getroffen werden sollen.

Vorschlag einer Vereinbarung betreffend die Verhaeltnisse (Lebens-?) von feindlichen Zivilpersonen, Auszuege aus der Sitzung der 15. Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes (in Tokio 1934).

Film "Auslaendische Arbeiter im deutschen Arbeitseinsatz".

Die Entscheidung ueber andere Dokumente fuer Sauckel wird zu einem spaeteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden.

W.L. MITCHELL,
Brigadiergeneral der U.S.Armee
Generalsekretaer.

BEGLAUBIGUNG DER UEBERSETZUNG

27. Dezember 1946

Ich, Leo RATZERSDORFER, Ziv., Nr.483, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokumentes Nr.-- darstellt.

Leo RATZERSDORFER
Ziv., Nr.483

H5169 – 0162

INTERNATIONALER MILITÄRGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretärs.

17. April 1946.

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zugesetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

I. Zeugen.

KEITEL

KEITEL - als belanglos abgelehnt.
SCHACHT - als belanglos abgelehnt.

DOENITZ

Verzicht auf RAEDER als Zeugen - genehmigt.
SCHMIDT als Zeuge - genehmigt.
Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen ZIMMERMANN - genehmigt.

SCHACHT

Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen KOELTZ - genehmigt.

SAUCKEL

Zurueckziehung der Einvernahme NEURATH's - genehmigt.
Einvernahme VON PAPEN's an Stelle von NEURATH - genehmigt.

II. BEWEISMATERIAL.

KEITEL

Urschrift oder beglaubigte Abschrift des am 23. August 1939 zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der UDSSR abgeschlossenen Geheimabkommens.
Das in der eidesstattlichen Erklaerung angefuehrte Abkommen darf uebersetzt werden, der Anklagebehoerde vorgelegt werden und wird vom Gerichtshof beruecksichtigt werden.

SAUCKEL

1. Folgendes Beweismaterial, soweit es noch nicht im Besitze des Angeklagten ist, wird nach Moeglichkeit verfuegbar gemacht. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten verwenden will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Schaubild, welches die Arbeitslenkung darstellt.
Schaubild, welches die Aufsichtsbehoerden in Bezug auf die Verteilung der Arbeitskraefte darstellt.
Schaubild, welches die Zustaendigkeit der Mitarbeiter darstellt.
Dieter SAUCKEL's eidesstattliche Erklaerung.
Fritz SAUCKEL's Kampfreden, Dokumente aus der Zeit des Umschwunges und Wiederaufbaues.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1932/33.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1933/34

H5169 - 0163

2. Folgendes Beweismaterial, soweit es sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befindet, wird soweit wie moeglich verfuegbar gemacht, und zwar hinsichtlich jener Stellen, die vom Verteidiger naeher bezeichnet werden. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten bentetzen will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Die endgueltige Entscheidung ueber die Zulassung wird erst getroffen werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Allgemeine Anordnungen betreffend die Erfassung und Verteilung der Arbeitskraefte aus den Osten.

Erlass des Fuehrers vom 21.3.1942 mit Praeambel betreffend die Bestellung eines Bevollmaechtigten fuer die Arbeitskraefte.

Anordnung vom 27. Maerz 1942 betreffend die Durchfuehrung des Fuehrererlasses ueber den Bevollmaechtigten fuer die Verteilung der Arbeitskraefte.

Anordnungen, Erlasse und Proklamationen.

Stellung und Behandlung der Arbeitskraefte aus den Osten.

Anordnung des Reichsfuehrers-SS vom 9.4.1942.

Anordnung No. 5 vom 11.7.1942 betreffend die ausschliessliche Zustaendigkeit der eigentlichen Verwaltungsbehoerden fuer die Verteilung der Arbeitskraefte zum Empfang von Auftraegen in Bezug auf die Verteilung von Arbeitskraeften.

Erlass des Fuehrers vom 30.8.1940 betreffend die Durchfuehrung des Erlasses betreffend den Bevollmaechtigten fuer die Mobilisation.

Erlass den Bevollmaechtigten fuer die Verwertung der Arbeitskraefte betreffend die Lage der Stellvertreter vom 25. Okt. 1942.

Der Gesichtspunkt des Reichsfuehrers-SS betreffend die Identifizierung der Osterbeiter vom 18. Nov. 1942.

Verordnung Nr. 4 betreffend die Aufnahme, Verpflegung, Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der auslaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen, datiert 9. Mai 1942.

Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juni 1942 betreffend den Auskunftbogen Nr. 1 fuer Betriebsleiter betr. des Arbeitseinsatzes fuer den Osten.

Verordnung ueber die Arbeitsverhaeltnisse der Osterbeiter vom 30. Juni 1942, erlassen vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung.

Auskunftsbogen fuer Betriebsleiter und Osterbeiter vom 4. Aug. 1942.

Erlass und Brief von SAUCKEL an die Landesarbeitsaemter und Leiter vom 4. Okt. 1942, betreffend gute Behandlung der Auslaender.

Verordnung des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend Arbeitsvertraege der auslaendischen Dienstmaedchen.

Erlass ueber das Arbeitsbuch der auslaendischen Arbeiter vom 1. Mai 1943.

Verordnung Nr. 11 betreffend die Beschraenkungen und die Dauer der Einsatzvertraege der Osterbeiter sowie die Genehmigung von Gehaltszulagen und Urlaub vom 25. Juli 1942.

Verordnung Nr. 13 fuer die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben vom 1. Nov. 1942.

SAUCKEL's Erlass fuer die Durchfuehrung der Verordnung Nr. 13 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 1. Nov. 1942.

Erlass des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung betreffend die Arbeitslage der Osterbeiter vom 25. Maerz 1944.

Verordnung fuer die Ordnung der Arbeitslage der Hausgehilfinnen vom 24. Juli 1944.

Erlass der Deutschen Arbeitsfront betreffend den Einsatz der auslaendischen Arbeiter vom 4. Sept. 1942.

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Sozialfuersorgepflege der auslaendischen Arbeiter vom 2. Juni 1942.

H5169 – 0164

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter.

Anordnung Nr. 14 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend die Errichtung einer Reichsinspektion und deren Aufgaben.

III-E Arbeitsleitung, Franzoesische Dienststelle fuer die Wohlfahrtspflege franzoesischer Arbeiter, die im Reich eingesetzt sind.

Vertrag ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

Mobilisation der Kriegsgefangenen fuer den Arbeitseinsatz, Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 10. Juli 1940.

Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 20. Sept. 1941 betreffend die Auszahlung des Trennungsgeldes an franzoesische arbeitslose Arbeiter, die mit Frauen zusammenwohnen.

Mobilisation der Kriegsgefangenen, Erlass des Reichsarbeitsministers vom 7. April 1942.

Behandlung der Kriegsgefangenen, Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 26. Aug. 1942.

Verordnung fuer die Arbeitsmobilisation der franzoesischen Kriegsgefangenen betreffend die Gewaehrung des Trennungsgeldes.

Erlass betreffend Besuche von Angehoerigen franzoesischer, belgischer und hollaendischer Kriegsgefangener, sowie italienischer militaerischer Haeftlinge im Reich, vom 25. August 1944.

Merkblatt fuer allgemeine Vorschriften, betreffend die Arbeitsmobilisation der Kriegsgefangenen.

Richtungsweisung Nr. 9 betreffend die Beaufsichtigung der Unterkunft, Verpflegung, Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerarbeiter vom 15. Juli 1942.

Ankuendigung der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Verwaltung der Ostarbeiterlager vom 4. August 1942.

Lagerordnungen vom 14. Juli 1943 betreffend die Arbeiter auslaendischer Nationalitaet.

Erklaerungen betreffend die Lagerordnungen vom 14. Juli 1943.

Erlass des Reichsarbeitsministers betreffend die Unterkunft der Lagerarbeiter waehrend des Krieges.

Reichsgesetz fuer hygienische Fleischinspektion vom 28. Okt. 1940, betreffend die Errichtung von Dienststellen fuer die Verteilung minderwertigen Fleisches.

Rundschreiben des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 10. Juli 1942, betreffend die Lebensmittelkarten fuer auslaendische Zivilarbeiter.

Massnahmen fuer die Ernaehrung der Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter, Erlass des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 6. Okt. 1942.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 9. Juni 1943, betreffend das Mitnehmen von Lebensmitteln durch auslaendische Arbeiter auf deren Reisen in die Heimat.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Juli 1943, betreffend verbesserte Kost und ergaenzende Lebensmittelrationen fuer Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter in Lagern.

Erlass des Ministerrates betreffend die Besteuerung und die Behandlung der Arbeiter von den neubesetzten Ostgebieten nach dem Arbeitsgesetz vom 20. Januar 1942.

Ueberweisung der Loehne in die besetzten USSR-Gebiete, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1943.

Besteuerung der Ostarbeiter, Erlass des Reichsfinanzministers vom 7. Sept. 1942.

Ueberweisung der Loehne nach den besetzten Gebieten der USSR, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 9. Okt. 1942.

H5169 – 0165

Erklaerung zu der Anordnung Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943, betreffend die Praemien an die Arbeiter in den Ostgebieten.
Denkschrift: Ueberweisung der Loehne der auslaendischen Arbeiter und Angestellten durch Amtsrat HEIMBURGE, Berlin.
Anordnungen fuer die Ueberweisung von Loehnen nach dem General-Gouvernement.
Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz betreffend Weihnachtszulagen fuer Ostarbeiter vom 6. Dez. 1943.
Gleichstellung der Ostarbeiter mit anderen auslaendischen Arbeitern. Erlass des Ministerrats fuer Reichsverteidigung bez. der Anordnungen ueber den Ostarbeiter-Einsatz vom 25. Maerz 1944.
Erlass ueber den ausgleichenden Lohn fuer den auslaendischen Arbeitseinsatz vom 11. Aug. 1944.
Anweisungen des Reichsarbeitsministers betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter vom 1. Aug. 1942.
Erlass des Reichsarbeitsministeriums betreffend Unfallversicherung der Ostarbeiter waehrend deren Transport, vom 26. Sept. 1942.
Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 18.Dez. 1942 betreffend Verschaffung von Kleidung und Schuhen fuer die im Reich eingesetzten Ostarbeiter.
Anweisungen betreffend Schutzmassnahmen fuer auslaendische Arbeiter innerhalb des Reiches.
Erlass betreffend die Beschaffung neuer Kleidung fuer die Ostarbeiter.
Erlass ueber den Einsatz auslaendischer Aerzte, Apotheker und Zahnaerzte vom 5. Januar 1944.
Erlass betreffend die Erweiterung des Mutterschutzgesetzes fuer auslaendische Frauen vom 8. Jan. 1944.
Erlass betreffend Schutzgesetze fuer auslaendische Arbeiter und Ostarbeiter vom 8. Jan. 1944.
Erklaerung des Erlasses des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter.
SAUCKEL's Rede am 6. Jan. 1943 "Totaler Einsatz der Arbeitskraefte fuer den Sieg."
SAUCKEL's Rundschreiben vom 15. Maerz 1943 an alle Gauleiter.
SAUCKEL's "Manifest bez. Arbeitseinsatz" vom 20. April 1943.
Das Wesen des Arbeitseinsatzes in Gross-Deutschland
"Dienst am Volke - oberstes Gesetz"
SAUCKEL's "Sieben Grundsaetze"
SAUCKEL's Rede "Nicht eine Stunde darf verloren gehen".
Neue Anordnungen betreffend die Regelung des Ostarbeiter-Einsatzes.

3. Folgendes Dokument wird amtlich zur Kenntnis genommen werden:

Illustrierte Broschuere: "Europa arbeitet in Deutschland", von Dr. DIDIER

4. Die folgenden Gesuche fuer Dokumente werden abgelehnt:

Die fotostatische Abschrift des Deportationsbefehls des sowjetischen Kommandanten der Stadt Oels fuer Arbeitseinsatz vom 12. Febr.1945.

Die beeidete Aussage des Rudolf SWICHOTA vom 17. Febr. 1946 betreffend den Einsatz von 10 000 Einwohnern der Stadt Saaz fuer Zwangsarbeit ohne Lohn.
Zu Protokoll geben eidesstattlicher Erklaerungen betreffend Unterkunft und Behandlung der auslaendischen Arbeiter.
Zu Protokoll geben von eidesstattlichen Erklaerungen betreffend die Behandlung und Unterkunft der auslaendischen Arbeiterinnen.

FUER DAS GERICHT:

W.L. MITCHELL
Brigadier General U.S. Armee
General-Sekretaer.

H5169 – 0166

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers. 17. April 1946.

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

I. Zeugen.

KEPPLER

KILGER - als belanglos abgelehnt.
SEIZINGER - als belanglos abgelehnt.

KRUPPS

Verzicht auf KOEPKE als Zeugen - genehmigt.
DINKELBACH als Zeuge - genehmigt.
Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen ZIMMERMANN - genehmigt.

SCHACHT

Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen KUDLICH - genehmigt.

SAUCKEL

Zurueckziehung der Einvernahme MEEDE's - genehmigt.
Einvernahme MAUERBACH's an Stelle von MEEDE - genehmigt.

II. BEWEISMATERIAL.

FUNK

Urschrift oder beglaubigte Abschrift des am 23. August 1939 zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der UDSSR abgeschlossenen Geheimabkommens.
Das in der eidesstattlichen Erklaerung angefuehrte Abkommen darf uebersetzt werden, der Anklagebehoerde vorgelegt werden und wird vom Gerichtshof beruecksichtigt werden.

SAUCKEL

1. Folgendes Beweismaterial, soweit es noch nicht im Besitze des Angeklagten ist, wird nach Moeglichkeit verfuegbar gemacht. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten verwenden will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Schaubild, welches die Arbeitslenkung darstellt.
Schaubild, welches die Aufsichtsbehoerden in Bezug auf die Verteilung der Arbeitskraefte darstellt.
Schaubild, welches die Zustaendigkeit der Mitarbeiter darstellt.
Dieter SAUCKEL's eidesstattliche Erklaerung.
Fritz SAUCKEL's Kampfreden, Dokumente aus der Zeit des Umschwunges und Wiederaufbaues.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1932/33.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1933/34

H5169 – 0167

2. Folgendes Beweismaterial, soweit es sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befindet, wird soweit wie moeglich verfuegbar gemacht, und zwar hinsichtlich jener Stellen, die vom Verteidiger nacher bezeichnet werden. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten benuetzen will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Die endgueltige Entscheidung ueber die Zulassung wird erst getroffen werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Allgemeine Anordnungen betreffend die Erfassung und Verteilung der Arbeitskraefte aus dem Osten.

Erlass des Fuehrers vom 21.3.1942 mit Praeambel betreffend die Bestellung eines Bevollmaechtigten fuer die Arbeitskraefte.

Anordnung vom 27. Maerz 1942 betreffend die Durchfuehrung des Fuehrererlasses ueber den Bevollmaechtigten fuer die Verteilung der Arbeitskraefte.

Anordnungen, Erlasse und Proklamationen.

Stellung und Behandlung der Arbeitskräfte aus dem Osten, Anordnung des Reichsfuehrers-SS vom 9.4.1942.

Anordnung No. 5 vom 11.7.1942 betreffend die ausschliessliche Zustaendigkeit der eigentlichen Verwaltungsbehoerden fuer die Verteilung der Arbeitskraefte zum Empfang von Auftraegen in Bezug auf die Verteilung von Arbeitskraeften.

Erlass des Fuehrers vom 30.9.1940 betreffend die Durchfuehrung des Erlasses betreffend den Bevollmaechtigten fuer die Mobilisation.

Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Verwertung der Arbeitskraefte betreffend die Lage der Stellvertreter vom 26. Okt.1942.

Der Gesichtspunkt des Reichsfuehrers-SS betreffend die Identifizierung der Ostarbeiter vom 13.Nov. 1942.

Verordnung Nr. 4 betreffend die Aufnahme, Versorgung, Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der auslaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen, datiert 7. Mai 1942.

Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 28.Juni 1942 betreffend den Auskunftbogen Nr. 1 fuer Betriebsleiter bez. des Arbeitseinsatzes fuer den Osten.

Verordnung ueber die Arbeitsverhaeltnisse der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, erlassen vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung.

Auskunftsbogen fuer Betriebsleiter und Ostarbeiter vom 4. Aug. 1942.

Erlass und Brief von SAUCKEL an die Landesarbeitsaemter und Leiter vom 4. Okt. 1942, betreffend gute Behandlung der Auslaender.

Verordnung des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend Arbeitsvertraege der auslaendischen Dienstmaedchen.

Erlass ueber das Arbeitsbuch der auslaendischen Arbeiter vom 1. Mai 1943.

Verordnung Nr. 11 betreffend die Beschraenkungen und die Dauer der Einsatzvertraege der Ostarbeiter sowie die Genehmigung von Gehaltszulagen und Urlaub vom 23. Juli 1943.

Verordnung Nr. 13 fuer die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben vom 1. Nov. 1943.

SAUCKEL's Erlass fuer die Durchfuehrung der Verordnung Nr. 13 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 1. Nov. 1943.

Erlass des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung betreffend die Arbeitslage der Ostarbeiter vom 20. Maerz 1944.

Verordnung fuer die Ordnung der Arbeitslage der Ostdienstmädchen vom 24. Juli 1944.

Erlass der Deutschen Arbeitsfront betreffend den Einsatz der auslaendischen Arbeiter vom 4. Sept. 1943.

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter vom 8. Juni 1943.

H5169 – 0168

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter.

Anordnung Nr. 14 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend die Errichtung einer Reichsinspektion und deren Aufgaben.

III-E Arbeitsleitung, Franzoesische Dienststelle fuer die Wohlfahrtspflege franzoesischer Arbeiter, die im Reich eingesetzt sind.

Vertrag ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

Mobilisation der Kriegsgefangenen fuer den Arbeitseinsatz, Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 10. Juli 1940.

Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Sept. 1941 betreffend die Auszahlung des Trennungsgeldes an franzoesische arbeitslose Arbeiter, die mit Frauen zusammenwohnen.

Mobilisation der Kriegsgefangenen, Erlass des Reichsarbeitsministers vom 7. April 1942.

Behandlung der Kriegsgefangenen, Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 26. Aug. 1942.

Verordnung fuer die Arbeitsmobilisation der franzoesischen Kriegsgefangenen betreffend die Gewaehrung des Trennungsgeldes.

Erlass betreffend Besuche von Angehoerigen franzoesischer, belgischer und hollaendischer Kriegsgefangener, sowie italienischer militaerischer Haeftlinge im Reich, vom 25. August 1944.

Merkblatt fuer allgemeine Vorschriften, betreffend die Arbeitsmobilisation der Kriegsgefangenen.

Richtungsweisung Nr. 9 betreffend die Beaufsichtigung der Unterkunft, Verpflegung, Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerarbeiter vom 15. Juli 1942.

Ankuendigung der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Verwaltung der Ostarbeiterlager vom 4. August 1942.

Lagerordnungen vom 14. Juli 1943 betreffend die Arbeiter auslaendischer Nationalitaet.

Erklaerungen betreffend die Lagerordnungen vom 14. Juli 1943.

Erlass des Reichsarbeitsministers betreffend die Unterkunft der Lagerarbeiter waehrend des Krieges.

Reichsgesetz fuer hygienische Fleischinspektion vom 28. Okt. 1940, betreffend die Errichtung von Dienststellen fuer die Verteilung minderwertigen Fleisches.

Rundschreiben des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 10. Juli 1942, betreffend die Lebensmittelkarten fuer auslaendische Zivilarbeiter.

Massnahmen fuer die Ernaehrung der Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter, Erlass des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 6. Okt. 1942.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 9. Juni 1943, betreffend das Mitnehmen von Lebensmitteln durch auslaendische Arbeiter auf deren Reisen in die Heimat.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Juli 1943, betreffend verbesserte Kost und ergaenzende Lebensmittelrationen fuer Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter in Lagern.

Erlass des Ministerrates [illegible] betreffend die Besteuerung und die Behandlung der Arbeiter von den neubesetzten Ostgebieten nach dem Arbeitsgesetz vom 20. Januar 1942.

Ueberweisung der Loehne in die besetzten USSR-Gebiete, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1943.

Besteuerung der Ostarbeiter, Erlass des Reichsfinanzministers vom 7. Sept. 1942.

Ueberweisung der Loehne nach den besetzten Gebieten der USSR, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 9. Okt. 1942.

H5169 - 0169

Erklaerung zu der Anordnung Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943, betreffend die Praemien an die Arbeiter in den Ostgebieten.
Denkschrift: Ueberweisung der Loehne der auslaendischen Arbeiter und Angestellten durch Amtsrat HEIMBURGER, Berlin.
Anordnungen fuer die Ueberweisung von Loehnen nach dem General-Gouvernement.
Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz betreffend Weihnachtszulagen fuer Ostarbeiter vom 6. Dez. 1943.
Gleichstellung der Ostarbeiter mit anderen auslaendischen Arbeitern. Erlass des Ministerrats fuer Reichsverteidigung bez. der Anordnungen ueber den Ostarbeiter-Einsatz vom 25. Maerz 1944.
Erlass ueber den ausgleichenden Lohn fuer den auslaendischen Arbeitseinsatz vom 11. Aug. 1944.
Anweisungen des Reichsarbeitsministers betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter vom 1. Aug. 1942.
Erlass des Reichsarbeitsministeriums betreffend Unfallversicherung der Ostarbeiter waehrend deren Transport, vom 26. Sept. 1942.
Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 18.Dez. 1942 betreffend Verschaffung von Kleidung und Schuhen fuer die im Reich eingesetzten Ostarbeiter.
Anweisungen betreffend Schutzmassnahmen fuer auslaendische Arbeiter innerhalb des Reiches.
Erlass betreffend die Beschaffung neuer Kleidung fuer die Ostarbeiter.
Erlass ueber den Einsatz auslaendischer Aerzte, Apotheker und Zahnaerzte vom 5. Januar 1944.
Erlass betreffend die Erweiterung des Mutterschutzgesetzes fuer auslaendische Frauen vom 8. Jan. 1944.
Erlass betreffend Schutzgesetze fuer auslaendische Arbeiter und Ostarbeiter vom 8. Jan. 1944.
Erklaerung des Erlasses des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter.
SAUCKEL's Rede am 6. Jan. 1943 "Totaler Einsatz der Arbeitskraefte fuer den Sieg."
SAUCKEL's Rundschreiben vom 15. Maerz 1943 an alle Gauleiter.
SAUCKEL's "Manifest bez. Arbeitseinsatz" vom 20. April 1943.
Das Wesen des Arbeitseinsatzes in Gross-Deutschland
"Dienst am Volke - oberstes Gesetz"
SAUCKEL's "Sieben Grundsaetze"
SAUCKEL's Rede "Nicht eine Stunde darf verloren gehen".
Neue Anordnungen betreffend die Regelung des Ostarbeiter-Einsatzes.

3. Folgendes Dokument wird amtlich zur Kenntnis genommen werden:

Illustrierte Broschuere: "Europa arbeitet in Deutschland", von Dr. DIDIER

4. Die folgenden Gesuche fuer Dokumente werden abgelehnt:

Die fotostatische Abschrift des Deportationsbefehls des sowjetischen Kommandanten der Stadt Oels fuer Arbeitseinsatz vom 12. Febr.1945.

Die beeidete Aussage des Rudolf SWICHOTA vom 17. Febr. 1946 betreffend den Einsatz von 10 000 Einwohnern der Stadt Saaz fuer Zwangsarbeit ohne Lohn.
Zu Protokoll geben eidesstattlicher Erklaerungen betreffend Unterkunft und Behandlung der auslaendischen Arbeiter.
Zu Protokoll geben von eidesstattlichen Erklaerungen betreffend die Behandlung und Unterkunft der auslaendischen Arbeiterinnen.

FUER DAS GERICHT:

W.L. MITCHELL
Brigadier General U.S. Armee
General-Sekretaer.

H5169-0169A

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers.

17. April 1946.

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

I. Zeugen.

HESS

HILGER - als belanglos abgelehnt.
WENZACKER - als belanglos abgelehnt.

NEURATH

Verzicht auf KOEPKE als Zeugen - genehmigt.
DIENHOFF als Zeuge - genehmigt.
Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen ZIMMERMANN - genehmigt.

SCHACHT

Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen KUDLICH - genehmigt.

SAUCKEL

Zurueckziehung der Einvernahme MENDE's - genehmigt.
Einvernahme MARKGRAF's an Stelle von MENDE - genehmigt.

II. BEWEISMATERIAL.

HESS

Urschrift oder beglaubigte Abschrift des am 23. August 1939 zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der USSR abgeschlossenen Geheimabkommens.
Das in der eidesstattlichen Erklaerung angefuehrte Abkommen darf uebersetzt werden, der Anklagebehoerde vorgelegt werden und wird vom Gerichtshof beruecksichtigt werden.

SAUCKEL

1. Folgendes Beweismaterial, soweit es noch nicht im Besitze des Angeklagten ist, wird nach Moeglichkeit verfuegbar gemacht. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten verwenden will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Schaubild, welches die Arbeitslenkung darstellt.
Schaubild, welches die Aufsichtsbehoerden in Bezug auf die Verteilung der Arbeitskraefte darstellt.
Schaubild, welches die Zustaendigkeit der Mitarbeiter darstellt.
Dieter SAUCKEL's eidesstattliche Erklaerung.
Fritz SAUCKEL's Kampfreden, Dokumente aus der Zeit des Umschwunges und Wiederaufbaues.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1932/33.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1933/34

H5169 -0170

2. Folgendes Beweismaterial, soweit es sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befindet, wird soweit wie moeglich verfuegbar gemacht, und zwar hinsichtlich jener Stellen, die vom Verteidiger naeher bezeichnet werden. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten benuetzen will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Die endgueltige Entscheidung ueber die Zulassung wird erst getroffen werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Allgemeine Anordnungen betreffend die Erfassung und Verteilung der Arbeitskraefte aus dem Osten.

Erlass des Fuehrers vom 21.3.1942 mit Praeambel betreffend die Bestellung eines Bevollmaechtigten fuer die Arbeitskraefte.

Anordnung vom 27. Maerz 1942 betreffend die Durchfuehrung des Fuehrererlasses ueber den Bevollmaechtigten fuer die Verteilung der Arbeitskraefte.

Anordnungen, Erlasse und Proklamationen.

Stellung und Behandlung der Arbeitskräfte aus den Osten, Anordnung des Reichsfuehrers-SS vom 9.4.1942.

Anordnung No. 5 vom 11.7.1942 betreffend die ausschliessliche Zustaendigkeit der eigentlichen Verwaltungsbehoerden fuer die Verteilung der Arbeitskraefte zum Empfang von Auftraegen in Bezug auf die Verteilung von Arbeitskraeften.

Erlass des Fuehrers vom 30.9.1940 betreffend die Durchfuehrung des Erlasses betreffend den Bevollmaechtigten fuer die Mobilisation.

Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Verwertung der Arbeitskraefte betreffend die Lage der Stellvertreter vom 25.Okt.1942.

Der Gesichtspunkt des Reichsfuehrers-SS betreffend die Identifizierung der Ostarbeiter vom 13.Nov. 1942.

Verordnung Nr. 4 betreffend die Aufnahme, Versorgung, Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der auslaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen, datiert 7. Mai 1942.

Erlass der Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25.Juni 1942 betreffend den Auskunftbogen Nr. 1 fuer Betriebsleiter bezgl. des Arbeitseinsatzes fuer den Osten.

Verordnung ueber die Arbeitsverhaeltnisse der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, erlassen vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung.

Auskunftsbogen fuer Betriebsleiter und Ostarbeiter vom 4. Aug. 1942

Erlass und Brief von SAUCKEL an die Landesarbeitsaemter und Leiter vom 4. Okt. 1942, betreffend gute Behandlung der Auslaender.

Verordnung des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend Arbeitsvertraege der auslaendischen Dienstmaedchen.

Erlass ueber das Arbeitsbuch der auslaendischen Arbeiter vom 1. Mai 1943.

Verordnung Nr. 11 betreffend die Beschraenkungen und die Dauer der Einsatzvertraege der Ostarbeiter sowie die Genehmigung von Gehaltszulagen und Urlaub vom 23. Juli 1943.

Verordnung Nr. 13 fuer die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben vom 1. Nov. 1943.

SAUCKEL's Erlass fuer die Durchfuehrung der Verordnung Nr. 13 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 1. Nov. 1943.

Erlass des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung betreffend die Arbeitslage der Ostarbeiter vom 25. Maerz 1944.

Verordnung fuer die Ordnung der Arbeitslage der Ostdienstmädchen vom 24. Juli 1944.

Erlass der Deutschen Arbeitsfront betreffend den Einsatz der auslaendischen Arbeiter vom 4. Sept. 1942.

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter vom 2. Juni 1943.

H5169 – 0171

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter.

Anordnung Nr. 14 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend die Errichtung einer Reichsinspektion und deren Aufgaben.

III-E-Arbeitsleitung, Franzoesische Dienststelle fuer die Wohlfahrtspflege franzoesischer Arbeiter, die im Reich eingesetzt sind.

Vertrag ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

Mobilisation der Kriegsgefangenen fuer den Arbeitseinsatz, Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 10. Juli 1940.

Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Sept. 1941 betreffend die Auszahlung des Trennungsgeldes an franzoesische arbeitslose Arbeiter, die mit Frauen zusammenwohnen.

Mobilisation der Kriegsgefangenen, Erlass des Reichsarbeitsministers vom 7. April 1942.

Behandlung der Kriegsgefangenen, Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 26. Aug. 1942.

Verordnung fuer die Arbeitsmobilisation der franzoesischen Kriegsgefangenen betreffend die Gewaehrung des Trennungsgeldes.

Erlass betreffend Besuche von Angehoerigen franzoesischer, belgischer und hollaendischer Kriegsgefangener, sowie italienischer militaerischer Haeftlinge im Reich, vom 25. August 1944.

Merkblatt fuer allgemeine Vorschriften, betreffend die Arbeitsmobilisation der Kriegsgefangenen.

Richtungsweisung Nr. 9 betreffend die Beaufsichtigung der Unterkunft, Verpflegung, Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerarbeiter vom 15. Juli 1942.

Ankuendigung der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Verwaltung der Ostarbeiterlager vom 4. August 1942.

Lageranordnungen vom 14. Juli 1943 betreffend die Arbeiter auslaendischer Nationalitaet.

Erklaerungen betreffend die Lagerordnungen vom 14. Juli 1943.

Erlass des Reichsarbeitsministers betreffend die Unterkunft der Lagerarbeiter waehrend des Krieges.

Reichsgesetz fuer hygienische Fleischinspektion vom 28. Okt. 1940, betreffend die Errichtung von Dienststellen fuer die Verteilung minderwertigen Fleisches.

Rundschreiben des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 10. Juli 1942, betreffend die Lebensmittelkarten fuer auslaendische Zivilarbeiter.

Massnahmen fuer die Ernaehrung der Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter, Erlass des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 6. Okt. 1942.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 9. Juni 1943, betreffend das Mitnehmen von Lebensmitteln durch auslaendische Arbeiter auf deren Reisen in die Heimat.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Juli 1943, betreffend verbesserte Kost und ergaenzende Lebensmittelrationen fuer Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter in Lagern.

Erlass des Ministerrates [illegible] betreffend die Besteuerung und die Behandlung der Arbeiter von den neubesetzten Ostgebieten nach dem Arbeitsgesetz vom 20. Januar 1942.

Ueberweisung der Loehne in die besetzten USSR-Gebiete, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1943.

Besteuerung der Ostarbeiter, Erlass des Reichsfinanzministers vom 7. Sept. 1942.

Ueberweisung der Loehne nach den besetzten Gebieten der USSR, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 9. Okt. 1942.

H5169 - 0172

(Seite 4 des Originals)

Erklaerung zu der Anordnung Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1942, betreffend die Praemien an die Arbeiter in den Ostgebieten.
Denkschrift: Ueberweisung der Loehne der auslaendischen Arbeiter und Angestellten durch Amtsrat [illegible], Berlin.
Anordnungen fuer die Ueberweisung von Loehnen nach dem General-Gouvernement.
Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz betreffend Weihnachtszulagen fuer Ostarbeiter vom 6. Dez. 1943.
Gleichstellung der Ostarbeiter mit anderen auslaendischen Arbeitern. Erlass des Ministerrats fuer Reichsverteidigung bez. der Anordnungen ueber den Ostarbeiter-Einsatz vom 25. Maerz 1944.
Erlass ueber den ausgleichenden Lohn fuer den auslaendischen Arbeitseinsatz vom 11. Aug. 1944.
Anweisungen des Reichsarbeitsministers betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter vom 1. Aug. 1942.
Erlass des Reichsarbeitsministeriums betreffend Unfallversicherung der Ostarbeiter waehrend deren Transport, vom 26. Sept. 1943.
Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dez. 1943 betreffend Versehaffung von Kleidung und Schuhen fuer die im Reich eingesetzten Ostarbeiter.
Anweisungen betreffend Schutzmassnahmen fuer auslaendische Arbeiter innerhalb des Reiches.
Erlass betreffend die Beschaffung neuer Kleidung fuer die Ostarbeiter.
Erlass ueber den Einsatz auslaendischer Aerzte, Apotheker und Zahnaerzte vom 5. Januar 1944.
Erlass betreffend die Erweiterung des Mutterschutzgesetzes fuer auslaendische Frauen vom 8. Jan. 1944.
Erlass betreffend Schutzgesetze fuer auslaendische Arbeiter und Ostarbeiter vom 8. Jan. 1944.
Erklaerung des Erlasses des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter.
SAUCKEL's Rede am 6. Jan. 1943 "Totaler Einsatz der Arbeitskraefte fuer den Sieg."
SAUCKEL's Rundschreiben vom 16. Maerz 1943 an alle Gauleiter.
SAUCKEL's "Manifest bez. Arbeitseinsatz" vom 20. April 1943.
Das Wesen des Arbeitseinsatzes in Gross-Deutschland
"Dienst am Volke - oberstes Gesetz"
SAUCKEL's "Sieben Grundsaetze"
SAUCKEL's Rede "Nicht eine Stunde darf verloren gehen".
Weitere Anordnungen betreffend die Regelung des Ostarbeiter-Einsatzes.

3. Folgendes Dokument wird amtlich zur Kenntnis genommen werden:

Illustrierte Broschuere: "Europa arbeitet in Deutschland", von Dr. DIDIER

(Seite 5 des Originals)

4. Die folgenden Gesuche fuer Dokumente werden abgelehnt:

Die fotostatische Abschrift des Deportationsbefehls des sowjetischen Kommandanten der Stadt Oels fuer Arbeitseinsatz vom 12. Febr. 1946.

Die beeidete Aussage des Rudolf SWIDROWA vom 17. Febr. 1946 betreffend den Einsatz von 10 000 Einwohnern der Stadt Saal fuer Zwangsarbeit ohne Lohn.
Zu Protokoll geben eidesstattlicher Erklaerungen betreffend Unterkunft und Behandlung der auslaendischen Arbeiter.
Zu Protokoll geben von eidesstattlichen Erklaerungen betreffend die Behandlung und Unterkunft der auslaendischen Arbeiterinnen.

FUER DAS GERICHT:

W.J. MINCKWELL
Brigadier General U.S. Armee
General-Sekretaer.

H5169-0173

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers. 17. April 1946.

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

I. Zeugen.

HESS

HILGER - als belanglos abgelehnt.
WEIZSAECKER - als bel nglos abgelehnt.

RIBBENTROP

Verzicht auf KOEPKE als Zeugen - genehmigt.
DIECKHOFF als Zeuge - genehmigt.
Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen ZIMMERMANN - genehmigt.

FUNK

Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen RUDLOFF - genehmigt.

SAUCKEL

Zurueckziehung der Einvernahme MENDE's - genehmigt.
Einvernahme MARKENBACH's an Stelle von MENDE - genehmigt.

II. BEWEISMATERIAL.

HESS

Urschrift oder beglaubigte Abschrift des am 23. August 1939 zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der USSR abgeschlossenen Geheimabkommens.
Das in der eidesstattlichen Erklaerung angefuehrte Abkommen darf uebersetzt werden, der Anklagebehoerde vorgelegt werden und wird vom Gerichtshof beruecksichtigt werden.

SAUCKEL

1. Folgendes Beweismaterial, soweit es noch nicht im Besitze des Angeklagten ist, wird nach Moeglichkeit verfuegbar gemacht. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten verwenden will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Schaubild, welches die Arbeitslenkung darstellt.
Schaubild, welches die Aufsichtsbehoerden in Bezug auf die Verteilung der Arbeitskraefte darstellt.
Schaubild, welches die Zustaendigkeit der Mitarbeiter darstellt.
Dieter SAUCKEL's eidesstattliche Erklaerung.
Fritz SAUCKEL's Kampfreden, Dokumente aus der Zeit des Umschwunges und Wiederaufbaues.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1932/33.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1933/34

H5169 - 0174

2. Folgendes Beweismaterial, soweit es sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befindet, wird soweit wie moeglich verfuegbar gemacht, und zwar hinsichtlich jener Stellen, die vom Verteidiger naeher bezeichnet werden. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten benuetzen will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Die endgueltige Entscheidung ueber die Zulassung wird erst getroffen werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Allgemeine Anordnungen betreffend die Erfassung und Verteilung der Arbeitskraefte aus dem Osten.

Erlass des Fuehrers vom 21.3.1942 mit Praeambel betreffend die Bestellung eines Bevollmaechtigten fuer die Arbeitskraefte.

Anordnung vom 27. Maerz 1942 betreffend die Durchfuehrung des Fuehrererlasses ueber den Bevollmaechtigten fuer die Verteilung der Arbeitskraefte.

Anordnungen, Erlasse und Proklamationen.

Stellung und Behandlung der Arbeitskräfte aus den Osten, Anordnung des Reichsfuehrers-SS vom 9.4.1942.

Anordnung No. 5 vom 11.7.1942 betreffend die ausschliessliche Zustaendigkeit der eigentlichen Verwaltungsbehoerden fuer die Verteilung der Arbeitskraefte zum Empfang von Auftraegen in Bezug auf die Verteilung von Arbeitskraeften.

Erlass des Fuehrers vom 30.9.1940 betreffend die Durchfuehrung des Erlasses betreffend den Bevollmaechtigten fuer die Mobilisation.

Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Verwertung der Arbeitskraefte betreffend die Lage der Stellvertreter vom 25.Okt.1942.

Der Gesichtspunkt des Reichsfuehrers-SS betreffend die Identifizierung der Ostarbeiter vom 13.Nov. 1942.

Verordnung Nr. 4 betreffend die Aufnahme, Versorgung, Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der auslaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen, datiert 7. Mai 1942.

Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25.Juni 1942 betreffend den Auskunftbogen Nr. 1 fuer Betriebsleiter bezg. des Arbeitseinsatzes fuer den Osten.

Verordnung ueber die Arbeitsverhaeltnisse der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, erlassen vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung.

Auskunftsbogen fuer Betriebsleiter und Ostarbeiter vom 4. Aug. 1942.

Erlass und Brief von SAUCKEL an die Landesarbeitsaemter und Leiter vom 4. Okt. 1942, betreffend gute Behandlung der Auslaender.

Verordnung des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend Arbeitsvertraege der auslaendischen Dienstmaedchen.

Erlass ueber das Arbeitsbuch der auslaendischen Arbeiter vom 1. Mai 1943.

Verordnung Nr. 11 betreffend die Beschraenkungen und die Dauer der Einsatzvertraege der Ostarbeiter sowie die Genehmigung von Gehaltszulagen und Urlaub vom 23. Juli 1943.

Verordnung Nr. 13 fuer die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben vom 1. Nov. 1943.

SAUCKEL's Erlass fuer die Durchfuehrung der Verordnung Nr. 13 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 1. Nov. 1943.

Erlass des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung betreffend die Arbeitslage der Ostarbeiter vom 25. Maerz 1944.

Verordnung fuer die Ordnung der Arbeitslage der Ostdienstmädchen vom 24. Juli 1944.

Erlass der Deutschen Arbeitsfront betreffend den Einsatz der auslaendischen Arbeiter vom 4. Sept. 1943.

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisatio und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter vom 2. Juni 1943.

H5169 – 0175

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter.

Anordnung Nr. 14 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend die Errichtung einer Reichsinspektion und deren Aufgaben.

III-E Arbeitsleitung, Franzoesische Dienststelle fuer die Wohlfahrtspflege franzoesischer Arbeiter, die im Reich eingesetzt sind.

Vertrag ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

Mobilisation der Kriegsgefangenen fuer den Arbeitseinsatz, Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 10. Juli 1940.

Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Sept. 1941 betreffend die Auszahlung des Trennungsgeldes an franzoesische arbeitslose Arbeiter, die mit Frauen zusammenwohnen.

Mobilisation der Kriegsgefangenen, Erlass des Reichsarbeitsministers vom 7. April 1942.

Behandlung der Kriegsgefangenen, Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 26. Aug. 1942.

Verordnung fuer die Arbeitsmobilisation der franzoesischen Kriegsgefangenen betreffend die Gewaehrung des Trennungsgeldes.

Erlass betreffend Besuche von Angehoerigen franzoesischer, belgischer und hollaendischer Kriegsgefangener, sowie italienischer militaerischer Haeftlinge im Reich, vom 25. August 1944.

Merkblatt fuer allgemeine Vorschriften, betreffend die Arbeitsmobilisation der Kriegsgefangenen.

Richtungsweisung Nr. 9 betreffend die Beaufsichtigung der Unterkunft, Verpflegung, Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerarbeiter vom 15. Juli 1942.

Ankuendigung der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Verwaltung der Ostarbeiterlager vom 4. August 1942.

Lageranordnungen vom 14. Juli 1943 betreffend die Arbeiter auslaendischer Nationalitaet.

Erklaerungen betreffend die Lagerordnungen vom 14. Juli 1943.

Erlass des Reichsarbeitsministers betreffend die Unterkunft der Lagerarbeiter waehrend des Krieges.

Reichsgesetz fuer hygienische Fleischinspektion vom 28. Okt. 1940, betreffend die Errichtung von Dienststellen fuer die Verteilung minderwertigen Fleisches.

Rundschreiben des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 10. Juli 1942, betreffend die Lebensmittelkarten fuer auslaendische Zivilarbeiter.

Massnahmen fuer die Ernaehrung der Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter, Erlass des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 6. Okt. 1942.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 9. Juni 1943, betreffend das Mitnehmen von Lebensmitteln durch auslaendische Arbeiter auf deren Reisen in die Heimat.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Juli 1943, betreffend verbesserte Kost und ergaenzende Lebensmittelrationen fuer Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter in Lagern.

Erlass des Ministerrates betreffend die Besteuerung und die Behandlung der Arbeiter von den neubesetzten Ostgebieten nach dem Arbeitsgesetz vom 20. Januar 1942.

Ueberweisung der Loehne in die besetzten USSR-Gebiete, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1943.

Besteuerung der Ostarbeiter, Erlass des Reichsfinanzministers vom 7. Sept. 1942.

Ueberweisung der Loehne nach den besetzten Gebieten der USSR, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 9. Okt. 1942.

H5169 – 0176

(Seite 4 des Originals)

Erklaerung zu der Anordnung Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943, betreffend die Praemien an die Arbeiter in den Ostgebieten.
Denkschrift: Ueberweisung der Loehne der auslaendischen Arbeiter und Angestellten durch Amtsrat HEIMBUECHER, Berlin.
Anordnungen fuer die Ueberweisung von Loehnen nach dem General-Gouvernement.
Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz betreffend Weihnachtszulagen fuer Ostarbeiter vom 6. Dez. 1943.
Gleichstellung der Ostarbeiter mit anderen auslaendischen Arbeitern. Erlass des Ministerrats fuer Reichsverteidigung bez. der Anordnungen ueber den Ostarbeiter-Einsatz vom 25. Maerz 1944.
Erlass ueber den ausgleichenden Lohn fuer den auslaendischen Arbeitseinsatz vom 11. Aug. 1944.
Anweisungen des Reichsarbeitsministers betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter vom 1. Aug. 1942.
Erlass des Reichsarbeitsministeriums betreffend Unfallversicherung der Ostarbeiter waehrend deren Transport, vom 26. Sept. 1942.
Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dez. 1942 betreffend Verschaffung von Kleidung und Schuhen fuer die im Reich eingesetzten Ostarbeiter.
Anweisungen betreffend Schutzmassnahmen fuer auslaendische Arbeiter innerhalb des Reiches.
Erlass betreffend die Beschaffung neuer Kleidung fuer die Ostarbeiter.
Erlass ueber den Einsatz auslaendischer Aerzte, Apotheker und Zahnaerzte vom 5. Januar 1944.
Erlass betreffend die Erweiterung des Mutterschutzgesetzes fuer auslaendische Frauen vom 8. Jan. 1944.
Erlass betreffend Schutzgesetze fuer auslaendische Arbeiter und Ostarbeiter vom 8. Jan. 1944.
Erklaerung des Erlasses des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter.
SAUCKEL's Rede am 6. Jan. 1943 "Totaler Einsatz der Arbeitskraefte fuer den Sieg."
SAUCKEL's Rundschreiben vom 15. Maerz 1943 an alle Gauleiter.
SAUCKEL's "Manifest bez. Arbeitseinsatz" vom 20. April 1943.
Das Wesen des Arbeitseinsatzes in Gross-Deutschland
"Dienst am Volke - oberstes Gesetz"
SAUCKEL's "Sieben Grundsaetze"
SAUCKEL's Rede "Nicht eine Stunde darf verloren gehen".
Neue Anordnungen betreffend die Regelung des Ostarbeiter-Einsatzes.

3. Folgendes Dokument wird amtlich zur Kenntnis genommen werden:

Illustrierte Broschuere: "Europa arbeitet in Deutschland", von Dr. DIDIER

(Seite 5 des Originals)

4. Die folgenden Gesuche fuer Dokumente werden abgelehnt:

Die fotostatische Abschrift des Deportationsbefehls des sowjetischen Kommandanten der Stadt Oels fuer Arbeitseinsatz vom 12. Febr. 1945.

Die beeidete Aussage des Rudolf SWICHOTA vom 17. Febr. 1946 betreffend den Einsatz von 10 000 Einwohnern der Stadt Saaz fuer Zwangsarbeit ohne Lohn.
Zu Protokoll geben eidesstattlicher Erklaerungen betreffend Unterkunft und Behandlung der auslaendischen Arbeiter.
Zu Protokoll geben von eidesstattlichen Erklaerungen betreffend die Behandlung und Unterkunft der auslaendischen Arbeiterinnen.

FUER DAS GERICHT:

W.J. MITCHELL
Brigadier General U.S. Armee
General-Sekretaer.

H5169 - 0177

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF.

Kanzlei des
Generalsekretaers.

17. April 1946.

Der Gerichtshof hat hinsichtlich zusaetzlicher Anforderungen von Zeugen und Beweismaterial folgendes bestimmt:

I. Zeugen.

HESS

HILGER - als belanglos abgelehnt.
WEIZSAECKER - als belanglos abgelehnt.

NEURATH

Verzicht auf KOEPKE als Zeugen - genehmigt.
DIENHOFF als Zeuge - genehmigt.
Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen ZIMMERMANN - genehmigt.

SCHACHT

Zulassung einer eidesstattlichen Erklaerung statt Einvernahme des Zeugen KUDLICH - genehmigt.

SAUCKEL

Zurueckziehung der Einvernahme MENDE's - genehmigt.
Einvernahme MARKENBACH's an Stelle von MENDE - genehmigt.

II. BEWEISMATERIAL.

HESS

Urschrift oder beglaubigte Abschrift des am 23. August 1939 zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der USSR abgeschlossenen Geheimabkommens.
Das in der eidesstattlichen Erklaerung angefuehrte Abkommen darf uebersetzt werden, der Anklagebehoerde vorgelegt werden und wird vom Gerichtshof beruecksichtigt werden.

SAUCKEL

1. Folgendes Beweismaterial, soweit es noch nicht im Besitze des Angeklagten ist, wird nach Moeglichkeit verfuegbar gemacht. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten verwenden will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Ueber die Frage der Zulassung wird endgueltig entschieden werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Schaubild, welches die Arbeitslenkung darstellt.
Schaubild, welches die Aufsichtsbehoerden in Bezug auf die Verteilung der Arbeitskraefte darstellt.
Schaubild, welches die Zustaendigkeit der Mitarbeiter darstellt.
Dieter SAUCKEL's eidesstattliche Erklaerung.
Fritz SAUCKEL's Kampfreden, Dokumente aus der Zeit des Umschwunges und Wiederaufbaues.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1932/33.
National-Sozialistische Regierungstaetigkeit in Thueringen, 1933/34

H5169 - 0178

2. Folgendes Beweismaterial, soweit es sich noch nicht im Besitze des Angeklagten befindet, wird soweit wie moeglich verfuegbar gemacht, und zwar hinsichtlich jener Stellen, die vom Verteidiger naeher bezeichnet werden. Stellen, welche der Verteidiger des Angeklagten benuetzen will, koennen in seine Dokumentenbuecher aufgenommen werden. Die endgueltige Entscheidung ueber die Zulassung wird erst getroffen werden, sobald jedes Dokument als Beweismaterial vorgelegt wird.

Allgemeine Anordnungen betreffend die Erfassung und Verteilung der Arbeitskraefte aus dem Osten.

Erlass des Fuehrers vom 21.3.1942 mit Praeambel betreffend die Bestellung eines Bevollmaechtigten fuer die Arbeitskraefte.

Anordnung vom 27. Maerz 1942 betreffend die Durchfuehrung des Fuehrererlasses ueber den Bevollmaechtigten fuer die Verteilung der Arbeitskraefte.

Anordnungen, Erlasse und Proklamationen.

Stellung und Behandlung der Arbeitskräfte aus den Osten, Anordnung des Reichsfuehrers-SS vom 9.4.1942.

Anordnung No. 5 vom 11.7.1942 betreffend die ausschliessliche Zustaendigkeit der eigentlichen Verwaltungsbehoerden fuer die Verteilung der Arbeitskraefte zum Empfang von Auftraegen in Bezug auf die Verteilung von Arbeitskraeften.

Erlass des Fuehrers vom 30.9.1940 betreffend die Durchfuehrung des Erlasses betreffend den Bevollmaechtigten fuer die Mobilisation.

Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Verwertung der Arbeitskraefte betreffend die Lage der Stellvertreter vom 25.Okt.1942.

Der Gesichtspunkt des Reichsfuehrers-SS betreffend die Identifizierung der Ostarbeiter vom 13.Nov. 1942.

Verordnung Nr. 4 betreffend die Aufnahme, Versorgung, Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der auslaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen, datiert 7. Mai 1942.

Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25.Juni 1942 betreffend den Auskunftbogen Nr. 1 fuer Betriebsleiter bezw. des Arbeitseinsatzes fuer den Osten.

Verordnung ueber die Arbeitsverhaeltnisse der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, erlassen vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung.

Auskunftsbogen fuer Betriebsleiter und Ostarbeiter vom 4. Aug. 1942.

Erlass und Brief von SAUCKEL an die Landesarbeitsaemter und Leiter vom 4. Okt. 1942, betreffend gute Behandlung der Auslaender.

Verordnung des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend Arbeitsvertraege der auslaendischen Dienstmaedchen.

Erlass ueber das Arbeitsbuch der auslaendischen Arbeiter vom 1. Mai 1943.

Verordnung Nr. 11 betreffend die Beschraenkungen und die Dauer der Einsatzvertraege der Ostarbeiter sowie die Genehmigung von Gehaltszulagen und Urlaub vom 23. Juli 1943.

Verordnung Nr. 13 fuer die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben vom 1. Nov. 1943.

SAUCKEL's Erlass fuer die Durchfuehrung der Verordnung Nr. 13 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 1. Nov. 1943.

Erlass des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung betreffend die Arbeitslage der Ostarbeiter vom 25. Maerz 1944.

Verordnung fuer die Ordnung der Arbeitslage der Ostdienstmädchen vom 24. Juli 1944.

Erlass der Deutschen Arbeitsfront betreffend den Einsatz der auslaendischen Arbeiter vom 4. Sept. 1942.

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter vom 2. Juni 1943.

H5169 – 0179

Vertrag zwischen dem Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation und der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Wohlfahrtspflege der auslaendischen Arbeiter.

Anordnung Nr. 14 des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation betreffend die Errichtung einer Reichsinspektion und deren Aufgaben.

III-E Arbeitsleitung, Franzoesische Dienststelle fuer die Wohlfahrtspflege franzoesischer Arbeiter, die im Reich eingesetzt sind.

Vertrag ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

Mobilisation der Kriegsgefangenen fuer den Arbeitseinsatz, Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 10. Juli 1940.

Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Sept. 1941 betreffend die Auszahlung des Trennungsgeldes an franzoesische arbeitslose Arbeiter, die mit Frauen zusammenwohnen.

Mobilisation der Kriegsgefangenen, Erlass des Reichsarbeitsministers vom 7. April 1942.

Behandlung der Kriegsgefangenen, Erlass des Bevollmaechtigten fuer die Arbeitsmobilisation vom 26. Aug. 1942.

Verordnung fuer die Arbeitsmobilisation der franzoesischen Kriegsgefangenen betreffend die Gewaehrung des Trennungsgeldes.

Erlass betreffend Besuche von Angehoerigen franzoesischer, belgischer und hollaendischer Kriegsgefangener, sowie italienischer militaerischer Haeftlinge im Reich, vom 25. August 1944.

Merkblatt fuer allgemeine Vorschriften, betreffend die Arbeitsmobilisation der Kriegsgefangenen.

Richtungsweisung Nr. 9 betreffend die Beaufsichtigung der Unterkunft, Verpflegung, Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerarbeiter vom 15. Juli 1942.

Ankuendigung der Deutschen Arbeitsfront betreffend die Verwaltung der Ostarbeiterlager vom 4. August 1942.

Lageranordnungen vom 14. Juli 1943 betreffend die Arbeiter auslaendischer Nationalitaet.

Erklaerungen betreffend die Lagerordnungen vom 14. Juli 1943.

Erlass des Reichsarbeitsministers betreffend die Unterkunft der Lagerarbeiter waehrend des Krieges.

Reichsgesetz fuer hygienische Fleischinspektion vom 28. Okt. 1940, betreffend die Errichtung von Dienststellen fuer die Verteilung minderwertigen Fleisches.

Rundschreiben des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 10. Juli 1942, betreffend die Lebensmittelkarten fuer auslaendische Zivilarbeiter.

Massnahmen fuer die Ernaehrung der Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter, Erlass des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 6. Okt. 1942.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 9. Juni 1943, betreffend das Mitnehmen von Lebensmitteln durch auslaendische Arbeiter auf deren Reisen in die Heimat.

Rundschreiben des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Juli 1943, betreffend verbesserte Kost und ergaenzende Lebensmittelrationen fuer Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter in Lagern.

Erlass des Ministerrates [illegible] betreffend die Besteuerung und die Behandlung der Arbeiter von den neubesetzten Ostgebieten nach dem Arbeitsgesetz vom 20. Januar 1942.

Ueberweisung der Loehne in die besetzten USSR-Gebiete, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1943.

Besteuerung der Ostarbeiter, Erlass des Reichsfinanzministers vom 7. Sept. 1942.

Ueberweisung der Loehne nach den besetzten Gebieten der USSR, Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 9. Okt. 1942.

H5169 – 0180

(Seite 4 des Originals)

Erklaerung zu der Anordnung Nr. 11 des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 23. Juli 1943, betreffend die Praemien an die Arbeiter in den Ostgebieten.
Denkschrift: Ueberweisung der Loehne der auslaendischen Arbeiter und Angestellten durch Amtsrat HEINBURGER, Berlin.
Anordnungen fuer die Ueberweisung von Loehnen nach dem General-Gouvernement.
Erlass des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz betreffend Weihnachtszulagen fuer Ostarbeiter vom 6. Dez. 1943.
Gleichstellung der Ostarbeiter mit anderen auslaendischen Arbeitern. Erlass des Ministerrats fuer Reichsverteidigung bez. der Anordnungen ueber den Ostarbeiter-Einsatz vom 25. Maerz 1944.
Erlass ueber den ausgleichenden Lohn fuer den auslaendischen Arbeitseinsatz vom 11. Aug. 1944.
Anweisungen des Reichsarbeitsministers betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter vom 1. Aug. 1942.
Erlass des Reichsarbeitsministeriums betreffend Unfallversicherung der Ostarbeiter waehrend deren Transport, vom 26. Sept. 1942.
Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 18.Dez. 1943 betreffend Verschaffung von Kleidung und Schuhen fuer die im Reich eingesetzten Ostarbeiter.
Anweisungen betreffend Schutzmassnahmen fuer auslaendische Arbeiter innerhalb des Reiches.
Erlass betreffend die Beschaffung neuer Kleidung fuer die Ostarbeiter.
Erlass ueber den Einsatz auslaendischer Aerzte, Apotheker und Zahnaerzte vom 5. Januar 1944.
Erlass betreffend die Erweiterung des Mutterschutzgesetzes fuer auslaendische Frauen vom 8. Jan. 1944.
Erlass betreffend Schutzgesetze fuer auslaendische Arbeiter und Ostarbeiter vom 8. Jan. 1944.
Erklaerung des Erlasses des Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, betreffend aerztliche Fuersorge der Ostarbeiter.
SAUCKEL's Rede am 6. Jan. 1943 "Totaler Einsatz der Arbeitskraefte fuer den Sieg."
SAUCKEL's Rundschreiben vom 15. Maerz 1943 an alle Gauleiter.
SAUCKEL's "Manifest bez. Arbeitseinsatz" vom 20. April 1943.
Das Wesen des Arbeitseinsatzes in Gross-Deutschland
"Dienst am Volke - oberstes Gesetz"
SAUCKEL's "Sieben Grundsaetze"
SAUCKEL's Rede "Nicht eine Stunde darf verloren gehen".
Neue Anordnungen betreffend die Regelung des Ostarbeiter-Einsatzes.

3. Folgendes Dokument wird amtlich zur Kenntnis genommen werden:

Illustrierte Broschuere: "Europa arbeitet in Deutschland", von Dr. DIDIER

(Seite 5 des Originals)

4. Die folgenden Gesuche fuer Dokumente werden abgelehnt:

Die fotostatische Abschrift des Deportationsbefehls des sowjetischen Kommandanten der Stadt Oels fuer Arbeitseinsatz vom 12. Febr.1945.

Die beeidete Aussage des Rudolf SWIGHOTA vom 17. Febr. 1946 betreffend den Einsatz von 10 000 Einwohnern der Stadt Saaz fuer Zwangsarbeit ohne Lohn.
Zu Protokoll geben eidesstattlicher Erklaerungen betreffend Unterkunft und Behandlung der auslaendischen Arbeiter.
Zu Protokoll geben von eidesstattlichen Erklaerungen betreffend die Behandlung und Unterkunft der auslaendischen Arbeiterinnen.

FUER DAS GERICHT:

W.L. MITCHELL
Brigadier General U.S. Armee
General-Sekretaer.

H5169 - 0181

Internationales Militaertribunal — Nuernberg, Deutschland, den 9.Mai 1946.

Das Tribunal erlaesst folgenden Befehl hinsichtlich eidesstattlicher Erklaerungen, welche von Mitgliedern der angeklagten Organisationen abgegeben werden :

Es wird erwartet, dass eine betraechtliche Anzahl von eidesstattlichen Erklaerungen von zur Zeit in Lagern internierten Angehoerigen von Organisationen, welche in der Anklageschrift erwaehnt werden, von der Verteidigung angefragt werden wird.

Das Tribunal ist der Ansicht, dass, falls solche eidesstattliche Erklaerungen als Beweis gelten sollen, dieselben in richtiger Weise beschworen werden sollen.

Um dies zu erreichen, wird es genuegen, dass irgend ein alliierter Offizier, der sich in den Lagern befindet, den Zeugen die eidesstattliche Erklaerung in seiner Gegenwart beschwoeren laesst, und sodann die Erklaerung unterzeichnet.

Diese Regel gilt auch fuer solche Faelle, wo der Zeuge, welcher die eidesstattliche Erklaerung abgibt, nicht in einem Lager oder einem Gefaengnis interniert ist; in einem solchen Falle muss die eidesstattliche Erklaerung vor einem alliierten Offizier beschworen werden, in der Ortschaft, in der der Zeuge wohnhaft ist.

Falls sich der Zeuge im Nuernberger Gefaengnis befindet, haben die Verteidiger durch die Dienststelle des Generalsekretaers die noetigen Schritte zu unternehmen, um diese Anordnung durchzufuehren, und um einen geeigneten Offizier zu finden.

(gezeichnet) Geoffrey LAWRENCE
GEOFFREY LAWRENCE
Vorsitzender.

H5169 - 0182

Internationales Militaertribunal Nuernberg, Deutschland, den 9.Mai 1946

Das Tribunal erlaesst folgenden Befehl hinsichtlich eidesstattlicher Erklaerungen, welche von Mitgliedern der angeklagten Organisationen abgegeben werden :

Es wird erwartet, dass eine betraechtliche Anzahl von eidesstattlichen Erklaerungen von zur Zeit in Lagern internierten Angehoerigen von Organisationen, welche in der Anklageschrift erwaehnt werden, von der Verteidigung angefragt werden wird.

Das Tribunal ist der Ansicht, dass, falls solche eidesstattliche Erklaerungen als Beweis gelten sollen, dieselben in richtiger Weise beschworen werden sollen.

Um dies zu erreichen, wird es genuegen, dass irgend ein alliierter Offizier, der sich in den Lagern befindet, den Zeugen die eidesstattliche Erklaerung in seiner Gegenwart beschwören laesst, und sodann die Erklaerung unterzeichnet.

Diese Regel gilt auch fuer solche Faelle, wo der Zeuge, welcher die eidesstattliche Erklaerung abgibt, nicht in einem Lager oder einem Gefaengnis interniert ist; in einem solchen Falle muss die eidesstattliche Erklaerung vor einem alliierten Offizier beschworen werden, in der Ortschaft, in der der Zeuge wohnhaft ist.

Falls sich der Zeuge im Nuernberger Gefaengnis befindet, haben die Verteidiger durch die Dienststelle des Generalsekretaers die noetigen Schritte zu unternehmen, um diese Anordnung durchzufuehren, und um einen geeigneten Offizier zu finden.

(gezeichnet) Geoffrey LAWRENCE
GEOFFREY LAWRENCE
Vorsitzender.

H5169 - 0183

Internationales Militaertribunal — Nuernberg, Deutschland, den 9.Mai 1946.

Das Tribunal erlaesst folgenden Befehl hinsichtlich eidesstattlicher Erklaerungen, welche von Mitgliedern der angeklagten Organisationen abgegeben werden :

Es wird erwartet, dass eine betraechtliche Anzahl von eidesstattlichen Erklaerungen von zur Zeit in Lagern internierten Angehoerigen von Organisationen, welche in der Anklageschrift erwaehnt werden, von der Verteidigung angefragt werden wird.

Das Tribunal ist der Ansicht, dass, falls solche eidesstattliche Erklaerungen als Beweis gelten sollen, dieselben in richtiger Weise beschworen werden sollen.

Um dies zu erreichen, wird es genuegen, dass irgend ein alliierter Offizier, der sich in den Lagern befindet, den Zeugen die eidesstattliche Erklaerung in seiner Gegenwart beschwören laesst, und sodann die Erklaerung unterzeichnet.

Diese Regel gilt auch fuer solche Faelle, wo der Zeuge, welcher die eidesstattliche Erklaerung abgibt, nicht in einem Lager oder einem Gefaengnis interniert ist; in einem solchen Falle muss die eidesstattliche Erklaerung vor einem alliierten Offizier beschworen werden, in der Ortschaft, in der der Zeuge wohnhaft ist.

Falls sich der Zeuge im Nuernberger Gefaengnis befindet, haben die Verteidiger durch die Dienststelle des Generalsekretaers die noetigen Schritte zu unternehmen, um diese Anordnung durchzufuehren, und um einen geeigneten Offizier zu finden.

(gezeichnet) Geoffrey LAWRENCE
GEOFFREY LAWRENCE
Vorsitzender.

H5169 – 0184

Internationales Militaertribunal — Nuernberg, Deutschland, den 9.Mai 1946.

Das Tribunal erlaesst folgenden Befehl hinsichtlich eidesstattlicher Erklaerungen, welche von Mitgliedern der angeklagten Organisationen abgegeben werden :

Es wird erwartet, dass eine betraechtliche Anzahl von eidesstattlichen Erklaerungen von zur Zeit in Lagern internierten Angehoerigen von Organisationen, welche in der Anklageschrift erwaehnt werden, von der Verteidigung angefragt werden wird.

Das Tribunal ist der Ansicht, dass, falls solche eidesstattliche Erklaerungen als Beweis gelten sollen, dieselben in richtiger Weise beschworen werden sollen.

Um dies zu erreichen, wird es genuegen, dass irgend ein alliierter Offizier, der sich in den Lagern befindet, den Zeugen die eidesstattliche Erklaerung in seiner Gegenwart beschwoeren laesst, und sodann die Erklaerung unterzeichnet.

Diese Regel gilt auch fuer solche Faelle, wo der Zeuge, welcher die eidesstattliche Erklaerung abgibt, nicht in einem Lager oder einem Gefaengnis interniert ist; in einem solchen Falle muss die eidesstattliche Erklaerung vor einem alliierten Offizier beschworen werden, in der Ortschaft, in der der Zeuge wohnhaft ist.

Falls sich der Zeuge im Nuernberger Gefaengnis befindet, haben die Verteidiger durch die Dienststelle des Generalsekretaers die noetigen Schritte zu unternehmen, um diese Anordnung durchzufuehren, und um einen geeigneten Offizier zu finden.

(gezeichnet) Geoffrey LAWRENCE
GEOFFREY LAWRENCE
Vorsitzender.

H5169 – 0185

Internationales Militaertribunal — Nuernberg, Deutschland, den 9.Mai 1946.

Das Tribunal erlaesst folgenden Befehl hinsichtlich eidesstattlicher Erklaerungen, welche von Mitgliedern der angeklagten Organisationen abgegeben werden :

Es wird erwartet, dass eine betraechtliche Anzahl von eidesstattlichen Erklaerungen von zur Zeit in Lagern interniertenAngehoerigen von Organisationen, welche in der Anklageschrift erwaehnt werden, von der Verteidigung angefragt werden wird.

Das Tribunal ist der Ansicht, dass, falls solche eidesstattliche Erklaerungen als Beweis gelten sollen, dieselben in richtiger Weise beschworen werden sollen.

Um dies zu erreichen, wird es genuegen, dass irgend ein alliierter Offizier, der sich in den Lagern befindet, den Zeugen die eidesstattliche Erklaerung in seiner Gegenwart beschwoeren laesst, und sodann die Erklaerung unterzeichnet.

Diese Regel gilt auch fuer solche Faelle, wo der Zeuge, welcher die eidesstattliche Erklaerung abgibt, nicht in einem Lager oder einem Gefaengnis interniert ist; in einem solchen Falle muss die eidesstattliche Erklaerung vor einem alliierten Offizier beschworen werden, in der Ortschaft, in der der Zeuge wohnhaft ist.

Falls sich der Zeuge im Nuernberger Gefaengnis befindet, haben die Verteidiger durch die Dienststelle des Generalsekretaers die noetigen Schritte zu unternehmen, um diese Anordnung durchzufuehren, und um einen geeigneten Offizier zu finden.

(gezeichnet) Geoffrey LAWRENCE
GEOFFREY LAWRENCE
Vorsitzender.

H5169-0186

May 16. 1946

REGELN FUER DIE BEWEISAUFNAHME DURCH BEAUFTRAGTE

wie vom Gerichtshof genehmigt.

Vermerk: Das Verfahren, das in diesen Regeln niedergelegt wird, beginnt, sobald der Hauptbeauftragte festgestellt hat, welche Zeugen von dem Beauftragten vernommen werden sollen und von wem sie benannt sind.

Vorverfahren.

1. Der Hauptbeauftragte uebergibt jedem Beauftragten eine Liste der Zeugen, die dieser vernehmen soll und setzt die Verteidigung davon in Kenntnis.

2. Jeder Beauftragte bestimmt Zeit und Ort fuer die Vernehmung der Zeugen, die sich auf seiner Liste befinden, und setzt davon die Anklagebehoerde und die Verteidigung in Kenntnis.

3. Es ist dafuer zu sorgen, dass das Verfahren auf deutsch, englisch, russisch und franzoesisch gefuehrt wird; aber das Verfahren kann nach dem Ermessen des Beauftragten auf weniger Sprachen beschraenkt werden, wenn es nicht erforderlich erscheint, das Verfahren in vier Sprachen zu fuehren.

4. Ein stenographisches Protokoll wird in den Sprachen aufgenommen, in denen das Verfahren vor dem Beauftragten gefuehrt worden ist. Uebertragungen werden davon angefertigt. Die Protokollfuehrer und die Dolmetscher werden vom Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenommen.

Die Beweisaufnahme.

5. Der Zeuge wird von dem Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenom-

6. Der Verteidiger, der den Zeugen geladen hat, vernimmt ihn in den Grenzen, die durch Paragraph 10 bezueglich der Erheblichkeit aufgestellt sind.

7. Nur ein Mitglied der Anklagebehoerde soll den Zeugen im Kreuzverhoer vernehmen, ausnahmsweise koennen es mehrere tun.

8. Nur ein Verteidiger soll den Zeugen erneut vernehmen, und diese neuerliche Vernehmung beschraenkt sich streng auf solche Punkte, die in dem Kreuzverhoer neu aufgetaucht sind.

9. Kein Zeuge kann oefter als einmal benannt werden, ausser in Sonderfaellen, schriftliche Anfrage an die Beauftragten.

10. (a) In diesem Verfahren wird nur der Beweis fuer erheblich erachtet, der sich auf die folgenden Punkte bezieht:

H5169 - 0187

(1.) Ob die angeklagte Organisation oder Gruppe im wesentlichen aus einer Zusammenfassung von Personen bestand, die einen allgemeinen gemeinsamen Zweck verfolgten, der auf eine Betaetigung hinzielte, die unter Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet ist, und welches in diesem Zusammenhang die Ziele, die Aufgaben, die Betaetigung , die Methoden, die Struktur und die wesentlichen Teile der Organisation waren.

(2.) Ob die Mitgliedschaft in der Organisation im allgemienen freiwillig oder ob sie das Ergebnis physischen Zwanges oder gesetzlicher Anordnung war.

(3.) Ob die Aufgaben oder die Betätigung der Organisation oder Gruppe, die in Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet sind, offenlagen oder sonst den Mitgliedern allgemein bekannt waren, sodass im allgemeinen mit Recht angenommen werden kann, dass die Mitglieder Kenntnis von ihnen zu irgendeiner erheblichen Zeit hatten.

(b.) In diesem Verfahren wird ein Beweis nicht fuer erheblich erachtet, der sich nur darauf erstreckt, ob ein Einzelmitglied ein freiwilliges oder unfreiwilliges Mitglied war, oder ob es den verbrecherischen Zweck kannte oder nicht kannte und ob es an keiner verbrecherischen Taetigkeit beteiligt war.

(c) Obwohl der Gerichtshof beschlossen hat, dass ein Beweis ueber die in Ziffer (a) niedergelegten Fragen erhoben werden kann, behaelt er sich sein Urteil ueber die Bedeutung jeder dieser Fragen fuer die Feststellung vor, ob eine Gruppe oder Organisation im Sinne des Art. 9 des Status fuer verbrecherisch zu erklaeren sei.

11. Die Entscheidung eines Beauftragten beguelich der Erheblichkeit oder Unzulaessigkeit im ganzen ist endgueltig, vorbehaltlich des Rechtes des Tribunals, seine Entscheidung auf Grund einer Bescheinigung des Beauftragten oder eines Gerichtsbefehles zu aendern.

12. Die Richtigkeit der Uebertragung der stenographischen Protokolle ueber das Verfahren vor dem Beauftragten wird von ihm bestaetigt. Eine Abschrift der Uebertragung wird sowohl der Anklagebehoerde wie der Verteidigung ausgehaendigt.

H5169-0188

May 16, 1946

REGELN FUER DIE BEWEISAUFNAHME DURCH BEAUFTRAGTE

wie vom Gerichtshof genehmigt.

Vermerk: Das Verfahren, das in diesen Regeln niedergelegt wird, beginnt, sobald der Hauptbeauftragte festgestellt hat, welche Zeugen von dem Beauftragten vernommen werden sollen und von wem sie benannt sind.

Vorverfahren.

1. Der Hauptbeauftragte uebergibt jedem Beauftragten eine Liste der Zeugen, die dieser vernehmen soll und setzt die Verteidigung davon in Kenntnis.

2. Jeder Beauftragte bestimmt Zeit und Ort fuer die Vernehmung der Zeugen, die sich auf seiner Liste befinden, und setzt davon die Anklagebehoerde und die Verteidigung in Kenntnis.

3. Es ist dafuer zu sorgen, dass das Verfahren auf deutsch, englisch, russisch und franzoesisch gefuehrt wird; aber das Verfahren kann nach dem Ermessen des Beauftragten auf weniger Sprachen beschraenkt werden, wenn es nicht erforderlich erscheint, das Verfahren in vier Sprachen zu fuehren.

4. Ein stenographisches Protokoll wird in den Sprachen aufgenommen, in denen das Verfahren vor dem Beauftragten gefuehrt worden ist. Uebertragungen werden davon angefertigt. Die Protokollfuehrer und die Dolmetscher werden vom Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenommen.

Die Beweisaufnahme.

5. Der Zeuge wird von dem Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenom-

6. Der Verteidiger, der den Zeugen geladen hat, vernimmt ihn in den Grenzen, die durch Paragraph 10 bezueglich der Erheblichkeit aufgestellt sind.

7. Nur ein Mitglied der Anklagebehoerde soll den Zeugen im Kreuzverhoer vernehmen, ausnahmsweise koennen es mehrere tun.

8. Nur ein Verteidiger soll den Zeugen erneut vernehmen, und diese neuerliche Vernehmung beschraenkt sich streng auf solche Punkte, die in dem Kreuzverhoer neu aufgetaucht sind.

9. Kein Zeuge kann oefter als einmal benannt werden, ausser in Sonderfaellen, schriftliche Anfrage an die Beauftragten.

10. (a) In diesem Verfahren wird nur der Beweis fuer erheblich erachtet, der sich auf die folgenden Punkte bezieht:

H5169 - 0189

(1.) Ob die angeklagte Organisation oder Gruppe im wesentlichen aus einer Zusammenfassung von Personen bestand, die einen allgemeinen gemeinsamen Zweck verfolgten, der auf eine Betaetigung hinzielte, die unter Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet ist, und welches in diesem Zusammenhang die Ziele, die Aufgaben, die Betaetigung , die Methoden, die Struktur und die wesentlichen Teile der Organisation waren.

(2.) Ob die Mitgliedschaft in der Organisation im allgemienen freiwillig oder ob sie das Ergebnis physischen Zwanges oder gesetzlicher Anordnung war.

(3.) Ob die Aufgaben oder die Betätigung der Organisation oder Gruppe, die in Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet sind, offenlagen oder sonst den Mitgliedern allgemein bekannt waren, sodass im allgemeinen mit Recht angenommen werden kann, dass die Mitglieder Kenntnis von ihnen zu irgendeiner erheblichen Zeit hatten.

(b.) In diesem Verfahren wird ein Beweis nicht fuer erheblich erachtet, der sich nur darauf erstreckt, ob ein Einzelmitglied ein freiweilliges oder unfreiwilliges Mitglied war, oder ob es den verbrecherischen Zweck kannte oder nicht kannte und ob es an keiner verbrecherischen Taetigkeit beteiligt war.

(c) Obwohl der Gerichtshof beschlossen hat, dass ein Beweis ueber die in Ziffer (a) niedergelegten Fragen erhoben werden kann, behaelt er sich sein Urteil ueber die Bedeutung jeder dieser Fragen fuer die Feststellung vor, ob eine Gruppe oder Organisation im Sinne des Art. 9 des Status fuer verbrecherisch zu erklaeren sei.

11. Die Entscheidung eines Beauftragten bezueglich der Erheblichkeit oder Unzulaessigkeit im ganzen ist endgueltig, vorbehaltlich des Rechtes des Tribunals, seine Entscheidung auf Grund einer Bescheinigung des Beauftragten oder eines GerichtsBefehles zu aendern.

12. Die Richtigkeit der Uebertragung der stenographischen Protokolle ueber das Verfahren vor dem Beauftragten wird von ihm bestaetigt. Eine Abschrift der Uebertragung wird sowohl der Anklagebehoerde wie der Verteidigung ausgehaendigt.

May 16, 1946

REGELN FUER DIE BEWEISAUFNAHME DURCH BEAUFTRAGTE

wie vom Gerichtshof genehmigt.

Vermerk: Das Verfahren, das in diesen Regeln niedergelegt wird, beginnt, sobald der Hauptbeauftragte festgestellt hat, welche Zeugen von dem Beauftragten vernommen werden sollen und von wem sie benannt sind.

Vorverfahren.

1. Der Hauptbeauftragte uebergibt jedem Beauftragten eine Liste der Zeugen, die dieser vernehmen soll und setzt die Verteidigung davon in Kenntnis.

2. Jeder Beauftragte bestimmt Zeit und Ort fuer die Vernehmung der Zeugen, die sich auf seiner Liste befinden, und setzt davon die Anklagebehoerde und die Verteidigung in Kenntnis.

3. Es ist dafuer zu sorgen, dass das Verfahren auf deutsch, englisch, russisch und franzoesisch gefuehrt wird; aber das Verfahren kann nach dem Ermessen des Beauftragten auf weniger Sprachen beschraenkt werden, wenn es nicht erforderlich erscheint, das Verfahren in vier Sprachen zu fuehren.

4. Ein stenographisches Protokoll wird in den Sprachen aufgenommen, in denen das Verfahren vor dem Beauftragten gefuehrt worden ist. Uebertragungen werden davon angefertigt. Die Protokollfuehrer und die Dolmetscher werden vom Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenommen.

Die Beweisaufnahme.

5. Der Zeuge wird von dem Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenom-

6. Der Verteidiger, der den Zeugen geladen hat, vernimmt ihn in den Grenzen, die durch Paragraph 10 bezueglich der Erheblichkeit aufgestellt sind.

7. Nur ein Mitglied der Anklagebehoerde soll den Zeugen im Kreuzverhoer vernehmen, ausnahmsweise koennen es mehrere tun.

8. Nur ein Verteidiger soll den Zeugen erneut vernehmen, und diese neuerliche Vernehmung beschraenkt sich streng auf solche Punkte, die in dem Kreuzverhoer neu aufgetaucht sind.

9. Kein Zeuge kann oefter als einmal benannt werden, ausser in Sonderfaellen; schriftliche Anfrage an die Beauftragten.

10. (a) In diesem Verfahren wird nur der Beweis fuer erheblich erachtet, der sich auf die folgenden Punkte bezieht:

H5169 - 0190

H5169-0191

(1.) Ob die angeklagte Organisation oder Gruppe im wesentlichen aus einer Zusammenfassung von Personen bestand, die einen allgemeinen gemeinsamen Zweck verfolgten, der auf eine Betaetigung hinzielte, die unter Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet ist, und welches in diesem Zusammenhang die Ziele, die Aufgaben, die Betaetigung , die Methoden, die Struktur und die wesentlichen Teile der Organisation waren.

(2.) Ob die Mitgliedschaft in der Organisation im allgemienen freiwillig oder ob sie das Ergebnis physischen Zwanges oder gesetzlicher Anordnung war.

(3.) Ob die Aufgaben oder die Betätigung der Organisation oder Gruppe, die in Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet sind, offenlagen oder sonst den Mitgliedern allgemein bekannt waren, sodass im allgemeinen mit Recht angenommen werden kann, dass die Mitglieder Kenntnis von ihnen zu irgendeiner erheblichen Zeit hatten.

(b.) In diesem Verfahren wird ein Beweis nicht fuer erheblich erachtet, der sich nur darauf erstreckt, ob ein Einzelmitglied ein freiweilliges oder unfreiwilliges Mitglied war, oder ob es den verbrecherischen Zweck kannte oder nicht kannte und ob es an keiner verbrecherischen Taetigkeit beteiligt war.

(c) Obwohl der Gerichtshof beschlossen hat, dass ein Beweis ueber die in Ziffer (a) niedergelegten Fragen erhoben werden kann, behaelt er sich sein Urteil ueber die Bedeutung jeder dieser Fragen fuer die Feststellung vor, ob eine Gruppe oder Organisation im Sinne des Art. 9 des Status fuer verbrecherisch zu erklaeren sei.

11. Die Entscheidung eines Beauftragten bezueglich der Erheblichkeit oder Unzulaessigkeit im ganzen ist endgueltig, vorbehaltlich des Rechtes des Tribunals, seine Entscheidung auf Grund einer Bescheinigung des Beauftragten oder eines Gerichtsbefehles zu aendern.

12. Die Richtigkeit der Uebertragung der stenographischen Protokolle ueber das Verfahren vor dem Beauftragten wird von ihm bestaetigt. Eine Abschrift der Uebertragung wird sowohl der Anklagebehoerde wie der Verteidigung ausgehaendigt.

H5169 - 0192

May 16, 1946

REGELN FUER DIE BEWEISAUFNAHME DURCH BEAUFTRAGTE

wie vom Gerichtshof genehmigt.

Vermerk: Das Verfahren, das in diesen Regeln niedergelegt wird, beginnt, sobald der Hauptbeauftragte festgestellt hat, welche Zeugen von dem Beauftragten vernommen werden sollen und von wem sie benannt sind.

Vorverfahren.

1. Der Hauptbeauftragte uebergibt jedem Beauftragten eine Liste der Zeugen, die dieser vernehmen soll und setzt die Verteidigung davon in Kenntnis.

2. Jeder Beauftragte bestimmt Zeit und Ort fuer die Vernehmung der Zeugen, die sich auf seiner Liste befinden, und setzt davon die Anklagebehoerde und die Verteidigung in Kenntnis.

3. Es ist dafuer zu sorgen, dass das Verfahren auf deutsch, englisch, russisch und franzoesisch gefuehrt wird; aber das Verfahren kann nach dem Ermessen des Beauftragten auf weniger Sprachen beschraenkt werden, wenn es nicht erforderlich erscheint, das Verfahren in vier Sprachen zu fuehren.

4. Ein stenographisches Protokoll wird in den Sprachen aufgenommen, in denen das Verfahren vor dem Beauftragten gefuehrt worden ist. Uebertragungen werden davon angefertigt. Die Protokollfuehrer und die Dolmetscher werden vom Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenommen.

Die Beweisaufnahme.

5. Der Zeuge wird von dem Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenom-

6. Der Verteidiger, der den Zeugen geladen hat, vernimmt ihn in den Grenzen, die durch Paragraph 10 bezueglich der Erheblichkeit aufgestellt sind.

7. Nur ein Mitglied der Anklagebehoerde soll den Zeugen im Kreuzverhoer vernehmen, ausnahmsweise koennen es mehrere tun.

8. Nur ein Verteidiger soll den Zeugen erneut vernehmen, und diese neuerliche Vernehmung beschraenkt sich streng auf solche Punkte, die in dem Kreuzverhoer neu aufgetaucht sind.

9. Kein Zeuge kann oefter als einmal benannt werden, ausser in Sonderfaellen; schriftliche Anfrage an die Beauftragten.

10. (a) In diesem Verfahren wird nur der Beweis fuer erheblich erachtet, der sich auf die folgenden Punkte bezieht:

H5169 - 0193

(1.) Ob die angeklagte Organisation oder Gruppe im wesentlichen aus einer Zusammenfassung von Personen bestand, die einen allgemeinen gemeinsamen Zweck verfolgten, der auf eine Betaetigung hinzielte, die unter Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet ist, und welches in diesem Zusammenhang die Ziele, die Aufgaben, die Betaetigung , die Methoden, die Struktur und die wesentlichen Teile der Organisation waren.

(2.) Ob die Mitgliedschaft in der Organisation im allgemienen freiwillig oder ob sie das Ergebnis physischen Zwanges oder gesetzlicher Anordnung war.

(3.) Ob die Aufgaben oder die Betätigung der Organisation oder Gruppe, die in Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet sind, offenlagen oder sonst den Mitgliedern allgemein bekannt waren, sodass im allgemeinen mit Recht angenommen werden kann, dass die Mitglieder Kenntnis von ihnen zu irgendeiner erheblichen Zeit hatten.

(b.) In diesem Verfahren wird ein Beweis nicht fuer erheblich erachtet, der sich nur darauf erstreckt, ob ein Einzelmitglied ein freiweilliges oder unfreiwilliges Mitglied war, oder ob es den verbrecherischen Zweck kannte oder nicht kannte und ob es an keiner verbrecherischen Taetigkeit beteiligt war.

(c) Obwohl der Gerichtshof beschlossen hat, dass ein Beweis ueber die in Ziffer (a) niedergelegten Fragen erhoben werden kann, behaelt er sich sein Urteil ueber die Bedeutung jeder dieser Fragen fuer die Feststellung vor, ob eine Gruppe oder Organisation im Sinne des Art. 9 des Status fuer verbrecherisch zu erklaeren sei.

11. Die Entscheidung eines Beauftragten bezueglich der Erheblichkeit oder Unzulaessigkeit im ganzen ist endgueltig, vorbehaltlich des Rechtes des Tribunals, seine Entscheidung auf Grund einer Bescheinigung des Beauftragten oder eines Gerichtsbefehles zu aendern.

12. Die Richtigkeit der Uebertragung der stenographischen Protokolle ueber das Verfahren vor dem Beauftragten wird von ihm bestaetigt. Eine Abschrift der Uebertragung wird sowohl der Anklagebehoerde wie der Verteidigung ausgehaendigt.

H5169-0194

May 16, 1946

REGELN FUER DIE BEWEISAUFNAHME DURCH BEAUFTRAGTE

wie vom Gerichtshof genehmigt.

Vermerk: Das Verfahren, das in diesen Regeln niedergelegt wird, beginnt, sobald der Hauptbeauftragte festgestellt hat, welche Zeugen von dem Beauftragten vernommen werden sollen und von wem sie benannt sind.

Vorverfahren.

1. Der Hauptbeauftragte uebergibt jedem Beauftragten eine Liste der Zeugen, die dieser vernehmen soll und setzt die Verteidigung davon in Kenntnis.

2. Jeder Beauftragte bestimmt Zeit und Ort fuer die Vernehmung der Zeugen, die sich auf seiner Liste befinden, und setzt davon die Anklagebehoerde und die Verteidigung in Kenntnis.

3. Es ist dafuer zu sorgen, dass das Verfahren auf deutsch, englisch, russisch und franzoesisch gefuehrt wird; aber das Verfahren kann nach dem Ermessen des Beauftragten auf weniger Sprachen beschraenkt werden, wenn es nicht erforderlich erscheint, das Verfahren in vier Sprachen zu fuehren.

4. Ein stenographisches Protokoll wird in den Sprachen aufgenommen, in denen das Verfahren vor dem Beauftragten gefuehrt worden ist. Uebertragungen werden davon angefertigt. Die Protokollfuehrer und die Dolmetscher werden vom Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenommen.

Die Beweisaufnahme.

5. Der Zeuge wird von dem Beauftragten vereidigt; der Eid wird in derselben Art und Weise wie vor dem Tribunal abgenom-

6. Der Verteidiger, der den Zeugen geladen hat, vernimmt ihn in den Grenzen, die durch Paragraph 10 bezueglich der Erheblichkeit aufgestellt sind.

7. Nur ein Mitglied der Anklagebehoerde soll den Zeugen im Kreuzverhoer vernehmen, ausnahmsweise koennen es mehrere tun.

8. Nur ein Verteidiger soll den Zeugen erneut vernehmen, und diese neuerliche Vernehmung beschraenkt sich streng auf solche Punkte, die in dem Kreuzverhoer neu aufgetaucht sind.

9. Kein Zeuge kann oefter als einmal benannt werden, ausser in Sonderfaellen; schriftliche Anfrage an die Beauftragten.

10. (a) In diesem Verfahren wird nur der Beweis fuer erheblich erachtet, der sich auf die folgenden Punkte bezieht:

H5169 - 0195

(1.) Ob die angeklagte Organisation oder Gruppe im wesentlichen aus einer Zusammenfassung von Personen bestand, die einen allgemeinen gemeinsamen Zweck verfolgten, der auf eine Betaetigung hinzielte, die unter Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet ist, und welches in diesem Zusammenhang die Ziele, die Aufgaben, die Betaetigung , die Methoden, die Struktur und die wesentlichen Teile der Organisation waren.

(2.) Ob die Mitgliedschaft in der Organisation im allgemeinen freiwillig oder ob sie das Ergebnis physischen Zwanges oder gesetzlicher Anordnung war.

(3.) Ob die Aufgaben oder die Betätigung der Organisation oder Gruppe, die in Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch bezeichnet sind, offenlagen oder sonst den Mitgliedern allgemein bekannt waren, sodass im allgemeinen mit Recht angenommen werden kann, dass die Mitglieder Kenntnis von ihnen zu irgendeiner erheblichen Zeit hatten.

(b.) In diesem Verfahren wird ein Beweis nicht fuer erheblich erachtet, der sich nur darauf erstreckt, ob ein Einzelmitglied ein freiwilliges oder unfreiwilliges Mitglied war, oder ob es den verbrecherischen Zweck kannte oder nicht kannte und ob es an keiner verbrecherischen Taetigkeit beteiligt war.

(c) Obwohl der Gerichtshof beschlossen hat, dass ein Beweis ueber die in Ziffer (a) niedergelegten Fragen erhoben werden kann, behaelt er sich sein Urteil ueber die Bedeutung jeder dieser Fragen fuer die Feststellung vor, ob eine Gruppe oder Organisation im Sinne des Art. 9 des Status fuer verbrecherisch zu erklaeren sei.

11. Die Entscheidung eines Beauftragten bezueglich der Erheblichkeit oder Unzulaessigkeit im ganzen ist endgueltig, vorbehaltlich des Rechtes des Tribunals, seine Entscheidung auf Grund einer Bescheinigung des Beauftragten oder eines GerichtsBefehles zu aendern.

12. Die Richtigkeit der Uebertragung der stenographischen Protokolle ueber das Verfahren vor dem Beauftragten wird von ihm bestaetigt. Eine Abschrift der Uebertragung wird sowohl der Anklagebehoerde wie der Verteidigung ausgehaendigt.

H5169 – 0196

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

1. August 1946

BETRIFFT: Verfahren bei der Beweisaufnahme durch die Verteidiger der Organisationen.

An : Die Verteidiger der Organisationen.

1. Der Gerichtshof hat in offener Sitzung am 1. August 1946 die folgenden Richtlinien fuer die Beweisaufnahme zu Gunsten der Organisationen festgelegt:

a) Zeugen fuer jede Organisation werden von den Verteidigern verhoert und von der Anklage kreuzverhoert, in Uebereinstimmung mit dem Verfahren, das vom Gerichtshof fuer die Reihenfolge der Vorlage der Faelle der Organisationen vorgeschrieben ist.

b) Nach Abschluss der Beweisaufnahme im Verhoer und Kreuzverhoer der Zeugen werden Dokumentenbuecher und eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt und kurze Angaben zu den Dokumenten und eidesstattlichen Erklaerungen gemacht, die ihr Wesen und die Punkte, auf die sie Bezug nehmen, dartun sollen.

c) Nach der Vorlegung der Dokumentenbuecher werden die Verteidiger sich an das selbe Verfahren bei ihren Schlussreden halten, von denen jede einen halben Tag dauern und einer Zusammenfassung der Beweisaufnahme und einem Eingehen auf Rechtsfragen gewidmet sein soll.

FUER DEN GENERALSEKRETAER:

(Unterschrift) Jack L. Bailey
JACK L. BAILEY
Major, QMC
Geschaeftsfuehrer.

H5169 - 0197

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

29 Juli 1946

Der Gerichtshof gibt die folgende Anweisung betreffend die Gesuche fuer Dokumente und eidesstattliche Erklaerungen zu Guensten der Angeklagten Ribbentrop, Raeder, Keitel, Sauckel, Rosenberg, Speer, Streicher und Seyss-Inquart:

Ribbentrop

Folgende eidesstattliche Erklaerungen sind bewilligt:

Thadden - Ribbentrop Exhibit 319
Best - Ribbentrop Exhibit 323
TC-75 - Ribbentrop Exhibit 322

Raeder

Folgende Dokumente und eidesstattliche Erklaerung sind bewilligt:

Eidesstattliche Erklaerung von Boehm - Raeder Dokument 139
Akten der Britischen Admiralitaet betreffend Landung in Skandinavien und Finnland - Raeder Dokument 133
"Mein Kampf" (Original)

Keitel

Folgende eidesstattliche Erklaerungen sind bewilligt:

Buerckner's Verhoer - Keitel Exhibit 23
Jodl's eidesstattliche Erklaerung - Keitel Exhibit 24
Keitel's eidesstattliche Erklaerung - Keitel Exhibit 25

Sauckel

Folgendes Dokument ist bewilligt:

Erlass von Sauckel - Ruecktransport kranker auslaendischer Arbeiter.

Rosenberg

Der Gerichtshof wird die folgende eidesstattliche Erklaerung rechtlich zur Kenntnis nehmen:

Oeppert - Rosenberg Exhibit 051

Speer

Das folgende Dokument ist bewilligt:

Fuehrerprotokoll, 4. Januar 1943 - Speer Dokument # 35

H5169 - 0198

Streicher

Folgende Dokumente sind bewilligt:

Richtlinien von Dr. Ley - Streicher Exhibit 19
Ausgabe des "Stuermer" - Streicher Exhibit 20
Uebersicht ueber die Auflage des "Stuermer" von Januar 1936 bis Oktober 1935 - Streicher Exhibit 21

Seyss-Inquart

Folgende eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente sind bewilligt:

Eidesstattliche Erklaerung von Erwin Tschoppe - Seyss-Inquart Dokument 112
Eidesstattliche Erklaerung von Adalbe Joppich - Seyss-Inquart Dokument 113
Drei Briefe von Seyss-Inquart an Himmler.

FUER DEN GERICHTSHOF:

JOHN E. RAY
Oberst, FA
Generalsekretaer.

H5169 - 0199

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

1 August 1946

MITTEILUNG an: Die Verteidiger der Organizationen

Betrifft: Zeugen, eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente zu Gunsten der Organisationen.

1. Der Gerichtshof legte am 1. August 1946 die folgenden Richtlinien betreffend eidesstattliche Erklaerungen, Zeugen und Dokumente fest:

a) Die Kommission fuer eidesstattliche Erklaerungen wird die Arbeit an eidesstattlichen Erklaerungen mit Wirkung vom 5. August 1946 einstellen.

b) Die Aufnahme von eidesstattlichen Erklaerungen von Zeugen im Nuernberger Gefaengnis sind bis 5. August 1946 zu beenden.

c) Alle Zeugen, deren Erscheinen vor dem Gerichtshof nicht bewilligt wurde, mit Ausnahme derjenigen, die mit der Zusammenfassung gesammelter eidesstattlicher Erklaerungen im Gefaengnis beschaeftigt sind, sind mit Wirkung vom 5. August 1946 von Nuernberg wegzuschicken.

d) Alle Reisen von Verteidigern auf Grund der Anordnung vom 13. Maerz 1946 zur Aufnahme von eidesstattlichen Erklaerungen oder Befragung von Mitgliedern der Organisationen sind bis 5. August 1946 zu beenden.

e) Alle Antraege auf eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente sind dem Gerichtshof bis spaetestens 5. August 1946 vorzulegen.

2. Alle Gesuche um Dokumente, die frueher als das Dokumentenbuch eingereicht wurden, werden als durch das Dokumentenbuch selbst ersetzt betrachtet. Antraege, die nach der Vorlage des Dokumentenbuchs eingereicht wurden, sollen als "Zusaetzlicher Antrag zur Aufnahme von Dokumenten im Dokumentenbuch" betrachtet werden und der Grund soll angegeben werden in einer kurzen Erklaerung, warum das Dokument nicht zusammen mit dem Dokumentenbuch vorgelegt worden ist.

3. Wenn der Verteidiger die Aufnahme eines vor der Vorlage des Dokumentenbuches unterbreiteten Dokuments in das Dokumentenbuch wuenscht, muss er dies jetzt neu beantragen unter kurzer Angabe des Grundes fuer die Nichtaufnahme dieses Dokumentes im Dokumentenbuch.

4. Keiner der Antraege, die sich im Augenblick beim Generalsekretariat befinden wird beruecksichtigt. Auf Wunsch koennen sie jedoch in Uebereinstimmung mit dem Obigen nochmals vorgelegt werden.

FUER DEN GENERALSEKRETAER:

(Unterschrift) Jack L. Bailey
JACK L. BAILEY
Major, QMC
Geschaeftsfuehrer.

H5169 - 0200

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

29 Juli 1946

Der Gerichtshof gibt die folgende Anweisung betreffend die Gesuche fuer Dokumente und eidesstattliche Erklaerungen zu Guensten der Angeklagten Ribbentrop, Raeder, Keitel, Sauckel, Rosenberg, Speer, Streicher und Seyss-Inquart:

Ribbentrop

Folgende eidesstattliche Erklaerungen sind bewilligt:

Thadden - Ribbentrop Exhibit 319
Best - Ribbentrop Exhibit 323
TG-75 - Ribbentrop Exhibit 322

Raeder

Folgende Dokumente und eidesstattliche Erklaerung sind bewilligt:

Eidesstattliche Erklaerung von Boehm - Raeder Dokument 129
Akten der Britischen Admiralitaet betreffend Landung in Skandinavien und Finnland - Raeder Dokument 133
"Mein Kampf" (Original)

Keitel

Folgende eidesstattliche Erklaerungen sind bewilligt:

Buerckner's Verhoer - Keitel Exhibit 23
Jodl's eidesstattliche Erklaerung - Keitel Exhibit 24
Keitel's eidesstattliche Erklaerung - Keitel Exhibit 25

Sauckel

Folgendes Dokument ist bewilligt:

Erlass von Sauckel - Ruecktransport kranker auslaendischer Arbeiter.

Rosenberg

Der Gerichtshof wird die folgende eidesstattliche Erklaerung rechtlich zur Kenntnis nehmen:

Oeppert - Rosenberg Exhibit 051

Speer

Das folgende Dokument ist bewilligt:

Fuehrerprotokoll, 4. Januar 1943 - Speer Dokument # 35

H5169 - 0201

Streicher

Folgende Dokumente sind bewilligt:

Richtlinien von Dr. Ley - Streicher Exhibit 19
Ausgabe des "Stuermer" - Streicher Exhibit 20
Uebersicht ueber die Auflage des "Stuermer" von Januar 1936 bis Oktober 1935 - Streicher Exhibit 21

Seyss-Inquart

Folgende eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente sind bewilligt:

Eidesstattliche Erklaerung von Erwin Tschoppe - Seyss-Inquart Dokument 112
Eidesstattliche Erklaerung von Adalbe Joppich - Seyss-Inquart Dokument 113
Drei Briefe von Seyss-Inquart an Himmler.

FUER DEN GERICHTSHOF:

JOHN E. RAY
Oberst, FA
Generalsekretaer.

H5169 - 0202

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

1 August 1946

MITTEILUNG an: Die Verteidiger der Organizationen

Betrifft: Zeugen, eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente zu Gunsten der Organisationen.

1. Der Gerichtshof legte am 1. August 1946 die folgenden Richtlinien betreffend eidesstattliche Erklaerungen, Zeugen und Dokumente fest:

a) Die Kommission fuer eidesstattliche Erklaerungen wird die Arbeit an eidesstattlichen Erklaerungen mit Wirkung vom 5. August 1946 einstellen.

b) Die Aufnahme von eidesstattlichen Erklaerungen von Zeugen im Nuernberger Gefaengnis sind bis 5. August 1946 zu beenden.

c) Alle Zeugen, deren Erscheinen vor dem Gerichtshof nicht bewilligt wurde, mit Ausnahme derjenigen, die mit der Zusammenfassung gesammelter eidesstattlicher Erklaerungen im Gefaenguis beschaeftigt sind, sind mit Wirkung vom 5. August 1946 von Nuernberg wegzuschicken.

d) Alle Reisen von Verteidigern auf Grund der Anordnung vom 13. Maerz 1946 zur Aufnahme von eidesstattlichen Erklaerungen oder Befragung von Mitgliedern der Organisationen sind bis 5. August 1946 zu beenden.

e) Alle Antraege auf eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente sind dem Gerichtshof bis spaetestens 5. August 1946 vorzulegen.

2. Alle Gesuche um Dokumente, die frueher als das Dokumentenbuch eingereicht wurden, werden als durch das Dokumentenbuch selbst ersetzt betrachtet. Antraege, die nach der Vorlage des Dokumentenbuchs eingereicht wurden, sollen als "Zusaetzlicher Antrag zur Aufnahme von Dokumenten im Dokumentenbuch" betrachtet werden und der Grund soll angegeben werden in einer kurzen Erklaerung, warum das Dokument nicht zusammen mit dem Dokumentenbuch vorgelegt worden ist.

3. Wenn der Verteidiger die Aufnahme eines vor der Vorlage des Dokumentenbuches unterbreiteten Dokuments in das Dokumentenbuch wuenscht, muss er dies jetzt neu beantragen unter kurzer Angabe des Grundes fuer die Nichtaufnahme dieses Dokumentes im Dokumentenbuch.

4. Keiner der Antraege, die sich im Augenblick beim Generalsekretariat befinden wird beruecksichtigt. Auf Wunsch koennen sie jedoch in Uebereinstimmung mit dem Obigen nochmals vorgelegt werden.

FUER DEN GENERALSEKRETAER:

(Unterschrift) Jack L. Bailey
JACK L. BAILEY
Major, QMC
Geschaeftsfuehrer.

H5169 - 0203

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

1. August 1946

BETRIFFT: Verfahren bei der Beweisaufnahme durch die Verteidiger der Organisationen.

An : Die Verteidiger der Organisationen.

1. Der Gerichtshof hat in offener Sitzung am 1. August 1946 die folgenden Richtlinien fuer die Beweisaufnahme zu Gunsten der Organisationen festgelegt:

a) Zeugen fuer jede Organisation werden von den Verteidigern verhoert und von der Anklage kreuzverhoert, in Uebereinstimmung mit dem Verfahren, das vom Gerichtshof fuer die Reihenfolge der Vorlage der Faelle der Organisationen vorgeschrieben ist.

b) Nach Abschluss der Beweisaufnahme im Verhoer und Kreuzverhoer der Zeugen werden Dokumentenbuecher und eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt und kurze Angaben zu den Dokumenten und eidesstattlichen Erklaerungen gemacht, die ihr Wesen und die Punkte, auf die sie Bezug nehmen, dartun sollen.

c) Nach der Vorlegung der Dokumentenbuecher werden die Verteidiger sich an das selbe Verfahren bei ihren Schlussreden halten, von denen jede einen halben Tag dauern und einer Zusammenfassung der Beweisaufnahme und einem Eingehen auf Rechtsfragen gewidmet sein soll.

FUER DEN GENERALSEKRETAER:

(Unterschrift) Jack L. Bailey
JACK L. BAILEY
Major, QMC
Geschaeftsfuehrer.

H5169 - 0204

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

29 Juli 1946

Der Gerichtshof gibt die folgende Anweisung betreffend die Gesuche fuer Dokumente und eidesstattliche Erklaerungen zu Guensten der Angeklagten Ribbentrop, Raeder, Keitel, Sauckel, Rosenberg, Speer, Streicher und Seyss-Inquart:

Ribbentrop

Folgende eidesstattliche Erklaerungen sind bewilligt:

Thadden - Ribbentrop Exhibit 319
Best - Ribbentrop Exhibit 323
TG-75 - Ribbentrop Exhibit 322

Raeder

Folgende Dokumente und eidesstattliche Erklaerung sind bewilligt:

Eidesstattliche Erklaerung von Boehm - Raeder Dokument 129
Akten der Britischen Admiralitaet betreffend Landung in Skandinavien und Finnland - Raeder Dokument 133
"Mein Kampf" (Original)

Keitel

Folgende eidesstattliche Erklaerungen sind bewilligt:

Buerckner's Verhoer - Keitel Exhibit 23
Jodl's eidesstattliche Erklaerung - Keitel Exhibit 24
Keitel's eidesstattliche Erklaerung - Keitel Exhibit 25

Sauckel

Folgendes Dokument ist bewilligt:

Erlass von Sauckel - Ruecktransport kranker auslaendischer Arbeiter.

Rosenberg

Der Gerichtshof wird die folgende eidesstattliche Erklaerung rechtlich zur Kenntnis nehmen:

Oeppert - Rosenberg Exhibit 051

Speer

Das folgende Dokument ist bewilligt:

Fuehrerprotokoll, 4. Januar 1943 - Speer Dokument # 35

H5169 - 0205

Streicher

Folgende Dokumente sind bewilligt:

Richtlinien von Dr. Ley - Streicher Exhibit 19
Ausgabe des "Stuermer" - Streicher Exhibit 20
Uebersicht ueber die Auflage des "Stuermer" von Januar 1936 bis Oktober 1935 - Streicher Exhibit 21

Seyss-Inquart

Folgende eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente sind bewilligt:

Eidesstattliche Erklaerung von Erwin Tschoppe - Seyss-Inquart Dokument 112
Eidesstattliche Erklaerung von Adalbe Joppich - Seyss-Inquart Dokument 113
Drei Briefe von Seyss-Inquart an Himmler.

FUER DEN GERICHTSHOF:

JOHN E. RAY
Oberst, FA
Generalsekretaer.

H5169 – 0206

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

1 August 1946

MITTEILUNG an: Die Verteidiger der Organizationen

Betrifft: Zeugen, eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente zu Gunsten der Organisationen.

1. Der Gerichtshof legte am 1. August 1946 die folgenden Richtlinien betreffend eidesstattliche Erklaerungen, Zeugen und Dokumente fest:

a) Die Kommission fuer eidesstattliche Erklaerungen wird die Arbeit an eidesstattlichen Erklaerungen mit Wirkung vom 5. August 1946 einstellen.

b) Die Aufnahme von eidesstattlichen Erklaerungen von Zeugen im Nuernberger Gefaengnis sind bis 5. August 1946 zu beenden.

c) Alle Zeugen, deren Erscheinen vor dem Gerichtshof nicht bewilligt wurde, mit Ausnahme derjenigen, die mit der Zusammenfassung gesammelter eidesstattlicher Erklaerungen im Gefaengnis beschaeftigt sind, sind mit Wirkung vom 5. August 1946 von Nuernberg wegzuschicken.

d) Alle Reisen von Verteidigern auf Grund der Anordnung vom 13. Maerz 1946 zur Aufnahme von eidesstattlichen Erklaerungen oder Befragung von Mitgliedern der Organisationen sind bis 5. August 1946 zu beenden.

e) Alle Antraege auf eidesstattliche Erklaerungen und Dokumente sind dem Gerichtshof bis spaetestens 5. August 1946 vorzulegen.

2. Alle Gesuche um Dokumente, die frueher als das Dokumentenbuch eingereicht wurden, werden als durch das Dokumentenbuch selbst ersetzt betrachtet. Antraege, die nach der Vorlage des Dokumentenbuchs eingereicht wurden, sollen als "Zusaetzlicher Antrag zur Aufnahme von Dokumenten im Dokumentenbuch" betrachtet werden und der Grund soll angegeben werden in einer kurzen Erklaerung, warum das Dokument nicht zusammen mit dem Dokumentenbuch vorgelegt worden ist.

3. Wenn der Verteidiger die Aufnahme eines vor der Vorlage des Dokumentenbuches unterbreiteten Dokuments in das Dokumentenbuch wuenscht, muss er dies jetzt neu beantragen unter kurzer Angabe des Grundes fuer die Nichtaufnahme dieses Dokumentes im Dokumentenbuch.

4. Keiner der Antraege, die sich im Augenblick beim Generalsekretariat befinden wird beruecksichtigt. Auf Wunsch koennen sie jedoch in Uebereinstimmung mit dem Obigen nochmals vorgelegt werden.

FUER DEN GENERALSEKRETAER:

(Unterschrift) Jack L. Bailey
JACK L. BAILEY
Major, QMC
Geschaeftsfuehrer.

H5169 – 0207

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Generalsekretariat

1. August 1946

BETRIFFT: Verfahren bei der Beweisaufnahme durch die Verteidiger der Organisationen.

An : Die Verteidiger der Organisationen.

1. Der Gerichtshof hat in offener Sitzung am 1. August 1946 die folgenden Richtlinien fuer die Beweisaufnahme zu Gunsten der Organisationen festgelegt:

a) Zeugen fuer jede Organisation werden von den Verteidigern verhoert und von der Anklage kreuzverhoert, in Uebereinstimmung mit dem Verfahren, das vom Gerichtshof fuer die Reihenfolge der Vorlage der Faelle der Organisationen vorgeschrieben ist.

b) Nach Abschluss der Beweisaufnahme im Verhoer und Kreuzverhoer der Zeugen werden Dokumentenbuecher und eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt und kurze Angaben zu den Dokumenten und eidesstattlichen Erklaerungen gemacht, die ihr Wesen und die Punkte, auf die sie Bezug nehmen, dartun sollen.

c) Nach der Vorlegung der Dokumentenbuecher werden die Verteidiger sich an das selbe Verfahren bei ihren Schlussreden halten, von denen jede einen halben Tag dauern und einer Zusammenfassung der Beweisaufnahme und einem Eingehen auf Rechtsfragen gewidmet sein soll.

FUER DEN GENERALSEKRETAER:

(Unterschrift) Jack L. Bailey
JACK L. BAILEY
Major, QMC
Geschaeftsfuehrer.

(14) Court Orders

H-5169

(14) COURT ORDERS

Copies Incomplete!

H5169 - 0208